

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Achtes Heft

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Verhandlungen
der
Stände-Versammlung
des
Großherzogthums Baden.
1825.

Enthaltend
die Protokolle der zweiten Kammer
mit deren Beilagen,
von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Achtes Heft.

Karlsruhe,
Verlag von Gottlieb Braun.

g

Ständeversammlung

1825 1000 1825 VII



Die Bibliothek der ersten Kammer
mit dem Besitze
des für die erste Kammer bestimmten

1825 1000 1825 VII

Karlsruhe
Verlag von Gottlieb Schönbach

Verhandlungen
der zweiten Kammer
der
Stände = Versammlung
des
Großherzogthums Baden 1825.
Von ihr selbst
amtlich herausgegeben.

Achtes Heft.

Verlag von Gottlieb Braun in Karlsruhe.

Inhalts-Anzeige.

XXIV. Oeffentliche Sitzung vom 3. Mai.

	Seite.
Eingabe der Gemeinde Höpfigen, Bauholzabgabe betr.	299
Fortsetzung der Discussion über das Einnahmenbudget 300—322.	323
Desfallige Beschlüsse 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 330. 336. 337. 344.	
Vorläufige Erörterungen über die Petition der Stadt Mörskirch, wegen entzogenem Pflaster- und Brücken- geld	323
Bericht des Bittschriftenauschusses:	
a) über die Bitte der Gemeinden Donaueschingen, Bräunlingen u. Straßenbau betr. — beschlossene Vertagung der Berathung	345—347. 348—351
b) über die Bitte der Gemeinde Sennfeld, grund- herrliche Abgaben betr.	347

XXV. Oeffentliche Sitzung vom 4. Mai.

	Seite.
Commissionsbericht über das vorgeschlagene Gesetz, die Aufhebung der Consumtionsaccise der Producenten und die Verwandlung der Consumtionsaccise der Weinändler in ein jährliches Aversum betr., von Schlund	352. 399—405. 406 zc.
Fortsetzung der Discussion über das Einnahmenbudget	352
Desfallige Beschlüsse	357. 362. 370. 371. 373. 382. 383. 385—393. 376.
Abstimmung über das ganze Aufslagengesetz	398
Das nach den Beschlüssen der Kammer mit Zustimmung der hohen Regierung aufgestellte Staatsbudget	399. 405.
Motion des Abg. v. Merhart auf Einführung eines graduirten Ohmgeldes	396. 397

XXVI. Oeffentliche Sitzung vom 30. Mai.

Beitrittserklärung der ersten Kammer zu dem Gesetzesvorschlag, das Aufheben des Ab- und Aufschreibens der Zinsen und Gülten am Steuercapital betr.	407
Discussion über den Gesetzentwurf, die Aufhebung der Weinaccise von den Producenten zc. betr.	407—435
Desfallige Beschlüsse	418 434. 435
Commissionsbericht über die Vorlage der Baucommissions, den Bau des Ständehauses betr.	435. 436. 437—446
Desfallige Berathung und Beschlüsse	435. 436

XXVII. Oeffentliche Sitzung vom 7. Mai.

Anzeige von 3 neuen Eingaben	446
Discussion über den Gesetzentwurf, die Uebernahme verschiedener Landschaftsschulden auf die Amortisationscasse betr.	447—511
Desfallige Beschlüsse	476. 481—483. 510. 511,

Seite.

22.
352
385
398
05.
97
07
35
35
6
6
5

XXIV. Oeffentl. Sitzung v. 3. Mai 1825.

Anwesend: die Regierungscommissäre: Herr Staatsrath Voeckh, Herr Staatsrath Winter, Herr Hof-Domänen-Kammer-Director Schippel, Herr Ministerialrath Jolly, in der Folge: Herr Landesoberjägermeister v. Kettner.

Abwesend: die Abgeordneten Dühmig, Duttlinger, Fuchs, Kirn, Kofhirt.

Der Präsident zeigt eine Eingabe der Gemeinde Hbpfingen, die gezwungene Bezahlung von Bauholz betreffend, an,

Beilage Nr. 1. (nicht gedruckt.)
welche an die Petitions-Commission verwiesen wird.

Er eröffnet ferner der Kammer, daß Herr Landesoberjägermeister v. Kettner der Discussion über den Forstetat beiwohnen werde.

Föhrenbach gibt hierauf folgende Erklärung zu Protokoll: Er habe gestern bei Abstimmung über die Gesamtausgabe des Budgets des Großherzoglichen Ministeriums des Innern Anstand genommen, seine Stimme sogleich abzugeben, weil er das Resultat der bisherigen Beschlüsse im Augenblick nicht habe über-

sehen können und gewohnt sey, über nichts zu entscheiden, wovon ihm eigene Anschauung mangle; in dieser Beziehung seye er nun befriedigt, und nehme nun keinen weitem Anstand, seine Zustimmung zu erklären, welche nicht zweifelhaft habe seyn können, da er zu den verschiedenen einzelnen Budgets-Positionen, deren Behandlung er beigewohnt habe, seine unbedingte Zustimmung gegeben habe.

Die Tagesordnung führt auf die Fortsetzung der Discussion über die Einnahmen, und zwar

1) aus der Kameral-Domänen-Administration.

Hr. Reg. Com. Hof-Dom. Kam. Direct. Schippel: Er finde für nöthig, der Discussion über die Verwaltung der Domänen einige allgemeine Bemerkungen voranzugehen zu lassen, sie seyen nicht gegen den Commissionsbericht gerichtet, dazu gebe ihm derselbe keine Veranlassung, sie hätten nur zum Zweck, einigen Mißdeutungen oder Mißverständnissen, die möglich wären, vorzubeugen, und über einige andere Punkte nähere Aufklärung zu geben. Er werde der Ordnung des Berichts in Beziehung auf diese Erläuterungen folgen.

ad §. 1.

Er bemerke, daß die Voraussetzung, der Budgetsatz vom Jahr 1820 habe eine Netto-Einnahme von 1,219,600 fl. gebildet, irrig sey. Er finde für nöthig, diese Bemerkung deswegen zu geben, weil dadurch der große Contrast zwischen der frühern und jezigen Einnahms-Position sich heben werde, der aus einer entgegengesetzten Annahme hervorgehen müßte. Wahrscheinlich seye der Herr Berichtserstatter zu diesen Resultaten dadurch gekommen, daß er die Einnahme in

dem Budget von 1820 zur Grundlage angenommen, davon würden die Lasten und Verwaltungskosten mit 512,000 fl. und 383,400 fl. in Abzug gebracht, und nach der Subtraction dieser Positionen stelle sich der Rest mit 1,219,600 fl. heraus. Er werde sich nicht in dieser Voraussetzung irren, der Berichtserstatter habe aber dabei den Umstand vergessen, daß dort noch 122,000 fl. Baukosten in Ausgabe zu bringen seyen. Dieses sey gegenwärtig auch der Fall, und dürfe um so weniger übersehen werden, weil man sonst eine große Last mit Stillschweigen übergehen würde. Wenn man daher diese Summe von 122,000 fl. noch weiter in Abzug bringe, so komme man auf ein ganz anderes Resultat, man erhalte nämlich die Summe von 1,097,600 fl. Man werde gegen diese Berechnung nichts zu erinnern finden. Wolle man nun, weil hier von der Vergangenheit gesprochen werde, die Resultate der Rechnungen vor Augen geführt haben, so könne er bemerken, daß sich aus den Rechnungen von 1820 die Netto-Einnahme von 893,656 fl. ergebe. Gehe man weiter auf das Jahr 1821 über, so seye dieser Betrag 808,157 fl., und für das Jahr 1822 965,795 fl. Diese Resultate, auf Rechnungen gebaut, würden daher die Darstellung der Sache aufklären und verändern. Es werde ferner bemerkt, die Durchschnittsberechnung vom Jahr 1821—1823 hätte den Stand der Netto-Einnahme hergestellt auf 1,123,600 fl., allein die Budgets-Vorlagen stimmten damit nicht überein, es zeige sich daraus, daß dort dieser Ansatz, der wirklich vorkomme, der Budgets-Ansatz von 1823—1824 gewesen sey. Wenn man dagegen bei der Summe von 1,123,600 fl. bedenke, daß dort die Baukosten nicht abgeschlagen seyen, so werde sich auch dieser Ansatz noch weiter

herunterstellen. Nach der Rechnung von 1823 würde derselbe gleichfalls ohne Abzug der Baukosten 1,107,411 fl. oder mit Berücksichtigung der Baukosten der Domänen ad 127,000 fl., die Summe von 980,411 fl. geben.

ad §. 2.

In diesem §. werde bemerkt, daß es zu bedauern gewesen wäre, sich nicht im Besitze einer detaillirten Nachweisung darüber befunden zu haben, welche einzelne Güter während der Jahre 1825 — 1827 pachtlos würden; die Domänen-Administration würde wohl in der Lage gewesen seyn, der Commission eine solche Uebersicht zu geben.

Man hätte von den Domänen-Verwaltungen die nöthigen Notizen sammeln können, aber er wisse nicht, wozu sie gedient hätten. Auf der einen Seite hätte man eine Zusammenstellung von einer Menge Güter erhalten, und bei der Verschiedenheit der Lage dieser Güter vom Main bis an den Bodensee vom Papier aus nicht beurtheilen können, was sie künftig ertragen. Auf der andern Seite müsse man bedenken, daß man gegenwärtig darauf gar nicht rechnen könne, daß die Pachtungen so ausgehalten würden, wie sie nach der Stipulation des Contracts gehalten werden sollten. Die Domänen-Administration müsse oft einen Contract, der mit den Zeitverhältnissen im Widerspruch stehe, freiwillig auflösen, um die Pächter zu schonen. Von solchen Fällen könnte er mehrere anführen, namentlich könne er sich auf einen neuen Fall berufen, der z. B. dem Abg. Wild nicht unbekannt sey. Es müsse nämlich von einem andern Standpunkt ausgegangen werden, als von dem des Privatmannes. Sodann komme der Umstand in Betrachtung, daß oft Pächter bei den jetzigen Zeiten in Sant geriethen, und die unmittelbare Folge

dabon seye die, daß die Güter zurückgezogen, und von Neuem verpachtet werden müßten. Dieß mache einen außerordentlichen Einfluß auf den Ertrag. Man werde daher schwerlich nöthig haben, den Mangel zu bedauern, der gerügt werden wolle. Am Ende füge der Bericht die Bemerkung bei: (liest die Pag. 3 des Commissionsberichts befindliche Stelle und zwar in fine mit den Worten „wenn übrigens ic.“)

Man werde zugeben, daß die Regierung im Allgemeinen das System strenge befolge, die Selbstverwaltung aufzugeben, und sich bloß auf das System der Verpachtung zu werfen. Er hätte glauben sollen, daß, wenn man von dieser Voraussetzung ausgehe, worin man der Regierung nur Gerechtigkeit widerfahren lasse, man sich hätte wundern sollen, daß die Ausnahmen so selten seyen. Bei der Größe des Vermögens, das die Hofdomänenkammer zu verwalten habe, seye es augenscheinlich, daß Ausnahmen vorkommen müßten, wenn man nicht bei strenger Befolgung jener Maxime eines theoretischen Satzes, der Ausnahmen zulasse, auf widersprechende Resultate gerathen wolle. Zu verwundern sey es, daß nicht mehr Ausnahmen vorhanden seyen, und unter diese gehören namentlich die Nebgelände. Die Regierung habe das Prinzip, Nebgelände, die einen negativen Ertrag gewähren, bei jeder Gelegenheit aufzugeben. Sie suche Verpachtungen und noch besser Verkäufe. Wie wenig aber dieses gelinge, das würden die Hrn. Abgeordneten aus dem Sekreire ihm bezeugen können. Die Fälle, von denen er spreche, seyen besonders dort vorgekommen. Man habe alles mögliche versucht, um diese Güter zu verkaufen, man hätte sie aber verschleudern müssen, wenn man auf die Zeitverhältnisse keine Rücksicht hätte nehmen wollen. Die

großen Vorschüsse, die man den Pächtern beim gewöhnlichen Theilbau geben müsse, seyen oft nicht mehr beizubringen, und man habe es daher für besser gehalten, selbst zu bauen. Leider habe es ein ähnliches Verhältniß mit dem Hofgut am Rothenhaus. Man habe es verpachten und verkaufen wollen, das Resultat seye aber so nachtheilig gewesen, daß die Selbstverwaltung viel besser erscheine. Man müsse momentan die Zeitverhältnisse im Auge haben und Staatsdomänen nicht verschleudern, wenn man sehe, daß sie nicht auf angemessene Art angebracht werden könnten; wenn auch für jetzt nicht bei der Selbstverwaltung etwas herauskommen sollte.

ad §. 3.

Der Ertrag von 19,000 fl. seye nicht sehr bedeutend, und er gestehe auch, daß die Regierung auf diesen Ertrag keinen großen Werth lege, sie sey erbötig, diese Schafweidgerechtsame aufzugeben, und nehme gerne eine ständige Fruchtrente von den Gemeinden; aber wie groß die Bereitwilligkeit derselben in solchen Fällen sey, davon habe man unangenehme Beispiele erlebt. Man habe Versuche gemacht, den sehr lästigen Blutzehnten aus der Verwaltung hinwegzuschaffen, er setze die Administration der Domänen in unangenehme Berührung mit den Pflichtigen und den Mitberechtigten, dessen ungeachtet seyen alle Bemühungen, selbst die billigsten Bedingungen, nicht vermögend gewesen, die Gemeinden dazu zu bringen. Noch weniger Beispiele habe man erlebt, daß die Gemeinden den guten Ansichten der Regierung entgegengekommen wären. Was die Relution der Frohnden betreffe, da wolle es gar nicht von Statten gehen, bloß das Unterland, namentlich der Neckarkreis, habe Belege von

der Bereitwilligkeit der Gemeinden zur Unterstützung des Bestrebens der Regierung durch Reluirung der fraglichen Lasten geliefert. Er müsse sich also begnügen, dem Wunsche der Commission beizutreten, und die Bemerkung beizufügen, daß man bereit sey, auf Unterhandlungen mit den Gemeinden vorkommenden Falls einzugehen, und eine Fruchtrente anzunehmen.

Im §. 4.

sey die Bemerkung enthalten, die Reluition der Kame-ralgülten sey ihrem Vollzuge nahe; dieß seye richtig; ja sie seye ihrem Ende nahe, außer in dem Seekreis, wo man sie bessern Zeitverhältnissen, was die noch nicht aufgekündigten größern Gülten betreffe, vorbehalte. Von dem Ausfall, wovon der Bericht spreche, lasse sich vor der Hand noch nichts bemerken, aber die Ersparnisse an den Verwaltungskosten seyen für den Augenblick noch nicht bedeutend, denn der Einzug der Kapitalien, die so sehr zersplittert wären, seyen mit großen Beschwerlichkeiten verbunden. Er erfordere große Verwaltungsausgaben, und ein bedeutender Verlust seye bei Ganten möglich. Deswegen sey das neue Gesetz, wegen Interpretation des Zinsreluitions-gesetzes vom 5. October 1820 ein wahres Bedürfniß gewesen, und es seye zu wünschen, daß es den allseitigen Erwartungen entsprechen möge.

Im §. 5.

werde der Wunsch einer detaillirten Durchschnittsbe-rechnung über die verschiedenen Naturalgefälle aus-gesprochen. Diesen Wunsch theile er und bemerke, daß dieser Gegenstand der Einführung einer verbesserten Naturalienrechnung schon seit einigen Monaten in Be-rathung gelegen. Die Einleitungen würden schon wei-ter gediehen seyn, wenn nicht die gegenwärtigen Arbei-

ten für die Ständeversammlung mehrere Mitglieder der Centralbehörde in Anspruch genommen hätten. Bei der nächsten Zusammenkunft werde diesem Wunsche entsprochen werden können. Nur bitte er, der Bemerkung über die Vergütung der Naturalgehälter von Beamten anderer Etats nicht das Gewicht zu geben, das man darauf zu legen scheine. Seitdem man die Etats-Einrichtung habe, so sey es kaum möglich, daß der vorausgesetzte Fall unterbliebener Aufrechnung eintrete. Kein Etat lasse dem andern einen Kreuzer passiren, der ihm nicht gehöre, die Hofdomänenkammer habe mit der Forstverwaltung viel zu thun, diese schenke ihr aber kein Stück Holz, und so mache es jeder Etat. Wenn die Domänen-Administration Naturalien abgebe, so müsse man sie recht ordentlich bezahlen. Die Besorgniß des Gegentheils sey ungegründet, die eigene Ehre der Domänenadministration, in so fern sie bei der Etatswirthschaft zur Sprache komme, hänge davon ab, ihr Budget so genau als möglich zu stellen. Der Bericht füge ferner bei, daß man dem eigenen Streben der hohen Regierung u. gedeiblichen Fortgang wünsche. Er habe den nämlichen Wunsch, der auch dahin gehe, daß die Gemeinden der Regierung in dieser Beziehung mehr entgegen kämen.

Namentlich wünsche er, daß dieß bei der Verpachtung der Weinzehnten der Fall wäre. Die Verwaltung des Weinzehnten sey die kostspieligste. Die Regierung sey bereit, diese Zehnten auf 10 — 20 Jahre pachtweise an die Gemeinden unter billigen Bedingungen zu überlassen, wenn die letzteren diesen Ansichten entsprechen wollten. Das Interesse der Gemeinden hänge mit dem der Regierung zusammen. Es würde namentlich einem Wunsche, der geäußert worden, ent-

sprochen, daß die Domänial-Administration nicht bei dem Verkauf der Weine in Concurrenz mit den Producenten trete, und er müsse gestehen, die Abgeordneten würden sich einen großen Anspruch auf die Dankbarkeit des Vaterlandes erwerben, wenn sie mitwirken würden, dieses Bestreben der Verwaltung zu unterstützen. Die Gemeinden seyen seither aber viel mehr als die Domänen-Verwaltungen von dem Grundsatz ausgegangen, daß sie speculiren wollten. Sie wollten auf Staatskosten den Zehnten einheimen, und wenn man sie noch so aufrichtig behandle, so wollten sie sich doch die erträglichsten Bedingungen nicht gefallen lassen. Der Staat habe einige Jahre hie und da selbst eingeheimt, und sich besser dabei befunden. Wie sehr die Gemeinden den Staat zu übervorthheilen suchten, davon könne er und der Hr. Berichterstatter Beweise geben.

Im §. 6.

sey ein Umstand berührt, der ihm unerwartet gewesen sey, weshalb er einiges darüber bemerken müsse, besonders weil schon in einer andern Discussion davon die Rede gewesen, nämlich daß in der Berechnung der Naturalien ein Calculfehler gemacht worden sey. Dieses sey der Fehler, von dem der Hr. Abgeordnete Zachariä gesprochen, indem er behauptet, daß man sich bei den Budgetseinnahmen gar zu sehr an niedrige Positionen gehalten habe. Es sey nicht zu verkennen, daß die Bemerkung des Herrn Berichtstatters gegründet sey. Das Verhältniß sey folgendes: Als die Hofdomänenkammer mit ihren Etatarbeiten beauftragt worden, sey sie noch nicht in Besitz der neuesten Rechnungsergebnisse gewesen. Man habe daher von nichts anderm ausgehen können, als von den Ergebnissen der Situationsetats. Man habe die Verlagen im Januar

an das Finanzministerium machen müssen. Die Kassenbehörde, auf welche man habe recurriren müssen, habe nach den Situationsbetats schon früher eine Vorlage gemacht, aus der sich ergeben, daß am ersten Juni 1824, die Vorräthe sich beliefen auf 408,471 fl. 16 kr. Diese Vorlage habe man im Januar 1825 benutzt, und hiernach die Anträge in Bezug auf das Budget an das Finanzministerium gelangen lassen. Später seyen bei der Oberrechnungskammer Zusammenstellungen über die Resultate der Rechnungs-Extracte pro 1823 gefertigt worden. Diese Resultate seyen dann von dem Präsidenten des Finanzministeriums der Kammer bei Gelegenheit der Darstellung des Staatshaushalts in den letzten 3 Jahren vorgelegt worden, und wenn man das Jahr 1823 zur Hand nehmen wolle, so werde man finden, daß im Februar 1825 die Zusammenstellung erfolgt sey, wo sich herausstelle, daß die Summe von 408,471 fl. 16 kr. sich verwandeln müsse in 541,790 fl. 30 kr.

Bei der Kassen-Commission soll insoferne ein Verstoß mitgewirkt haben, als einige Domänenverwaltungen bei den Weinvorräthen die Fuder für Ohme gerechnet, was allerdings eine bedeutende Differenz habe veranlassen können. Er freue sich, in sofern er dabei interessirt sey, daß der Domänenetat so hoch sey, als die Umstände es möglich machten. Er komme nun zu dem

S. 7.

Der Herr Berichterstatter habe zwar im Allgemeinen den Ansätzen in Beziehung auf die Gehalte der Domänenverwalter Gerechtigkeit widerfahren lassen, er habe aber einen Verstoß angegeben, und solchen durch

Erläuterungen erklären wollen. Bei den Gehalten der Domänenverwalter mit 47,959 fl. habe er einen Wenigerbetrag gefunden von 283 fl. Dieß sey aber nur scheinbar, es seyen Besoldungen an Holz, welche die Domänen-Administration der Forst-Administration in baarem Gelde vergüten müsse. Bei der Forderung der Domänenkammer seyen die 283 fl. zu dem Satze von 47,676 fl. 20 kr. hinzugeschlagen worden, und so käme die obige Hauptsumme heraus, dagegen liefen in den Vorlagen, die der Herr Berichtserstatter bei der Hand gehabt, diese 283 fl. unter dem Naturalienaufwande. Der nämliche Fall sey es bei dem Minderbetrag für das Hülfspersonale. Auch da sey dieser Holzaufwand zu dem ganzen Geldbetrage geschlagen worden, und so habe sich ein scheinbarer Unterschied ergeben von 1352 fl. Was das Hülfspersonal betreffe, so müsse er nur bemerken, daß es in der Idee der Verwaltung liege, die Zahl desselben nach Thunlichkeit immer mehr zu vermindern. Es würden eine Menge Personen abgeschafft, die nach und nach bei vermindertem Naturalienspeicherung entbehrlich würden, ohne dieß seyen auch diese Individuen meistens nur solche, die das Geschäft als Nebensache besorgten, sie hätten geringe Besoldungen, und in so ferne werde also der Einnahmsstand der Domänenverwaltung immer besser werden. Zugleich müsse er auch zur Beurtheilung des Gehalts der Domänenverwalter bemerken, daß sie nicht alle bloß den Beruf hätten, die Domänen-Administration zu besorgen, sondern daß 12 derselben auch Ober-Einnehmer seyen.

ad §. 8.

Die Hofdomänenkammer habe den Aufwand für die Bureau-Aversen in dem Etat auf 40,000 fl. berechnet.

Der Berichtserstatter nehme in Betrachtung, daß einige Domänenverwaltungen aufgehoben worden seyen, und folgere daraus, daß 1000 fl. weniger, höchstens 39,000 fl. nöthig seyn würden. Er müsse gestehen, daß er Werth darauf lege, in dieser Beziehung in den Ausgaben nicht beschränkt zu werden. Die Regierung habe das Bestreben, die Domänenverwaltung möglichst zu vereinfachen, und man müsse ihr die Mittel an die Hand geben, Lokaluntersuchungen und Liquidationen veranstalten zu lassen, wobei die Geschäfte sehr in Stockung gerathen würden, wenn man keine außerordentliche Hülfspersonen damit beschäftigen könnte. Zwar lasse sich dieses alles nicht voraussehen. Gleichwohl könnten dabei der Regierung die Hände nicht gebunden werden. Immer werde man thun, was in dem Kreise der Pflichten liege, und was man dem Interesse des Vaterlandes entsprechend ansehe.

Komme man mit 39,000 fl. aus, so sey es desto besser.

Im §. 9.

sey von den Diäten die Rede. Der Commissionsbericht lasse den Ansatz mit 35,000 fl. passiren. Er könne auch nicht den mindesten Anstand haben, denn er sey das niedrigste, wenn man die Personen, die dabei in Anspruch genommen würden, und den Umstand betrachte, daß der Durchschnitt aus drei Jahren genommen sey, wo bei Zehnd-Verlehnungen die Pächter die Versteigerungskosten zu tragen gehabt hätten, die letztern aber dem Staat künftig alle zur Last fielen. Der Ansatz sey also sehr gering, und es müßte erfreulich seyn, wenn nicht mehr gebraucht werde.

Was im

§. 12.

den Bauaufwand betreffe mit 127,000 fl., so sey sehr

erklärlich, warum von dem Jahr 1827 nähere Nachweisungen nicht gegeben werden könnten, denn wer könne Bauüberschläge auf 3 Jahre hinaus machen, diese würden sehr unhaltbar seyn, und wenn eine Position überhaupt unhaltbar sey, so sey es diese. Man dürfe sich aber auch nicht wundern, wenn doppelt soviel als projectirt sey, gebaut werde. Die Domänen-Administration werde mit Baulasten so sehr überhäuft, daß sie Gefahr laufe, mit ihrem Etat Banquerot zu machen. Einige 20 Kirchen sollten schon geäußerten Zumuthungen zufolge noch gebaut werden, und wenn der angebliche Grund der Zunahme der Bevölkerung noch weitere Ansprüche erzeuge, so sey das Ziel schwer zu übersehen. Es sey außerordentlich, wie gegenwärtig im Verhältniß zu der Vergangenheit die Ansprüche gesteigert würden; theils seyen dieß Ansprüche, die in der Wirklichkeit gegründet seyen, dadurch, daß in frühern Kriegsjahren manches nicht habe erledigt werden können, theils liege es in dem gegenwärtigen Bedürfnisse, und es müßten manche Opfer gebracht werden, die man lange vorher nicht gekannt habe.

Dieses seyen die Bemerkungen, zu denen er sich verpflichtet, und der Darstellung des Hrn. Berichtserstatters beizufügen für nothwendig gehalten habe.

Hr. Reg. Com. Staatsr. Boeckh: Ueber den Etat der Hofdomänenkammer habe die Budgets-Commission einige Bemerkungen gemacht, besonders über die Bureaukosten. Sie glaube, daß dieselben zu hoch berechnet seyen, und daran 650 fl., so wie weitere 1,000 an Diäten und Reisekosten der Domänen-Inspectoren abgehen könnten. Der Etat der Hofdomänenkammer sey ein Normaletat, den Se. Königl. Hoheit der Großherzog bei Errichtung dieser Stelle festgesetzt hätte; die Normalsumme von 4500 fl.

für Bureaukosten, umfasse nicht nur die gewöhnlichen materiellen Bedürfnisse dieser Stelle, sondern zugleich den Aufwand für ihr Kanzleipersonal. Die Hofdomänenkammer habe einen einzigen Kanzlisten, der aus diesem Ubersum bezahlt werde; sie brauche aber gewöhnlich 4 Personen, um ihre Schreibereien besorgen zu lassen. An diesem Bureauaufwand könne nichts erspart werden, und eben so wenig an den weiteren normalstatemäßigen 1500 fl. für Geschäftsaushälfe. Das Secretariat der Hofdomänenkammer bestehe aus 2 Personen, eben so die Zettelverwaltung und die Registratur. Es sey vorauszusehen gewesen, daß dieses Personal nicht hinreichend seyn werde. Man habe aber nicht mehr ständige Diener anstellen wollen, vielmehr zweckmäßig gehalten; nach Umständen eine Aushälfe eintreten zu lassen.

Bei jeder dieser Stellen seyen 500 fl. wirklich nothwendig, denn die Hofdomänenkammer habe bei jeder gegenwärtig eine Hülfsperson. Bei dieser Einrichtung bezwecke man zugleich, Geschäftsmänner für diese verschiedenen Branchen vorzubereiten und nachzuziehen, die dann eintreten, wenn eine Vakatur erfolge. Die Besoldungen, wofür im Normaletat 24,000 fl. stünden, betragen im Ganzen gegenwärtig 1,600 fl. weniger; diese Summe könne aber nicht gestrichen werden, weil verschiedene Beamte angestellt seyen, die den normalmäßigen Gehalt nicht hätten. Es sey ein Domäneninspector mit nur 1000 fl. angestellt, auch ein Domänenrath beziehe nicht mehr als diese Summe. Uebrigens werde dieser Ueberschuß von 1,600 fl. nur nach und nach vergeben werden, wenn nämlich die Ansprüche derer, die den normalmäßigen Gehalt nicht hätten, erwachsen.

Die Summe von 5,000 fl., welche für Diäten der Domäneninspectoren in Rechnung gekommen, umfassen einen weitem Posten, der durch einen Irrthum der Kassen-Commission hier nicht bemerkt worden sey, nämlich das Bureau-Abersum der Domäneninspectoren. Jeder Domäneninspector habe, um sich die materiellen Dienstbedürfnisse anzuschaffen, und die Copialarbeiten zu bezahlen, ein Bureau-Abersum von 300 fl. Dieses sey für zwei Inspectoren mit 600 fl. zugleich unter der Summe von 5,000 fl. begriffen. Der eigentliche Aufwand für Diäten betrage also nur 4,400 fl. Die Stelle sey zu neu, als daß man mit einiger Bestimmtheit sagen könne, ob nur 4,000 fl. oder 4,400 fl. erforderlich seyn würden. Wenn 400 fl. weniger angenommen werden wollen, so habe die Regierung nichts dagegen zu erinnern. Die Domäneninspectoren müßten in der Regel immer auswärts seyn, sie hätten den Auftrag, alle Domänenverwaltungen jährlich dreimal ordentlicher Weise zu visitiren, und bei dem sechsten Theil aller Domänenverwaltungen jährlich eine Detail-Untersuchung vorzunehmen. Sie brächten in ihrem Wohnorte nur die Zeit zu, um die gesammelten Materialien zusammenzustellen, und ihre Berichte an die Hofdomänenkammer zu erstatten. Ein weiterer Posten von 1,100 fl., der unter der Gesamtausgabe von 36,100 fl. begriffen, müsse für das Geschäftslokal der Gr. Hofdomänenkammer bezahlt werden, da es an einem Staatsgebäude für dieselbe mangle. Bei der ganzen Summe könne also höchstens nur ein Abzug von 400 fl. gemacht werden, und blos aus dem Grunde, weil man hinsichtlich der für Diäten ausgesetzten Summe noch keine hinlängliche Erfahrung habe.

Embdt: Das was der Reg. Com. Hof-Domänen-
Zweite K. 88 Sept. 1825. 21

Kammer-Director Schippel in Betreff des Weinzebnens gesagt, sey tröstlich. Es werde nicht schwer seyn, die Gemeinden zu bestimmen, solchen zu übernehmen, wenn er in einem Durchschnitt von 10 Jahren an sie übergeben werden wolle. Jedermann wisse, wie nachtheilig die Weinverkäufe der Regierung auf die Producenten wirken. Es seyen in einem kleinen Bezirk von Offenburg bis nach Müllheim 18 herrschaftliche Kellereien. Wenn diese anfangen zu verkaufen, dann könne kein Producent mehr etwas absetzen. Er wünsche daher, daß die Regierung solche Vorkehrungen treffen möchte, daß die Zehnten den Gemeinden auf diese Art überlassen würden.

Zachariä: Der Vortrag des Hrn. Regierungs-Commissärs habe ihn freudig überrascht, weil er die darin ausgesprochenen Grundsätze über die Verwaltung der Kron Güter vollkommen billige. Es werde eine Zeit kommen, wo diejenige Staatswirthschaft emporkommen werde, welche in Großbritannien, und seit der Revolution auch in Frankreich existire. Die Zeit, wo sich die ganze Staatsverwaltung auf das Einnehmen von Abgaben, und auf die Wiederausgabe beschränke. Die Gründe für diese Staatsverwaltung seyen hinlänglich bekannt. Hr. Regierungs-Commissär Domänen-Director Schippel habe selbst Fälle bemerkt, und es kämen deren gewiß viele vor, wo die Ausgabe für eine Einnahme, die Einnahme selbst übersteige. Er finde, daß das Finanzministerium jetzt schon alles anwende, um sich immer mehr und mehr dem vorgesteckten Ziele zu nähern. Bemerkenswerth sey ihm in dieser Beziehung die Thatsache gewesen, daß man von Seiten des Volks noch so wenig diesen wohlthätigen Absichten entgegengekommen seye. Man werde zwar von bösen Zeiten sprechen, aber es komme in dem Vortrag des Reg. Comm. eine That-

fache vor, welche ihm in dieser Beziehung sehr merkwürdig gewesen, daß nämlich das Gesetz wegen Ablösung der Frohnden am meisten in den untern Gegenden des Landes, im Neckarkreis, gewirkt habe, also in einer Gegend, wo die Anhänglichkeit an alte Vorurtheile am meisten in Beziehung auf die Wirthschaft geschwunden, wo der Spekulationsgeist, der wahre Geist, in welchem die Landwirthschaft getrieben worden, wohl eben so hoch, als in irgend einem Theile des Landes, vielleicht von ganz Deutschland, sich gehoben habe. Er wünsche, daß die Verhandlungen in dieser Kammer auch dazu beitragen möchten, ähnliche Ansichten der neuern Zeit unter dem Volke zu verbreiten. Es werde in dem Commissionsbericht der Sache gemäß gedacht, daß die Dom. Verwaltungen auf die Verpachtung des Zehnten möglichsten Bedacht nähmen. Er erblicke in diesem Plan einen andern, nämlich die Vorbereitung eines Gesetzes, welches durch die Verfassung sehr unzweideutig gefordert, welches von vielen verlangt, und welches zwar nur langsam, wenigstens anfangs, wirken, aber doch am Ende dem gewünschten Ziele bedeutend näher bringen werde. Wie er vernommen, so sey wegen dieser Verpachtung des Zehnten eine eigene allgemeine Verordnung an die Dom. Verwaltungen ergangen. Er wünsche nun, daß diese Verordnung durch das Reg. Blatt öffentlich bekannt gemacht werden möchte. Nach dem Geiste der ganzen Verwaltung könne und solle sie kein Geheimniß seyn; aber es werde viel dazu beitragen, daß solche Pachtungen leichter und öfters geschehen, wenn die Sache allgemein bekannt wäre und es würde dieses um so vortheilhafter seyn, da gerade die jährliche Verpachtung der Domänen eine besondere Veranlassung zu einer Ausgabe der Verwaltung, näm-

lich der Diäten, gebe, welche sich für jetzt noch ziemlich hoch belaufe.

Hr. Reg. Comm. Hof = Domänen = Kammer = Director Schippel: Es seye nicht im entferntesten die Absicht bei der Verwaltung, aus irgend etwas ein Geheimniß zu machen. Man suche die angenommenen Grundsätze überall zu verbreiten, weil man allein dadurch im Stande sey, die öffentliche Critik zu erfahren und aus ihr zu lernen, was in keinem Fall von größerm Werth sey, als gerade hier, und es könne nur wünschenswerth erscheinen, wenn dadurch die Gelegenheit gegeben werde, die Grundsätze zu prüfen und zu sehen, in wiefern die Möglichkeit vorliege und es sachgemäß sey, damit fortzufahren.

Die Kammer beschloß, die Summe von 283,000 fl. als Durchschnittsertrag pro 1825 — 277,000 fl. pro 1826 und 272,000 fl. pro 1827 aus Grundstücken zu genehmigen.

Schafwaid e . Gerech tsa men .

Grimm: Hr. Dom. Director Schippel habe vorhin gesagt, die Dom. Kammer wäre sehr bereitwillig, diesen Ertrag gegen eine ständige Abgabe an Getreide den Gemeinden zu überlassen. Es werde hinreichend seyn, wenn diese Erklärung in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werde, wo dann sich mehrere Gemeinden dazu entschließen würden.

Hr. Reg. Comm. Hof = Domänen = Kammer = Director Schippel: So oft sich Gelegenheit darbiete, werde man solche Verpachtungen vornehmen und die Dom. Verwaltungen hiernach instruiren. Es werde sich zeigen, in wie fern die Gemeinden geneigt seyen, eine ständige Naturalabgabe dafür zu leisten.

Die Kammer genehmigt diese Einnahms-Position mit 19,00 fl. für jedes Budgetjahr.

Für die Ablösung der Cammeralgälten wurden 81,850 fl. für jedes Jahr ohne Bemerken angenommen.

Naturalgefälle.

Bölcker: Er müsse bemerken, daß das Versteigern des Heuzehntens in manchen Gegenden sehr zuträglich und förderlich sey. Er frage deswegen den Hrn. Hof- u. Dom.-Director Schippel: ob für die Folge damit fortgefahren werde? Er wünsche dieß, indem er überzeugt sey, daß es ein besseres Resultat liefern werde, als die bisherige Behandlungsart.

Hr. Reg. Comm. Hof- u. Domänen-Kammer-Director Schippel: Wie er schon erklärt, so lasse man sich gerne in Verhandlungen mit den Gemeinden ein und überlasse ihnen vorzugsweise Gefälle, wenn sie sich zu deren Uebernahme erklären.

Bölcker: Er wünsche aber auch, daß man dabei billig sey und einen Durchschnittspreis annehme.

Hr. Reg. Comm. Hof- u. Domänen-Kammer-Director Schippel: Man nehme Durchschnittspreise an. Auf der andern Seite müsse man aber auch von den Gemeinden erwarten, daß sie ihrerseits nicht Resultate umstoßen wollten, welche aus der Rechnung und pflichtmäßigen Abschätzung gezogen seyen.

Wenn man bei der Selbstverwaltung noch gewinnen könne, so wäre es pflichtwidrig, davon abzusehen.

Em bdt: Wenn ein Durchschnittspreis angenommen werde, so würden sich die Gemeinden auch bereitwillig zeigen.

Hr. Reg. Comm. Hof- u. Domänen-Kammer-Director Schippel: Die Gemeinden wollten Durchschnitts-

preise haben und dann erst noch steigern. Wenn nun eine Gemeinde steigere, so steigere kein Einzelner. Die Folge sey dann die, daß man entweder die Gefälle verschleudere oder sie selbst einheimen müsse. Das Letztere geschehe ungern, weil dann wieder andere Nachteile zu besorgen stünden. Doch habe man auch schon erfahren, daß es noch den Vorzug verdiene.

Sulzberger: Er frage, ob die Verwaltungen ermächtigt seyen, den Zehnten an die Gemeinden gegen den Durchschnittsertrag von mehreren Jahren zu überlassen?

Hr. Reg. Comm. Hof-Domänen-Kammer-Director Schippel: Er müsse dies bejahen und bemerken, daß wenn eine Gemeinde Zweifel in die Willfährigkeit der Domänen-Verwaltung setze, sie sich an die Dom. Kammer wenden könne, wo sie unterstützt werde.

Sulzberger: Es sey ein Fall vorgekommen, wo das Ministerium den Wunsch ausgesprochen, daß die Gemeinde den Zehnten pachten möchte; allein bei der Verwaltung habe man so wenig Bereitwilligkeit dazu gezeigt, daß man sich an das Kreisdirectorium habe wenden müssen.

Hr. Reg. Comm. Hof-Domänen-Kammer-Director Schippel: Er könne nur wiederholen, daß es Grundsatz der Verwaltung seye, solche Verpachtungen an Gemeinden zu begünstigen.

Es wurde beschlossen, für Naturalgefälle

— 188,300 fl.

zu genehmigen.

Revenüen aus verkäuflichen Naturalien.

Von der Regierungskommission wurde die Erhöhung der Commission zugegeben und von der Kammer beschlossen, jährlich 698,000 fl. zu genehmigen.

Die Positionen: Dienstbesoldungen und Pfarrecompetenzen wurden ebenfalls genehmigt.

Bureau-Aversa.

Hr. Reg. Comm. Hof-Domänen-Kammer-Director Schippel: Eine einzige Dom. Verwaltung habe kein Bureau-Aversum, alle andern seyen durch Bureau-Aversa gedeckt. Man seye auch in dieser Hinsicht weiter gekommen, denn die Ersparnisse seyen offenbar.

Grimm: Die Summe für Bureauaversen scheine allerdings hoch. Indessen könne er aus Erfahrungen sprechen, daß sie nicht zu hoch seyen, indem er häufig Klagen von den Dom. Verwaltern höre, daß sie hierin sehr beschränkt seyen.

Hr. Reg. Comm. Hof-Domänen-Kammer-Director Schippel: Auf die Klagen dürfe man übrigens nicht immer gehen. Die Regierung glaube aber selbst, daß sie nicht zu viel hätten.

Es wurde beschlossen, jährlich 30,000 fl. für diese Position zu genehmigen und ferner 35,000 fl. für Diäten.

Speicherungs-Kelter- und Herbstkosten.

Hr. Reg. Comm. Hof-Domänen-Kammer-Director Schippel: Hier werde in der Folge eine bedeutende Ersparniß eintreten, wenn die Verleihung der Weinzehnten an die Gemeinden zur Ausführung komme. Die Herbstkosten ständen mit der Einnahmen in keinem Verhältniß, indem sie die letztere theilweise schon überstiegen hätten.

Es wurden 3,500 und 16,000 fl. in dieser Beziehung verwilligt.

Ameliorationen.

Zachariä verlangt näheren Aufschluß über diese Position.

Hr. Reg. Comm. Hof-Domänen-Kammer-Director Schippel: Er finde überhaupt den Ausdruck Ameli-

oration nicht zweckmäßig. Er rühre von den alten Rechnungsrubriken her. Es seyen nicht eigentlich Ameliorationen, sondern mehr Unterhaltungs- und Culturkosten. Es kämen in dieser Rubrik Sachen der mannigfaltigsten Art vor. Man werde aber darauf bedacht seyn, sie künftig mehr zu specialisiren.

Diese Position wurde sonach durch Beschluß der Kammer genehmigt; sowie auch 127,000 fl. für Baukosten, ferner 24,000 fl. jährlich für den Besoldungs-
etat der Hofdomänenkammer.

Bureaukosten der Hof-Dom.-Kammer von der Commission auf 3,850 fl. her abgesetzt.

Hr. Reg. Comm. Hof-Domänen-Kammer, Director Schippel: Der Chef des Finanzministeriums habe über diesen Punkt schon Erläuterungen gegeben. Der Anstand wegen den 650 fl. seye dabei erläutert und bemerkt worden, daß die Hof-Domänenkammer an Bureaukosten 4500 fl. habe, wozu ein außerordentlicher Remunerationsfond von 1500 fl. komme. Es werde eine Kanzlisten- und eine Kanzleidieners-Besoldung daraus bezahlt, wodurch sich die Bureaukosten auf 3250 fl. reducirten; die 650 fl. könnten also nicht wegfällen.

Frey: Die Dom. Kammer habe selbst nur 3250 fl. gefordert und für die Dom. Inspectoren 600 fl., welche die 3850 fl. machen.

Hr. Reg. Comm. Hof-Domänen-Kammer-Director Schippel: Man habe die Bureaukosten separat verlangt, aber der Berichtserstatter habe sich selbst überzeugt, daß eine Besoldung von 850 fl. und 400 fl. darunter begriffen sey. Es seye ein Unterschied zwischen dem Normaletat, und dem Effectivetat. Den Letztern habe der Berichtserstatter vor Augen gehabt.

Nach der Darstellung des Berichts gehörten 600 fl. für die Dom. Inspectoren in dem §. 15. und es komme daher nur der Punkt in Betrachtung, den Hr. Staatsrath Boeckh von dem ursprünglichen Anschlag der Diäten und Reisekosten der Dom. Inspectoren mit 400 fl. nachgegeben habe, indem die Ausgaben an Diäten und Bureaukosten nur auf 4600 fl. sich jetzt beliefen.

Es wurde sonach der Antrag der Commission verworfen und der Ansat der Regierung mit 4500 fl. genehmigt.

Diäten und Reisekosten der Dom. Inspectoren angeschlagen zu 5000 fl. und von der Commission auf 4000 fl. herabgesetzt.

Hr. Reg. Comm. Hof-Domänen-Kammer-Director Schippel: Das Institut der Dom. Inspectoren seye sehr nützlich. Sie bildeten die Augen der Dom. Kammer und daher müßten es tüchtige Männer seyn. In den Acten könne alles in dem schönsten Zustande erscheinen und wenn man hinaus komme, herrsche Unordnung, deswegen müsse fleißige Nachsicht auf den Speichern und in den Kellern statt finden. Je länger diese Männer in ihrer Function auswärts seyen und je mehr Diäten sie veranlaßten, desto besser sey es. Nur dadurch könnten sie ihren Zweck erreichen. Man habe noch keine Erfahrung über ihr ganzes Bedürfnis. Man habe jährlich den Ueberschlag auf 5000 fl. gemacht und diese würden nicht zu viel seyn. Hr. Staatsrath Boeckh habe, nachdem er eine andere Darstellung der Sache gewählt, und die 600 fl. für die Bureaukosten dazugeschlagen, 400 fl. nachgegeben, und die Hofdom. Kammer werde sehen, wie sie auskommen könne.

Bölker: Er glaube, daß diese 4600 fl. gut angewendet seyen. Man habe die besten Früchte von

diesen Inspectoren dadurch, daß die Dom. Verwaltungen weit regulirter seyen als früher.

Hr. Reg. Comm. Ministerialr. Jolly: Es sey nicht zweckmäßig, an solchen Positionen Kleinigkeiten zu streichen. Das, was man weniger brauche, werde bei den nächsten Nachweisungen als Ersparniß erscheinen.

Sinkenstein: In der Commission habe er dagegen gestimmt, aber nach den gegebenen Erläuterungen nehme er seinen Antrag zurück.

Cassinone: Die Domainen-Inspectoren müßten auch länger außerhalb bleiben, als ein halbes Jahr. Nach der neuen Instruction müßten sie zwei summarische Untersuchungen vornehmen, und dann noch eine detaillirte.

Hr. Reg. Comm. Ministerialr. Jolly: Sie könnten auch außerordentlicher Weise hinausgeschickt werden, was sich nicht voraus bestimmen lasse.

Nachdem der Commissionsantrag verworfen worden, wurde beschlossen, 4,600 fl. für diesen Zweck zu bewilligen.

Die Kammer bewilligt sodann mit Stimmeneinhelligkeit für den ganzen Etat als Netto-Einnahme

für das Jahr 1825	937,200 fl.
„ „ „ 1826	930,200 fl.
„ „ „ 1827	926,200 fl.

Da der Hr. Land-Oberjägermeister v. Kettner, welcher der Berathung über den Forstetat beizuwohnen hat, wegen Beschäftigung in der ersten Kammer nicht gegenwärtig war, so berichtet einstweilen der Abgeordnete

Wild Namens der Petitionscommission, über die Bitte der Stadt Mößkirch, wegen entzogenem Pflaster- und Brückengeld.

(Dieser Bericht ist dem Protocoll der 34. Sitzung vom 13. Mai als Beilage angefügt.)

Laiber: Möskirch werde einige Rücksicht deswegen verdienen, weil seine Brücke, ehe das Gesetz über das Chausseegeld zu Stande gekommen, neu gebaut worden sey. Von einer bleibenden Entschädigung werde nicht die Rede seyn können, aber doch spreche die Billigkeit dafür, daß die Stadt etwas bekomme.

Böcker: Er könne sich nicht mit den Ansichten der Petitionscommission vereinigen, wenn sie ausspreche, daß Möskirch nicht eben so viel Recht haben solle, als andere Städte. Vielmal werde man es noch hören müssen, daß das Gesetz vom Jahr 1820 nicht ganz constitutionell sey. Man habe durch die neue Chausseeordnung Gleichheit einführen wollen, aber leider sey in vielen Fällen die größte Ungleichheit entstanden, so daß man in Städte komme, wo man Pflastergeld bezahle, und in andere, wo man es nicht bezahle. Er sehe überhaupt nicht ein, warum man im Großherzogthum Baden man es nicht auch so einrichten könne, wie in anderen Staaten, daß man nämlich bloß an der Grenze und durch das ganze Land, sonst nichts mehr bezahle.

Zachariä trägt darauf an, die Berathung über diese Petition auf die nächste Sitzung auszusetzen. Man habe die Bittschrift gehört, manche würden wünschen, sich genau von der Sache zu unterrichten. In der Petition sey 1) ein specieller Umstand angeführt; 2) hänge es mit den allgemeinen Ansprüchen mehrerer Städte des Landes zusammen.

Schnekler und Engesser unterstützen diesen Antrag, und von der Kammer wird er angenommen.

Es wird hierauf die Berathung über den Forstetat eröffnet.

Hr. Reg. Com. Land-Oberjägermeister v. Kettner hält folgende Rede:

Hochzuehrende Herren!

Ihre Commission hat den Voranschlag der Forstadministration auf die drei Etatsjahre 1825, 26 und 27 und die, derselben hierüber gegebenen Aufklärungen, umfassend und mit Rücksicht auf die vielen dieser Administration angehörigen Eigenheiten, welche sie von andern Verwaltungen durchaus unterscheiden, gewürdigt, so, daß ich keine weitläufige Beleuchtung des Commissionsberichts nothwendig habe, mich vielmehr auf folgende wenige Bemerkungen einschränken kann; und so erlaube ich mir fürs erste in Beziehung des §. 17. den Verhalt wegen den außerordentlichen Holztrieb aufzuklären, welcher den Budgetanschlag von 447,273 auf 533,978, sohin auf die Summe von 86,105 fl. nach der Durchschnittsberechnung von 18²¹/₂₃ erhöhen soll. Diese Erhöhung ergab sich nicht allein durch einen außerordentlichen Holztrieb, sondern zum Theil durch die vortheilhaften Holzpreise. Sie dürfen, meine hochzuehrende Herren, auch nicht die Idee fassen, daß die Forstadministration durch diesen Holztrieb eine Revenue anticipirt habe: dieses ist durchaus der Fall nicht, sondern er rühret daher, weil im Jahre 1820 der Forstregie ein nicht unbedeutendes Areal von den, in dem Umfange der Domänenwaldungen gelegenen Nordbacher Höfen zur Waldcultur zugewiesen ward, wofür sie sich auf zwei Etatsjahre zur weitern Ablieferung von 34,000 fl. über den Anschlag verpflichtete. Diese Verpflichtung war auch darum leicht zu übernehmen, weil die Forstadministration das angefallene Areal in Cultur setzen, und den hierdurch dereinst zu erwartenden Holzbestand an das Ende der Umtriebszeit eines Revieres anreihen konnte, welches durch seine objectivte Vergrößerung und die damit erweiterte Umtriebszeit,

den Ueberhieb wieder zu decken und auszugleichen vermag.

2) Für das in dem §. 18. an den Tag gelegte Vertrauen:

daß in Berechnung der Einnahme von 702,000 fl. aus verkauftem Holze die für die Forstbenutzung bestehenden Regeln nicht verrückt seyen,

danke ich der Commission und gebe mich der angenehmen Ueberzeugung hin, daß in sofern der Zustand der Wälder die sicherste Controll hierüber ist, die Forstadministration auch dieses Vertrauen, ohne unbescheiden zu seyn, in Anspruch nehmen dürfe.

Was den zugleich ausgesprochenen Wunsch angehet: eine Nachweisung zu erhalten, welches Quantum Holz insbesondere jährlich aus den Domänenforsten für Besoldungen, welches für Salinen und Hüttenwerke abgegeben werde;

muß dieser Wunsch hauptsächlich durch die Nachweisung jener Administrationszweige seine Befriedigung erhalten, welche für die auf ihrem Etat laufenden Diener das Besoldungsholz, oder wie die Salinen- und Eisenwerke zu ihrem Betriebe das Brand- und Bauholz erhalten. Diese Nachweisungen controlliren sich alsdann, wenn noch ein Zweifel über ihre Richtigkeit obwalten sollte, durch die Forstrechnungen, in welchen alle Holzabgaben sich finden. Eine besondere Nachweisung in dem Forstetat hat keinen Zweck, da die Administrationszweige, an welche Holz abgegeben wird, wie andere Holzkäufer, in deren Concurrnz sie treten, zu betrachten sind, und wenn für sie eine specielle Nachweisung in dem Forstetat nothwendig wäre, gleiches auch für alle übrige Holzkäufer nothwendig seyn würde. Wollte man aber durch solche Nachweisungen sich nä-

her von dem Bedürfnisse dieser besondern Administrationszweige unterrichten oder dieses Bedürfnis näher controlliren, so würde auch hierin der Zweck verfehlt seyn, indem die Salinenregie den bei weitem geringern Theil ihres Bedarfs aus Domänenwaldungen ziehet, und die Hüttenwerke sich jährlich ein bedeutendes Holzquantum durch Ankäufe aus Privat- und andern Waldungen verschaffen, und öfters sich dabei des Zugrechtes bedienen, welches ihnen bei Holzverkäufen, namentlich in Zwang und Bann zustehet. Demnach müßte eine Zusammenstellung des Holzbedarfs der beiden gedachten Verwaltungszweige auf dem Forstetat äußerst unvollständig werden, und es wird klar, daß eine genaue Nachweisung nur auf ihren eigenen Etats erscheinen könne, die sich alsdann in den Forstrechnungen jedoch nur für jenes Holz controlliren, welches sie aus Domänenwaldungen erhalten.

Fürs dritte muß ich mit der Commission in völliger Uebereinstimmung bedauern, wenn noch immer, wie es in dem §. 19. des Commissionsberichts nachgewiesen ist, sich der Betrag der Waldfrevel-Strafen auf 44,600 fl. berechnet. Ueberzeugt, daß die Waldfrevel, wie ich schon bei einer andern Gelegenheit bewiesen habe, nicht allein durch directe Mittel, das heißt, hauptsächlich durch geschärfte Strafen, sondern zum Theil durch indirecte Maßregeln verhindert werden müssen, hat die hohe Regierung in jenen Gegenden, wo sie im Besitze von Domänenwaldungen ist, die Gemeinden aber entweder keine Waldungen besitzen, oder aus solchen das Holzbedürfnis der Gemeindeglieder nicht bestreiten können, an die Bedürftigen das Holz entweder um billige Preise abgeben lassen, oder der ärmeren Classe das Leseholz sammeln gestattet. — Es versteht sich unter

den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, um keine Dienstbarkeit erwachsen zu lassen. — Etwas haben die versuchten indirecten Mittel zwar gewirkt, da sich offenbar die Summe der Waldfrevel-Strafen verringerte, sie waren aber nicht vermögend, ganz zum Zweck zu führen, und ich zweifle beinahe an der Möglichkeit, ohne geschärfte Strafen neben den indirecten Maßregeln zu diesem Zweck zu gelangen. Was den weitern Wunsch der Commission angehet, daß die Norm der Frevelthätigkeiten wenigstens die Mitwirkung der Gerichte zu lassen möge, so ist solcher längst schon in Erfüllung gegangen, indem die Gerichte den entscheidendsten Einfluß auf die Forstfrevel-Thätigkeiten haben, ja man kann annehmen, daß es im Effect dasselbe sey, als wenn die Gerichtsstellen die Frevel selbst thätigten. Dieses wird Ihnen, meine hochzuehrende Herren, klar werden, wenn Sie erwägen wollen, daß die Forstämter, welche zur Vereinfachung des Geschäftes die Frevelthätigkeiten halten, keinen Frevel die Strafe ansetzen dürfen, welcher den Frevel in Abrede stellet und die amtliche Untersuchung verlangt. Hierdurch wird dem Richter seine Amtsgewalt und dem Angeklagten sein Recht eingeräumt und er findet sogar gegen einen denkbaren Mißbrauch der Amtsgewalt Schutz in dem Gesetze, welches ihm die Berufungen an die Kreisdirectorien und an das großherzogl. Ministerium des Innern nicht allein vorbehält, sondern auch den geraden Weg bei der Administrativstelle offen läßt.

Zum vierten gründet Ihre Commission in dem §. 22. des Berichtes den Glauben, daß an der mit 9,800 fl. und respective 5,500 fl. angenommenen Position der Diäten, noch eine weitere Ersparniß eintreten werde, weil solche schon wirklich stattgehabt habe. Ich erwiedere hierauf,

durch die Anwendung, daß die Forstverrichtungen in einem der geographischen Lage der Bezirke angemessenen Zusammenhang geschehen müssen, wobei größtentheils die Anrechnungen für Hin- und Herreisen hinwegfallen, daß die in verschiedenen Waldungen mit verschiedenen Verrichtungen in einem Tag verdienten Diäten, nach den Raten des Zeitaufwandes auf die verschiedenen Waldbesitzer vertheilt werden müssen, die Diät selbst aber außer dem Fall des Uebernachtens auf zwei Dritttheile heruntergesetzt ist und endlich durch die schärfste, bei der Central-Administration eingeführte, Controll die Diäten sehr und gewiß unter das Verhältniß herunter gebracht sind, welches sich durch ein Einkommen von 835.880 fl. und die Nothwendigkeit, dieses Einkommen durch auswärtige Geschäfte der Forstbedienten zu gewinnen, herausstellt und rechtfertigen läßt. Eine weitere Ersparniß kann zwar versucht, aber es kann der Erfolg nicht zugesichert werden.

Durch diese Bemerkungen glaube ich, meine hochzu-ehrende Herren, die Zweifel und Anstände gelöst zu haben, welche nach dem Commissionsberichte sich noch hätten erheben können.

Völcker: So viel ihm bekannt sey, habe die Commission bloß deswegen den kleinen Anstand wegen Abgaben von Holz an Salinen und Hüttenwerke gehabt, weil zufällig zu ihrer Kenntniß gekommen, daß diesen das Holz bedeutend wohlfeiler zugewiesen worden, als es sonst verkauft werde, deswegen habe sie auch geglaubt, daß für die Folge die Nachweisungen specieller gegeben werden möchten. Er frage daher, ob sich wirklich dieses so verhalte, denn dadurch würde sich herausstellen, daß der Forst-Etat sehr vermehrt würde, wenn künftig das Holz um den gewöhnlichen Preis

abgegeben würde, und auf der andern Seite würde sich herausstellen, daß die Hüttenwerke einen geringeren Ertrag gewährten, als im Bericht angeführt sey.

Hr. Reg. Comm. L. Ob. Jägermstr. v. Kettner: So wie zum Theil aus staatswirthschaftlichen Rücksichten den Unterthanen Holz um billige Preise abgegeben werde, so seyen hie und da aus gleichen Rücksichten den Eisenwerken billige Preise gemacht worden, weil durch diese ganze Gegenden Vortheil zögen, und es unbillig wäre, wenn man ihnen den höchsten Preis ansetzen wollte. Wenn man vergleiche, welche Preise durch den Verkauf ins Ausland in früheren Zeiten zu erhalten gewesen wären, so würde es allerdings unwidersprechlich am Tag liegen, daß die Preise, welche die Hüttenwerke zahlen, mit jenen verglichen sich gering herausstellen, aber man habe geglaubt, diesen Gegenstand ganz vollkommen staatswirthschaftlich betrachten zu müssen, und deswegen hätten die Eisenwerke nicht die höchsten Preise bezahlt.

Zinkenstein: Er wisse, daß die inländischen Privat-Hüttenwerke das Holz zu den laufenden Preisen bezahlen. Wenn es also die herrschaftlichen Hüttenwerke dennoch wohlfeiler bezögen, so könnten jene unmöglich mit diesen concurriren, da ohnehin jene eine schwierige Aufgabe hätten, weil die herrschaftlichen Eisnhämmer sehr nachtheilig auf die Privatwerke wirkten, deswegen sollte man die Preise möglichst gleich stellen.

Hr. Reg. Comm. L. Ob. Jägermstr. v. Kettner: Die Privat-Eisenwerke berücksichtige man überall, vorzüglich dasjenige Werk, auf welches der Abg. Zinkenstein bei dieser Gelegenheit seine Aufmerksamkeit gerichtet zu haben scheine, der Preis sey zu 4 und 5 fl. für

das Tannenholz angefaßt worden, und die Regierung habe eben so geglaubt, hierdurch den Privat-Eisenwerken die Berücksichtigung gewährt zu haben, welche den eigenen Eisenwerken gewidmet sey.

Finkenstein beruhigt sich dabei.

Die Kammer beschließt, diese Einnahms-Position des Budgets mit 702,000 fl. zu genehmigen.

Forststrafen.

Schnecker: Er glaube, daß dieser Punkt die ganze Aufmerksamkeit der Kammer verdiene. Er bedauere überhaupt, diese beträchtliche Einnahmsposition hier sehr hoch stehen sehen zu müssen. Auch werde wahrscheinlich nicht nur im Badischen, sondern auch in andern Ländern darüber geklagt. Durch die Aburtheilung der Forstbehörde entstehe manche Ungerechtigkeit. Der Hauptnachtheil sey aber der, daß die meisten Freyer nicht erschienen, sondern sich contumaziren ließen, wodurch die Zeit, die darauf verwendet werde, verdoppelt werden müsse, denn die nicht Erschienenen würden hernach als übereinstimmend erklärt, und das Amt müsse sie wieder berufen. Er habe selbst von den Forstbehörden den Wunsch gehört, daß die Forstfrevel-Thätigkeiten in Gegenwart von Beamten möchten vorgenommen werden, weil schon das Ansehen des Beamten hier einwirke, wenn in seiner Gegenwart die Strafe dictirt werde, und er über die Zahlungsfähigkeit Auskunft geben könnte. Er frage daher, ob es nicht möglich sey, so lange keine neue Forstordnung erscheine, daß hier einige Veränderungen zur Erleichterung der Untertanen getroffen werden können?

Hr. Reg. Comm. L. Ob. Jägermstr. v. Kettner: Der Abg. Schnecker scheine nicht mit der neuen Verordnung bekannt zu seyn, welche wegen des Contuma-

zirens der Waldfreveler ergangen sey. Um alle Nachteile zu vermeiden, sey verordnet worden, daß gleich nach der Frevelthätigung eine Liste von allen contumazirten Frevelern gefertigt, jedem einzelnen Ortsgericht mitgetheilt, und von diesen dann den Frevelern eröffnet werden. Wenn nun einer glaube, einen Widerspruch einlegen zu können, so stehe ihm der Weg offen. Er glaube nicht, daß überhaupt die Erörterung über die Bestrafung der Waldfreveler klarer zu geben seye, als er sie in seinem Vortrag bereits gegeben habe, der Effect sey übrigens der nämliche, ob die Frevel durch das Amt oder durch das Forstamt oder unter Mitwirkung beider Stellen gethätigt würden, denn das Forstamt dürfe dem Freveler, so bald er erkläre, er habe den Frevel nicht begangen, er wolle ihn untersucht haben, keine Strafe ansetzen. Seine Forderung werde alsdann zu Protocoll genommen und dem Amt zur weitem Untersuchung die Mittheilung gemacht. Ueberhaupt seyen bei der Forstfrevelthätigung mehr technische als rechtliche Kenntnisse erforderlich. Eine Untersuchung rücksichtlich des Rechts könne ganz einfach seyn, und wo auch gar keine Rechtskenntnisse vorhanden seyen, so werde die Vernunft so viel eingeben, wie man sich in Bezug auf den Ansaß der Strafe, wovon das Gesetz deutlich spreche, zu benehmen habe. Es seyen aber technische Kenntnisse nothwendig, die das Amt nicht besitzen könne. Die Strafe hänge hauptsächlich von dem Werth des gefrevelten Holzes ab, und wie dieser Werth könnte vermindert werden für den Fall, wenn der Wald-aufseher hierin sich nicht an einen rechtlichen und billigen Maasstab gehalten. Dieses verstehe der Forstbeamte besser, als der Justizbeamte, von welchem man diese Kenntnisse gar nicht verlangen könne.

Schnecker: Wenn der Justiz- und Forstbeamte mit einander handelten, so werde das Geschäft ohne Zweifel besser und richtiger gehen. Die häufigen Contumaze möchten übrigens wohl davon herrühren, daß der Forstbeamte nur allein die Frevelthätigung abhalte. Den gewöhnlichen Beamten fürchte man mehr als den Forstbeamten, und es würden daher auch mehr erscheinen, um die Contumazirung zu vermindern. Es seye bekannt, daß die Forstfrevler arme Leute seyen, die nichts bezahlen können, und aus diesem Grunde sollten die Beamten dabei seyn.

Hr. Reg. Comm. L. Ob. Jägermstr. v. Kettner: Er müsse bemerken, daß er nicht legitimirt seye, Namens der Regierung eine Erklärung zu geben.

Nach seiner Privatmeinung würde er aber zugeben, daß die Waldfrevelthätigung mit Concurrenz der Aemter geschehe, aber unter der unerläßlichen Bedingung, daß nicht das Forst-Verarium die Kosten der Thätigung zu bezahlen hätte, wie es der Fall ist, sondern die Frevler zur Zahlung der Kosten in Concurrenz gezogen würden.

Uebrigens aber glaube er darauf aufmerksam machen zu dürfen, daß dieser Gegenstand eigentlich nicht zu der gegenwärtigen Discussion gehöre, da hier bloß über das Budget verhandelt werde.

Zachariä: Es seye in vorliegendem §. von zwei Dingen die Rede, von den Forstfreveln und Jagdfreveln; von beiden wolle er besonders reden.

Man habe schon oft in dieser Kammer von den Forstfreveln gesprochen, von der Größe der Strafen und von der Last, welche dadurch dem Lande aufgelegt werde. Ganz werde man in dieser Beziehung nicht ins Reine kommen. Es kommen bei diesem Gegenstande

zwei ganz besondere Eigenthümlichkeiten in Betrachtung, welche bei andern Gegenständen des Strafrechts nicht in Betrachtung kommen.

1) Müsse bei der Bestrafung der Forstfrevel nach gewissen Grundsätzen des Nothrechts verfahren werden, sonst könnten die öffentlichen und Privatwaldungen nicht aufrecht erhalten werden und

2) trete hier der besondere Umstand ein, daß nach den Grundsätzen des Strafrechts selbst die Forstfrevel nicht so wie andere Vergehen bestraft werden können, weil in der Meinung vieler Menschen die Handlung nicht für ein Vergehen gehalten werde. Es werde sich daher durch die Vermehrung der Forstfrevel, kein Schluß auf die Unsitlichkeit des Volkes überhaupt ziehen lassen. Uebrigens wolle er wünschen, daß der Hr. Reg. Comm. L. Ob. Jägermstr. v. Kettner doch der Aeußerung nicht Folge geben möchte, daß man künftig die Forstfrevel härter bestrafen müsse: Er sey der Meinung

1) daß härtere Gesetze den Freveln nicht vorbeugen, sondern sie eher vermehren würden, weil zu harte Gesetze immer die Folge hätten, daß sie nicht vollzogen würden und

2) wenn man auch auf diesem Wege die Forstfrevel mehr verhindern könnte, so wäre dieß ein Grundsatz des Schreckens, dem er nicht beitreten könnte. Was aber bei weitem mehr im Lande beklagt werde, sey, daß die Bestrafung der Forstfrevel durch die Kosten, die sie veranlasse, dem Lande nur noch viel größere Last auflege, und daß ferner bei der Bestrafung der Forstfrevel nicht ein vollständiger Beweis eingeholt oder gefordert werde; ihm sey in dieser letzten Beziehung ein Fall bekannt, den er aus dem Grunde an-

führen wolle, weil er in einer nähern Beziehung auf die Folge seines Vortrags stehe.

Der Hauptbeweis, den man bei solchen Sachen habe, sey gewöhnlich das corpus delicti. Nun seye es geschehen, daß 2 Jägerpursche aus verschiedenen Revieren, in welchen beiden Holz gestohlen worden, bei demselben Mann das corpus delicti gefunden. Gestohlenes Holz seye es gewesen, aber wo gestohlen? Das Zeichen hätte es nicht gehabt, und so seye es geschehen, daß wegen dieses corporis delicti zwei verschiedene Untersuchungen angestellt worden seyen.

Von weit anderer Art seyen die Jagdfrevel. Diese arteten sehr leicht in die allerschrecklichsten Verbrechen aus, und deßhalb müsse ein jeder wünschen, daß diesen Freveln so sehr als möglich gesteuert werde, besonders da mit diesen Freveln noch der Reiz zu so manchen andern Lastern, oder die Verführung zu einer unordentlichen Lebensart verbunden sey. Ihm scheine es nur ein einziges Mittel dagegen zu geben, ein Mittel, welches zugleich in anderer Beziehung von Wichtigkeit seyn werde, nämlich das Verpachten aller Jagden im Lande mit Ausnahme der Bezirke, die der Fürst für sich vorzubehalten gemeint seye. In dem benachbarten Württemberg habe man diesen Gedanken mit gutem Erfolg ausgeführt. Es ziehe aus dieser Verpachtung die Staatskasse ungefähr eine Einnahme von 22,000 fl. und man habe durch diesen Verwaltungsgrundsatz wirklich die Verminderung der Jagdfrevel zu bezwecken gesucht.

Hr. Reg. Comm. L. Ob. Jägermstr. v. Kettner: Der Abg. Zacharia habe behauptet, daß durch die Waldfrevel = Thätigung dem Lande eine Last aufgelegt sey. Er glaube, daß dieses auf einem Mißverständnis

beruhe, denn die Lasten, die dem Lande aufgelegt würden, müßten gleichartig auf die directe oder indirecte Steuer gelegt seyn, die Strafen der Frevel könne er aber nicht als eine Landeslast ansehen, sondern sie treffe nur den, der den Frevel begeht, und dieses könne derselbe ja vermeiden, dadurch daß er nicht freble. Auch seye der Vorschlag, die Kosten zu vermindern, ganz im Widerspruch mit der Absicht, eine weitere Concurrenz der Beamten bei den Frevelthätigkeiten eintreten zu lassen. Wenn jetzt schon die Kosten zu hoch seyen, so müßten sie noch mehr steigen, wenn die Beamten auch zugezogen würden. Uebrigens wiederhole er, nicht beauftragt zu seyn, Namens der Regierung hier eine Erklärung zu geben. Wenn die Kammer den Wunsch des Abg. Schnezler theile, so würde er, wenigstens aber nur unter der Bedingung, die Sache in einem Vortrag an die hohe Regierung unterstützen, daß die Kosten den Freveln zur Last fallen. Hinsichtlich des corporis delicti, von dem der Herr Abgeordnete Zacharia gesprochen habe, müsse er bemerken, daß ihm schon derselbe Fall vorgekommen sey, auf den sich derselbe bezogen. Es kämen Fälle in jeder Verwaltung vor, die auffallend seyen. Er gebe zu, der jetzige sey auffallend, er werde aber weniger auffallen, wenn man betrachte, daß durch die Reklamation eines solchen, der bei diesem Fall theilhaftig gewesen, die ganze Sache durch einen Bescheid der Verwaltungsbehörde erledigt worden sey. Selbst von jener Gegend, von welcher vielleicht der Abg. Zacharia sein Beispiel hergenommen habe, sey ihm ein solcher Fall bekannt. Allein der, den es getroffen, habe sich an die Oberforst-Commission gewendet, und die Strafe

sey auf einen Punkt beschränkt, sohin für den andern nachgelassen worden.

Böcker glaubt, man solle gegen die Waldfrebler noch härtere Strafen bestimmen, wie dieses in einem Nachbarstaate mit gutem Erfolg der Fall sey.

Wolf spricht in gleichem Sinn.

Engeser trägt auf Abstimmung an, da der Abg. Zachariä nur von der Form des Verfahrens gesprochen habe, worüber er von dem Hrn. Regierungskommissär beruhigt worden sey.

Die Kammer beschließt, die Einnahmsposition mit 44,000 fl. für Forststrafen zu genehmigen.

Gehalte der Oberforstämter.

Engeser: Redlichkeit sey nirgends nothwendiger als bei den Forstbehörden, denn nirgends habe man mehr Versuchung, die Treue zu verletzen, als hier, besonders wenn der Diener eine sehr geringe Besoldung habe. Es seye daher zu wünschen, daß dieses Dienstpersonal so gestellt werde, daß man es, wenn es Unredlichkeiten begehe, um so härter bestrafen könne.

Hr. Reg. Com. Land-Oberjägermeister v. Kettner: Dieß sey schon lange die Absicht der Regierung gewesen, und sie seye auch zum Theil ausgeführt. Wenn der Fall eintrete, daß höhere Forstdienste erledigt würden, so werde der Betrag der eingehenden Besoldung den Förstern zugewiesen, und dadurch werde dem Wunsch des Abg. Engeser entsprochen.

Die Kammer beschließt, diese Position mit jährlich 124,700 fl. zu genehmigen.

Verrechnungskosten,
von der Commission auf 8,835 fl. herabgesetzt.

Hr. Reg. Com. Land-Oberjägermeister v. Kettner:
Es liege hier ein bloßer Schreibfehler vor, und die Commission habe daher in ihrer Berechnung Recht. Die Besoldungen der Forstverrechner in Pforzheim und Bruchsal seyen doppelt aufgeführt. Der Commissionsantrag könne daher ohne Bedenken angenommen werden.

Die Kammer beschließt, 8,835 fl. hierfür zu bewilligen. Desgleichen für Diäten die Summe von 9,800 fl.

Unterhaltung der Forstgebäude.

Zacharia bittet um Erläuterung über den Posten von 1000 fl. zum Zweck einer jährlichen Erbauung eines neuen Jägerhauses.

Frey: In dem Budget sey ausgesprochen, daß diese 1000 fl. zu jährlicher Erbauung eines Jägerhauses nothwendig seyen.

Hr. Reg. Com. Land-Oberjägermeister v. Kettner:
Man möge nicht glauben, daß damit alle Jahre ein Jägerhaus gebaut werden soll, sondern diese Summe werde bloß als Zuschuß gegeben. Die Nothwendigkeit herrschaftlicher Jägerhäuser liege am Tage, weil klar sey, daß der Förster seinen Miethsmann, wenn er einen Frevel begehe, nicht zur Bestrafung anzeigen werde, sonst würde letzterer dem erstern das Logis aufkündigen, wodurch der Förster zuweilen in nicht geringe Verlegenheit käme.

Die Kammer beschließt, 12,000 fl. zu bewilligen.

Besoldungen der Oberforst-Commission.

Diese werden von der Kammer mit 23,018 fl. genehmigt.

Als reiner Ertrag der Forstdomänen-Administration werden im Ganzen von der Kammer mit Stimmeinhelligkeit jährlich angenommen 480,215 fl.

Die Tagesordnung führt auf die Discussion des Etats der Berg- und Hüttenverwaltung.

Zacharia: Dieser Gegenstand sey allerdings von einem besondern Interesse für das Land, nicht wegen den Werken, die im Betrieb seyen, sondern wegen den Schätzen, die noch die Erde enthalte. Vor den Zeiten des siebenjährigen Krieges seye der Bergbau auf dem Schwarzwalde von großer Bedeutung gewesen, und es fänden sich namentlich in Kolb's statistischem Lexicon Nachrichten von einer Menge Silber-, Blei- u. Gruben, durch jenen Krieg aber sey dieser Bergbau fast überall aufgegeben worden, und bis jetzt nicht wieder erstanden. Um den Bergbau wieder zu beleben, müßte man ihn daher, wie in manchen andern deutschen Ländern z. B. in Sachsen, das sich durch seinen Bergbau so sehr auszeichne, für ganz frei erklären, und alle Berg- und Hüttenwerke, welche der Staat besitze, veräußern.

Die Commission habe von Verpachtungen gesprochen, ein Pächter werde sich zu einem solchen Werke kaum finden. Der Bergbau sey überhaupt ein sehr gewagter Bau, und am wenigsten vortheilhaft für den Staat. Hiervon werde man sich aus dem Commissionsbericht überzeugen, wo die bedeutenden Administrationskosten und das große Personal für den Dienst aufgeführt seyen. Ein einziger Rath in der Domänenkammer wäre daher wohl vollkommen genügend gewesen. Wenn man nun noch den Umstand erwäge, daß nach einer Aeußerung des Herrn Regierungskommissärs v. Kettner das Holz um einen billigern Preis an diese Werke abgegeben werde, so werde am Ende von aller dieser Einnahme nichts übrig bleiben. Er

müsse daher wünschen, daß dieser Gegenstand in sorgfältige Verathung gezogen werde.

Hr. Reg. Com. Land-Oberjägermeister v. Kettner: Er habe nicht gesagt, daß das Holz im Allgemeinen um billigere Preise abgegeben werde, sondern nur hie und da, und dieß besonders aus staatswirthschaftlichen Rücksichten.

Hr. Reg. Com. Staatsr. Voelckh: Der Abg. Zacharia habe verschiedene Wünsche geäußert. Sein erster bestehe darin, daß der Bergbau gänzlich frei gegeben werden möchte. Er glaube, der Bergbau im Großherzogthum Baden sey eben so freigegeben, wie in Sachsen, ein Land, welches allerdings im Bergbau als Muster von jeher aufgestellt worden. Wer nach Erz suchen will, nehme einen Schurfschein, und wenn er etwas gefunden habe, so könne er sein Bergwerk ohne Hinderniß anlegen. Der Staat beziehe ein unbedeutendes sogenanntes Quatembergeld und den Bergzehnten, der leicht nachgesehen werde. Bis jetzt sey man nicht oft im Falle gewesen, eine solche Nachsicht eintreten lassen zu können, weil wenig Bergbaulustige vorhanden seyen. Der zweite Wunsch gehe dahin, alle Berg- und Hüttenwerke zu veräußern. Der Abg. Zacharia habe selbst bemerkt, daß die Verpachtung mit großen Schwierigkeiten verbunden seye, allein gerade die Umstände, welche eine Verpachtung so schwierig machten, machten auch eine Veräußerung schwierig. Es pachte Niemand gern ein Hüttenwerk, weil er wegen des Holzpreises, welcher dem Steigen und Fallen sehr unterworfen, nicht gesichert seye. Es könne sich also Niemand auf lange Jahre einlassen, ohne Gefahr zu laufen, viel von seinem Kapital zu verlieren. Bei dem Ankaufe der Eisenwerke finden sich aus dem näm-

lichen Grunde keine Concurrenten. Nur die Besitzer eigener Waldungen könnten es unternehmen, ein Eisenwerk zu kaufen. Wer eines kaufe und keinen Wald habe, riskire das nämliche, wie der, der ein Eisenwerk pachte, und nicht wegen des Holzpreises auf lange Jahre gesichert seye. Der Abg. Zachariä habe bemerkt, daß die Kosten bei den herrschaftlichen Eisenwerken sehr bedeutend seyen. Dieß seye nun wohl sehr natürlich. Jedes Gewerbe habe bedeutende Kosten, allein darauf käme es nicht an. Man könne eine Million verwenden, um 100,000 fl. jährlich zu beziehen, und man beziehe doch 10 pEt. Nicht auf die Ausgabe komme es an, sondern nur auf den reinen Ertrag. In dieser Beziehung seyen die eigenen Eisenwerke für den Staat durchaus nicht nachtheilig. Man habe das Grundstockscapital, so wie das Betriebscapital constatiren lassen, und das Resultat der reinen Einnahme zeige, daß diese Kapitalien sich zu 8½ pEt. rentiren, wie auch der Commissionsbericht sage; wenn nun der Staat Geld zu 4½ pEt. erhalte, so seyen für ihn die Eisenwerke keine schlechte Domäne. Seiner frühern Bemerkung, wegen des Verkaufes der Eisenwerke, müsse er beifügen, daß der Staat in neuern Zeiten sogar mehrere erkaufte habe, dieses könne noch mehr auffallen, als der Umstand, daß man sie nicht verkaufe; allein gerade diese Verhältnisse, welche die Veräußerung verhinderten, machten die Erwerbung vortheilhaft. Privatpersonen hätten solche Werke besessen, ohne große Waldungen zu haben; sie hätten sie nicht fortreiben können, und dem Staate um einen mäßigen Preis angeboten, der noch im Besitze bedeutender Waldungen seye. Was die weitere Bemerkung des Abg. Zachariä in Bezug auf das große Dienstpersonale betreffe, so glaube

er, daß sein Befremden darüber wegfallen werde, wenn er bemerke, daß der Director der Bergwerkscommission zugleich der Director des Dreisamkreises, und daß ein Rath zugleich Kreisrath seye, die ganze Commission also nur aus einem technischen und ökonomischen Referenten bestehe, die besonders bezahlt seyen. Ein technischer Referent seye durchaus nöthig, nicht nur um im Collegium die Vorschläge der Hüttenbeamten zu prüfen, sondern auch um die Eisenwerke von Zeit zu Zeit zu besuchen, und sich zu überzeugen, ob die Anordnungen der Commission gehörig vollzogen worden seyen, um sich zu instruiren, welche weitem Maßregeln zum bessern Betrieb der Geschäfte nothwendig seyn dürften. Ein ökonomischer Referent könne kaum entbehrt werden, wenn man bedenke, daß der Staat 12 oder 14 solcher Hüttenwerke habe, deren Ausgaben gehörig decretirt werden müßten, deren Rechnungen zu prüfen seyen. Ein Privatmann würde freilich einen Theil dieser Kosten nicht auszugeben haben, denn er habe den Vortheil, daß er Niemand Rechnung abzulegen brauche, als sich selbst, und den weitem, daß er manche Geschäfte auf kürzerm Wege ausmachen könne, die eine verantwortliche Verwaltung auf eine Weise erledigen müsse, die sie in den Stand setze, über alle ihre Handlungen Rechenenschaft abzulegen; er glaube daher, daß die Bemerkungen des Abg. Zacharia die Kammer nicht abhalten würden, den Bergwerksetat zu genehmigen, und daß auch dazu nicht gerathen werde, diese Werke unter den gegenwärtigen Umständen zu veräußern. In jedem Fall würde ein solcher Antrag im Allgemeinen zu nichts führen, denn nur eine Veräußerung im einzelnen Fall könne entscheiden,

ob es vortheilhaft seye, ein Werk beizubehalten oder nicht.

Zacharia: Was die Freiheit des Bergbaues betreffe, so freue er sich, mit dem Hrn. Regierungscommissär ganz übereinzustimmen, denn es seye eben sein Gedanke gewesen, auch die, wenn schon geringen, Fesseln des Bergbaues abzunehmen, damit nicht bei einer solchen allemal gewagten Unternehmung der Spekulant die Besorgniß habe, man werde dereinst mit ihm den Gewinn auf irgend eine Weise theilen. Was die Beibehaltung oder Veräußerung der Hüttenwerke betreffe, so könne er dem nicht beitreten, was Herr Staatsr. Voeck gesagt: Zwischen der Verpachtung und Veräußerung seye der Unterschied sehr groß, bei einem Kauf könne man auf lange Jahre rechnen, und zum eigenen Vorthail große Kosten anwenden, was bei einer Pacht nicht der Fall seye. Doch die Hauptsache, welche seine Meinung rechtfertige, seye die, daß um so billige Preise der Staat Bergwerke an sich bringen könne, und an sich gebracht habe. Hieraus gehe hervor, daß der Einzelne nichts bei diesem Geschäfte gewinne, mithin um so weniger der Staat. Wegen der Centralstelle bemerke er noch: Zuerst seyen solche Stellen Ehrenstellen, alsdann komme eine kleinere, dann eine größere Besoldung dazu, und so vermehre sich die Last. Uebrigens könne durch Bildung auf Universitäten und in einer Bergacademie ein ökonomischer Referent auch zugleich das Technische versehen, wie es in andern Staaten geschehe.

Hr. Reg. Com. Staatsr. Voeck: Er habe nicht bloß behauptet, daß, wenn ein Eisenwerk nicht verpachtet werden könne, so könne man es auch nicht vortheilhaft veräußern, er habe zugleich den Grund an-

geführt, der Verpachtung stehe nach seiner Ansicht der Umstand entgegen, daß der Pächter, hinsichtlich seines Holzbezugs, um einen gewissen Preis nicht gesichert seye, und eben diese Unzuverlässigkeit, rücksichtlich des Holzbezugs, stehe auch dem Kauf für einen Privatmann entgegen, der keine bedeutende Waldungen habe. Was die Bemerkung betreffe, daß ein technischer Referent auch die Stelle einer ökonomischen vertreten könne, so seye diese ganz richtig, vorausgesetzt, daß der Umfang des Geschäfts nicht zu groß seye, um durch eine Person beides besorgen zu lassen. Bekanntlich müsse der technische Referent oft die Eisenwerke selbst besuchen, während dieser Zeit könne er aber nicht zugleich die laufenden Geschäfte bei der Stelle selbst besorgen. Uebrigens müsse er noch bemerken, was zwar schon der Commissionsbericht sage, daß zu Beförderung des Bergbaues, unter die Ausgaben, für jedes Jahr 10,000 fl. ausgenommen worden seyen. Diese 10,000 fl. würden nicht verwendet, um Bergwerke für den Staat anzulegen, um selbst Bergbau zu treiben, sondern besonders zu Unterstützung von Privatunternehmungen. Diese Ansicht werde ohne Zweifel der Abg. Zacharia vollkommen theilen, denn sie stimme mit der Freiheit des Bergbaues auf der einen Seite, und mit der Vermeidung aller eigenen Verwaltung auf der andern Seite, vollkommen überein.

Grimm: Was die letzte Bemerkung des Herrn Staatsraths betreffe, so erlaube er sich, in dieser Beziehung einen Wunsch auszusprechen. Es seyen im Großherzogthum, besonders im untern Theile des Landes bei Wiesloch, zuverlässige Spuren von Kohlenlagern vorhanden. Es seyen auch schon Versuche gemacht

worden, und es wäre zu wünschen, daß sie fortgesetzt würden, weil gerade die Entdeckung eines Kohlenwerks für das Großherzogthum sehr wohlthätig wäre, besonders für die Salinen und für den Handel.

Hr. Reg. Com. Staatsr. Voeckh: Die Regierung werde dieses nicht unbeachtet lassen, sie könne aber erst dann einschreiten, wenn die Summe von 10,000 fl. wirklich disponibel sey. Man habe früher bedauern müssen, daß so wenig für den Bergbau habe gethan werden können.

Die Kammer genehmigt sofort diese Position nach dem Ansatze des Budgets, so wie die weitere Position des Budgets für

Bergwerke,
Centralkosten,
Centralverwaltung, und
Bureaukosten.

Für Lokal-, Eisen- und Hüttenwerksverwaltung werden bewilligt jährlich 15,500 fl. 56 fr.

Besoldungen und Bureaukosten
bei der Bergwerksverwaltung.

Grimm fragt, warum die Bureaukosten mit der Besoldung in einem solchen Mißverhältniß ständen?

Frey: Die Gehalte der Hüttenreiber und anderer Rechnungsführer seyen dabei.

Die Position wird genehmigt.

Als Fond zur Beförderung des Bergbaues, werden 10,000 fl. bestimmt.

Der reine Ertrag beträgt demnach für das Jahr 1825, 87,800 fl., für das Jahr 1826, 83,200 fl., und für das Jahr 1827, 83,000 fl., welche von der Kammer einstimmig bewilligt werden.

Sattler: Nach Bewilligung des Fonds zur Beförderung des Bergbaues von 10,000 fl., wolle er nur der Aufmerksamkeit der Regierung, das Kinzig-Thal empfehlen, weil sich dort große Schätze von Erz befänden.

Hr. Reg. Com. Staatsr. Voeckh: Es sey ihm bekannt, daß im ehemaligen Fürstenbergischen, in frühern Zeiten bedeutende Silberbergwerke gewesen, und es seye zu hoffen, daß wenn man diese 10,000 fl. besonders zur Aufmunterung an Privatleute abgebe, sie diejenigen Punkte zu ihrer Auffuchung wählen würden, wo mit der größten Hoffnung ein Vortheil zu erwarten sey.

Der Abg. Wolf wünscht, daß die Regierung auch dafür sorgen möchte, den in der Gegend von Doss befindlichen Gypslagern nachspüren zu lassen. Man habe deshalb Versuche gemacht, weil man aber keine Unterstützung erhalten, sie wieder aufgegeben.

Der Abg. Wild erstattet sofort Namens der Petitions-Commission Bericht über die Bitte der Gemeinden Donaueschingen, Breunlingen, Bachen, Unadingen und Mundelfingen, Straßenbau betreffend.

B e i l a g e Nr. 2.

Engeser: Er bedaure, daß er nicht vorher unterrichtet gewesen, daß der Gegenstand auf die heutige Tagesordnung komme. Er habe von der Sache ziemlich genaue Kenntniß. Es sey zuerst eine Straße von Dürnheim nach Marbach hergestellt, und die Kosten derselben der ganzen Umgegend aufgelegt worden, weil diese Gemeinde allein die Ausgaben zu tragen nicht im Stande gewesen. Nachdem aber der Bau der Saline begonnen, habe diese Straße aufgehört, ein bloßer Vicinalweg zu

seyn, denn alle Baumaterialien, alles verkaufte Salz hätten sie passirt. Man könne also der Gemeinde nicht zumuthen, daß sie den Weg allein unterhalte. Für die entfernten Gemeinden sey es um so härter, als sie die Leistungen nicht in natura machen könnten, sondern in baarem Gelde, welches sich hoch belauft, ihren Antheil geben müssen. Er glaube also, man solle die Bitte dem Großherzogl. Staatsministerium empfehlen. Eine Gemeinde habe sich bereits vergeblich an dasselbe gewendet, und die übrigen hätten geglaubt, sie würden dasselbe Schicksal haben. Eine Abschrift dieser Abweisung werde er später vorlegen. Gerecht wäre es in jedem Fall, daß die Salinenkasse einen Theil der Kosten trüge. Die Last sey außerordentlich, und es müsse einem District wehe thun, wenn die technische Behörde eine solche Straßenveränderung anordne, wodurch Gemeinden über ihre Kräfte beladen würden. Er wiederhole daher seinen Antrag, die Bittschrift an das Staatsministerium mit der Empfehlung zu geben, daß es unter den vorwaltenden Verhältnissen auf die Gemeinde Rücksicht nehmen möge.

Böcker: Nur in dem Fall werde er diesen Antrag unterstützen, wenn die Gemeinde sich wirklich ausweise, daß sie sich vergeblich an das Staatsministerium gewendet habe.

Jolly: Dieß scheine ihm auch die Vorfrage zu seyn, so wie er aber den Herrn Berichterstatter verstanden habe, sey das nicht geschehen. Ein Mitglied der Kammer könne diese vorgeschriebene Form, durch Erwähnung dessen, was es außeramtlich erfahren habe, nicht ersehen.

Auf den Grund oder Ungrund der Beschwerde wolle er jetzt nicht eingehen. Aber über jenen formellen Punkt

könne die Kammer nicht hinweg gehen, sonst würde sie mit zahllosen Gesuchen überhäuft werden.

Wild: Die Commission habe die Privatmeinung gehabt, daß diese Gemeinden Berücksichtigung verdienen, und dieser Weg aus Staatsmitteln bestritten werden müsse, aber sie habe geglaubt, daß die Kammer nicht über den §. 67. der Verfassung weggehen könne.

Gebhardt glaubt ebenfalls, daß schon über das Gesuch beim Staatsministerium entschieden sey, erklärt sich aber dennoch mit der Meinung des Berichterstatters einverstanden. — Nachdem Engesser bemerkt hatte, daß er die Abweisung urkundlich nachweisen wolle, erklärten die Abgeordneten Dollmâtch und Jolly wiederholt, daß dies, wenn es auch geschehe, der Vorschrift des §. 67 der Verfassung nicht Genüge leiste.

Bölcker trägt darauf an, die Berathung aus diesem Grunde noch auf einige Tage zu verschieben.

Der Antrag wird von der Kammer angenommen.

Wild berichtet ferner über eine Bitte der Gemeinde Sennfeld, grundherrliche Abgaben betreffend,

Veilage No. 3. (nicht gedruckt.) welche nach Beschluß der Kammer an das Großherz. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung übergeben werden soll.

Die Sitzung wird damit geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:

Der dritte Secretär:

Kern.

Frhr. v. Fischer.

Beilage Nr. 2. zum Protokoll v. 3. Mai.

B e r i c h t

des Bittschriftenausschusses über die Eingaben der
Gemeinden Donaueschingen, Breunlingen u. d.
Straßenbau betreffend.

E r s t a t t e t

von dem Abgeordneten Wild.

Hochgeehrte Herren!

Die Ortsvorstände der Gemeinden Donaueschingen, Breunlingen, Bachen, Unadingen und Mundelfingen, beschwerten sich in einer, bei der zweiten Kammer eingereichten Eingabe, daß

1) zur verordneten Herstellung des sogenannten Nothwegs von der Saline zu Dürnheim nach Billingen, und von Dürnheim nach Marbach, wo er wieder mit der Chaussee zusammentreffe, weil die Gemeinden, durch deren Gemarkungen diese Wege zögen, nicht im Stande seyen, ihn aus eigenen Kräften herzustellen, ihnen sämmtliche Gemeinden der Aemter Billingen und Hüfingen zur Concurrnz beigegeben worden, indem vielmehr die Herstellung dieser Straße auf die allgemeine Straßenbaukasse oder auf die Dürnheimer Salinentasse übernommen werden sollte, weil die Dürnheimer Saline zum Vortheil des ganzen Landes gereiche. Die zur Herstellung angehaltenen Gemeinden seyen zum Theil 4 bis 5 Stunden entfernt, könnten ihren Frohdantheil nicht in natura leisten, müßten daher ihren Antheil an die nahe gelegenen Gemeinden in Accord geben, und würden dadurch sehr benachtheiligt.

Die 2te Beschwerde besteht darin, daß zur Abgrabung des sogenannten Kuhbergs, in der Donau- eschinger Gemarkung, die Hüfinger Amtsgemeinden mit der Stadt Breunlingen und ihrer geringen Dependenz zur Aushülfe beigegeben worden, auch hier müssen wegen Entfernung der meisten Gemeinden die Frohnden in Accord gegeben werden, kaum sey mit Abbehnung der Steig der Anfang gemacht, und schon beliefen sich die Kosten auf 3,746 fl. 46 kr. welche auf die Amt Hüfingischen und Breunlingischen Amtsgemeinden reparirt seyen; diese Herstellung eigne sich entweder auf die allgemeine Chausséekasse, oder auf eine andere Kasse, weil sie ihrer Natur nach nicht unter den §. 4 der Verordnung vom Jahr 1810 St. 6. Nro. 20. desselben Jahrs, vielmehr unter dem §. 10 dieser Verordnung zu subsumiren sey.

Alle Reclamationen seyen vergebens gewesen, vielmehr nach einer höchsten Ministerial-Verfügung vom 15. October v. J., Nro. 11732. die Kosten dieser Rectification auf die Gemeinden der Aemter Hüfingen und Breunlingen reparirt worden. — Die Bitte ist, diese Straßen-Rectification auf die Chausséekasse oder eine andere öffentliche Kasse zu übernehmen. — Nach der bestehenden Verordnung giebt es dreierlei Gattungen von Straßen;

- 1) Land- oder Heerstraßen, welche aus der Chausséekasse mit Ausnahme der gesetzlichen Frohnden unterhalten werden;
- 2) Communicationswege, welche eine Gegend mit der andern verbinden, und nur einer gewissen Gegend zum Vortheil gereichen, diese werden entweder von einer gewissen Anzahl Gemeinden, oder auch von einem ganzen Amt oder mehreren

Aemtern, je nach dem Grad ihrer Wichtigkeit unterhalten

3) Vicinalwege, welche blos eine Gemeinde mit der andern verbinden, und daher blos auch von jeder Gemeinde, soweit ihre Gemarkung reicht, unterhalten werden.

Was nun den ersten Beschwerdepunkt betrifft, nämlich die Herstellung des Wegs von Dürnheim nach Bellingen und von Dürnheim nach Marbach, so schien Ihrer Commission, da sie keine Akten besaß, und diese ihr erst unterm 29. April mitgetheilt wurden, daß es allerdings billig sey, diese Straße als einem allgemeinen Landeszweck entsprechend, in den allgemeinen Chausseeverband aufzunehmen.

In den vom Großh. Hohen Ministerio des Innern mitgetheilten Akten ist folgender Beschluß vom 23. Dez. 1823 Nro. 16321 enthalten:

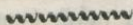
„Der General-Salinen-Commission ist der Bericht des Seekreis-Directoriums mit der Eröffnung zuzustellen, daß wir die Ansicht des Seekreis-Directoriums, den fraglichen Vicinalweg in den Chausseeverband sogleich aufzunehmen, nicht theilen können, indem des Umstandes wegen, daß er dormalen mehr als sonst gebraucht wird, die bestehenden Verordnungen nicht modificirt werden können, und dieser Weg ohnehin, so wie die neue Straße von Marbach nach Dürnheim angelegt seyn wird, als eine solche niemals gebraucht werden wird, zudem besitzt auch der Wasser- und Straßenbau fond im gegenwärtigen Augenblick kein parates Mittel, um eine derartige unborgesehene Ausgabe bestreiten zu können.“

Die beschwerenden Gemeinden haben nicht ange-

führt und nicht nachgewiesen, daß sie gegen diesen Beschluß den Recurs an das Großh. Hohe Staatsministerium ergriffen, und dort abweislich vorbechieden worden, eben so wenig geht hierüber aus den Akten hervor; es scheint vielmehr bei dem Beschluß des Großherz. Hohen Ministeriums des Innern geblieben zu seyn. Ihre Commission glaubt daher gegen den §. 67. der Verfassungs-Urkunde anzustoßen, wenn sie eine Ansicht hinsichtlich der materiellen Beschwerde aussprache, glaubt vielmehr, daß den beschwerenden Gemeinden überlassen werden müsse, sich vorderst an das Großherzogl. Hohe Staatsministerium zu wenden.

Das nämliche ist der Fall bei dem zweiten Beschwerdepunkt, indem darüber gar nichts in den mitgetheilten Akten des Großherzogl. Ministeriums des Innern vorkommt, und von den sich beschwerenden Gemeinden weder angeführt noch nachgewiesen ist, daß sie sich an das Großherzogl. Hohe Staatsministerium gewendet haben, denn der angerufene Ministerialbeschuß vom 15. October v. J. Nro. 11732. der aber in den mitgetheilten Akten nicht enthalten, ist offenbar, wie schon die hohe Geschäfts-Nummerzahl ergiebt, ein Beschluß Großherzogl. Ministeriums des Innern.

W i l d.



XXV. Oeffentl. Sitzung v. 4. Mai 1825.

Anwesend: Die Regierungscommissäre: Hr. Staatsminister Frhr. v. Berckheim, Hr. Staatsr. v. Zyllinhardt, Hr. Staatsr. Boeckh, Hr. Staatsr. Winter, Hr. Hof- Domänen- Kammer- Director Schippel.

Abwesend: Die Abgeordneten: Dühmig, Duttlinger, Kestler, Kreuter.

Auf die Anzeige des Präsidenten, daß keine neue Eingaben eingekommen seyen, wurde vom Abg. Schlundt über den vorgelegten Gesetzesentwurf, die Aufhebung der Consumtionsaccise der Producenten und Verwandlung der Consumtionsaccise der Weinhändler in ein jährliches Aversum betr., Bericht erstattet.

B e i l a g e Nr. 1.

Der Tagesordnung zufolge wurde die Fortsetzung der Discussion über die Staatseinnahmen und zwar zuerst über die Rubrik

Salinenadministration

eröffnet.

Zinkenstein: Er müsse bemerken, daß diese Position die wichtigste sey, worüber er der Kammer Vortrag erstattet habe. Die Salinen gewährten jetzt schon ein Resultat, das die Bemühungen des Großherzogs im schönsten Lichte darstelle. Die übrigen Positionen seyen einfach und die Discussion darüber dürfte kurz seyn.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voeckb: Die Commission habe der Kammer ein großes Detail über die Salinen-Administration vor Augen gestellt, er wolle sich daher nur einige allgemeine Bemerkungen über diesen Etat erlauben. Die Entdeckung reicher Salzquellen in unserm, man dürfe es wohl sagen, in mannigfaltiger Hinsicht reich gesegneten Lande, sey ohne Zweifel eines der wichtigsten Geschenke, womit die Vorsehung die rastlosen Bemühungen des erleuchteten Regenten für das Wohl seines Volkes gesegnet habe. Der national-öconomische Werth dieses Geschenkens werde gewiß nicht verkannt werden; es habe das Land unabhängig gemacht vom Auslande rücksichtlich eines der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, das man vorzüglich in Kriegszeiten oft zu sehr hohen Preisen habe bezahlen müssen. Baden wurde dadurch eines Tributs entledigt, den dasselbe Jahrhundert hindurch dem Auslande zollen mußte; es habe einen neuen Industriezweig gewonnen, der manchfaltiges Leben und Thätigkeit verbreite, an den sich noch manche andere Industriezweige vortheilhaft anreihen würden. Auch in finanzieller Hinsicht gewährten die Salinen eine neue Hülfe. Die Kammer sehe in dem Budget für das Jahr 1825—27 an der Stelle von 600,000 fl. für die beiden ersten Jahre 845,000 fl. und im dritten Jahr 968,000 fl. Aber darauf müsse er aufmerksam machen, daß diese Positionen noch einer sichern Basis entbehren, daß er für deren Realisirung keine Bürgschaft leisten könne und zwar aus folgenden Gründen:

Salzwerke wären in frühern Zeiten Goldwerke gewesen, sie seyen es nicht mehr, seitdem es dem Fortschreiten der Wissenschaften und Künste, in mehreren Ländern reiche Salzlager zu entdecken gelungen sey; dadurch

entstehe bei dem Verkaufe in andern Ländern für diesen Artikel eine solche Concurrnz, daß sich über den Fabricationspreis kein großer Gewinn mehr machen lasse. Der ständische Ausschuß habe dieses schon gelegentlich der Prüfung der Amortisationscasse-Rechnung geäußert. Die Etatsposition, soweit sie einen Gewinn von dem Salzhandel verspreche, sey deswegen sehr precär. Von den ältesten Zeiten hätten die Financiers die Salzsteuer sehr hoch geschätzt, in dieser eine zweite Goldgrube gefunden. Soviel sich auch gegen die Besteuerung eines der nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens, gegen die Besteuerung eines Bedürfnisses, das der Armste und Reichste beinahe in gleicher Menge gebrauche, soviel sich gegen diese Steuer, wenn man sie isolirt betrachte, sagen lasse, so könne sie doch in zweckmäßiger Verbindung mit andern Steuerarten keineswegs als verwerflich angesehen werden, und hätten darüber die Finanzverständigen aller Staaten nur eine Meinung. Die gegenwärtige Einrichtung rücksichtlich der Erhebung dieser Steuer habe alle Nachtheile und Unannehmlichkeiten, welche bei der früheren Verpachtung des Salzhandels bestanden, verbannt. Allein die Erfahrung habe noch keinen Maßstab gegeben, was unter diesen Verhältnissen die Salzsteuer eintragen werde. Die Consumption sey zu 20 Pfund per Kopf angenommen, höher, als in andern Staaten. Es sey problematisch, ob man einen so bedeutenden Absatz haben werde. Es lasse sich manches dafür und manches dagegen sagen, was er hier nicht näher berühren wolle. Wesentlich abhängig sey diese Revenüe von dem Salzpreis in andern und besonders in den angrenzenden Staaten. Wenn an der Grenze der Salzpreis nur um $\frac{1}{2}$ Kreuzer niedriger seye, als in diesseitigem Lande, so lasse sich die Ein-

Schwärzung nur schwer verhindern, und ein bedeutender Verlust an der Salzsteuer müsse unwiederbringlich entstehen. Für diesen Fall würde die Regierung offenbar zu Ergreifung anderer Maßregeln, zu einer von der gegenwärtigen sehr verschiedenen Erhebungsweise der Salzsteuer, vielleicht zu Einführung einer gezwungenen Salzabnahme genöthigt seyn, wie dieß auch in andern Staaten bereits der Fall sey. Die Salzfabrication angehend, sey in billige Erwägung zu ziehen, daß diese Etablissements erst vor kurzer Zeit entstanden, daß sie also die Vollendung noch nicht haben könnten, deren sich ältere Salinen erfreuten. Die Kammer werde übrigens zu der Regierung das Vertrauen haben, daß in dieser Beziehung während dem Laufe der nächsten Etatsperiode alles geschehen werde, was der Zweck erfordere und die Mittel erlauben. Man werde sich bemühen, die Fabricationskosten so viel möglich zu vermindern. Eine Discussion über die in dem Berichte der Commission aufgeführte einzelne Position werde jetzt zu keinem Resultat führen, er halte sie für ganz zwecklos. Erst, wenn man eine dreijährige Erfahrung vor sich habe, könne man Vergleichen mit den Salinen anderer Staaten anstellen und aus dieser Vergleichung ein Urtheil über die Verwaltung fällen. Er wüßte und hoffe, daß es bei der nächsten Ständeversammlung nicht zu ihrem Nachtheil ausfalle.

Bölsker. Er sehe auch nicht ein, warum man sich über die einzelnen Gegenstände verbreiten solle. Man könne sich im Ganzen über den Bericht aussprechen und abstimmen.

Finkenstein: Er bemerke, daß nur deswegen die Vergleichung der beiden Salinen im Bericht niedergelegt worden sey, daß künftig daraus ersehen werde, wie

sich die Verwaltung stelle; sonst habe sie keinen Zweck gehabt.

Völkler: Nach seiner Ueberzeugung könne im jetzigen Augenblick über die angestellte Vergleichung gar keine große Discussion erfolgen, weil erst die Erfahrung lehren müsse, was in Beziehung auf die Salinen gut wäre. Es gehe hier, wie bei jedem andern Etablissement; es erfordere Zeit, um zu sehen, was fromme. Er sey überzeugt und habe das Zutrauen zu der Regierung, daß sie alles thun werde, was dem allgemeinen Besten förderlich sey. Nicht zu verkennen sey, daß nicht bloß durch die Wohlfeilheit, sondern auch durch die Art, wie das Salz abgegeben werde, das Publikum sehr gewonnen habe. Es sey der Concurrnz der Kaufleute überlassen und darin liege die Bürgschaft für das Publicum, daß es immer das gehörige Gewicht erhalte. Aus der Erfahrung habe er sich überzeugt, daß er früher nicht so vortheilhaft bedient worden, wie jetzt.

Wild: Er unterstütze den Antrag. Die Erfahrungen seyen noch zu neu, als daß man sich über die Verwaltungsart aussprechen könne, deswegen sollten zuerst die nächsten drei Jahre abgewartet werden, um dann mit Gründlichkeit sagen zu können, ob man an der Verwaltung etwas zu verbessern habe.

Embd: Auch er unterstütze den Antrag, frage aber, ob bei dem Ueberfluß, den der Commissionsbericht anzeige, noch keine Versuche gemacht worden seyen, um den Verkauf zu vergrößern.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voek: Es seyen Verkaufsversuche gemacht worden, und würden noch fern gemacht werden, da aber die ältern Salinen vor den neuenstandenen den Markt gewonnen, so könne man nur concurriren, wenn die bestehenden Accorde zu Ende

giengen, und auch in diesem Fall werde dem frühern Contrahenten ein Vorzug eingeräumt werden.

Mehr als der Fabricationspreis werde bei einer Concurrnz mehrerer Staaten, die Lage der Salinen und die daraus hervorgehenden größeren oder geringeren Frachten entscheiden.

Völker: Er wolle nur wiederholen, man dürfe nicht glauben, daß, wenn viel Salz ins Ausland komme, ein großer Gewinn für die Cassé entstehe, doch sey es vortheilhaft für das Land, weil viele Menschen dadurch beschäftigt würden.

Zinkenstein: Der Gewinn bestehe darin, daß sich bei einem großen Absatz die Fabricationskosten vermindern.

Sattler: Es müsse doch die Arbeit bezahlt werden und damit werde fremdes Geld verdient.

Auf die von dem Präsidenten gestellte Frage: ob die Budgetansätze

pro 1825 mit	. . .	845,500 fl.
„ 1826 „	. . .	845,600 „
„ 1827 „	. . .	968,000 „

zu genehmigen seyen?

wurde dieselbe einhellig bejaht.

Postverwaltung.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voeckh: Die Commission bemerke am Schluß dieses Etats, daß es nicht in der Absicht der Kammer liegen werde, den Ertrag der Posten steigern zu wollen. Er glaube dieß auch nicht, und in keinem Fall dadurch, daß man die Brieftaxe, die Taxe der Eilwägen, und die Taxe bei Versendungen erhöhe. Die Thätigkeit der Postadministration für den eigentlichen Zweck dieses Instituts, für die Erleichterung des Verkehrs unter den Menschen, für die

schnelle und sichere Beförderung der Correspondenz, für die schnelle und sichere Versendung von Waaren, die auf die Postwägen geeignet seyen, für den schnellen Transport der Reisenden durch die Eilwägen und Extraposten sey bekannt. Hierin dürfte wohl Baden keinem deutschen Staat nachstehen. Was den Nebenzweck dieser Anstalt betreffe, die Revenuen, so habe die Postadministration bisher auch in dieser Hinsicht nichts versäumt. Die Postrevenue sey zwar zum Theil aus dem, von dem Berichtserstatter angeführten, Grunde herabgekommen; es hätten aber auch einzelne Ausgabenvermehrungen stattgefunden, und zwar für die bessere Bezahlung der Postbeamten. Da diese ein Geschäft besorgten, das Vertrauen erfordere, so sey es durchaus der Klugheit zuwider, sie so schlecht zu bezahlen, daß sie in Versuchung gerathen müßten, dieses Vertrauen zu täuschen. Uebrigens sey der Ertrag der Posten so angenommen, wie er sich nach den Jahren 1821—1823 ergeben habe, nämlich zu 167,000 fl. Ueber die einzelnen Ansätze der Postverwaltung wisse er selbst nichts weiter zu bemerken. Dazu gehöre eine sehr detaillirte Kenntniß dieses weitläufigen Geschäfts.

Finkenstein: Es hätte sich auch kein Ausfall gezeigt, wenn nicht die neuen Eilwägen angeschafft worden wären und die Verlegung des Postwagens von Kehl über Engen geschehen wäre.

Böcker: Der Hr. Reg. Comm. Staatsr. Boeckh habe gesagt, daß bei einigen Ausgaben für die Postdirection und Administration Vermehrungen stattgefunden haben. Er wünsche, daß darüber Auskunft gegeben werde.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Boeckh: Nicht bei der Postdirection, sondern bei den Postämtern.

Völkler: Er sey schon damit befriedigt; überhaupt sey über diese Position nichts zu sagen, als anzuerkennen, daß von der Oberpostdirection alles geschehen sey, was dem Handel unseres Landes fromme, besonders habe sich die Stadt Lahr sehr darüber zu erfreuen gehabt, daß ihr wenigstens eine Post gegeben wurde. Er schlage deswegen der Kammer vor, diese Position unverändert zu genehmigen.

Zachariä: Da alles, was sich auf den Transport der Waaren und Menschen beziehe, von großer öffentlicher Wichtigkeit sey, so sey es ihm erlaubt, ein Wort für eine Classe von Gewerbsleuten zu sprechen, welche für jenen Zweig der Administration eine sehr bedeutende Wichtigkeit haben, für die Niethkutscher. Er finde in der Ausgabe für die Postadministration einen sehr wichtigen Posten ganz übergangen, es haben nämlich die fahrenden und reitenden Posten die Freiheit, von dem Chauffeegeld, welches, wenn man die Sache so betrachte, wie man sie betrachten müsse, in der That eine Ausgabe sey, welche von der Post erspart werde, also in der Rechnung hätte angegeben werden sollen.

Nun bescheide er sich gern, daß dieses am Ende ein durchlaufender Posten wäre. Das sey auch nicht der Grund, warum er die Sache in Anregung bringe; aber es entstehe daraus eine, wie ihm scheine, schwer zu entschuldigende Härte gegen alle die Gewerbsleute, welche sich mit Niethfahren beschäftigen. Diese müssen das Chauffeegeld entrichten, können also kaum die Concurrenz mit diesen Eilwägen aushalten. Dem Uebel vollkommen abzuhelpen, gebe es nur ein Mittel, das Mittel, welches man in Frankreich schon lange und neuerlich auch in Württemberg ergriffen habe, das Chauffeegeld ganz abzuschaffen, und diese Abgabe, die ohnehin in ihrem

Resultat nicht so bedeutend sey, durch eine andere angemessene zu ersetzen. Aus mehreren Gründen trage er Bedenken, irgend einen Antrag zu stellen, aber die Sache selbst glaube er doch in Anregung bringen zu dürfen und zu müssen, weil auf irgend einem Wege oder durch irgend einen Nachlaß vielleicht dieser nicht unbilligen Beschwerde der Miethfuhrleute, die er oft gehört habe, abgeholfen werden könnte.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Boeckh: Diesem Uebel lasse sich leicht und auf eine einfache Weise abhelfen, nämlich dadurch, daß man die Taxe auf dem Eilwagen erhöhe, um den Betrag des Chausseegeldes; wenn aber die Post-Verwaltung die Taxe so gesetzt habe, daß sie dabei bestehen könne, so würde man hiedurch auf einer andern Seite einen Fehler begehen, man würde nämlich den Vortheil, der aus dieser Einrichtung für das Publikum entstehe, zum Theil vernichten.

Zachariä: Einen solchen Vorschlag, die Taxen auf den Eilwagen zu erhöhen, würde er nicht machen. So wenig er sonst für Administrationen des Staats in irgend einem Falle sey, so leide dieses bei Posten und Postwagen, wenigstens nach der Lage des Postwesens in ganz Deutschland eine Ausnahme. Hier den Preis höher zu setzen, als er sey, würde andere, sehr bedeutende Nachtheile nach sich ziehen; aber daß doch die Regierung die Frage in Betrachtung ziehen sollte, wie man dem nicht unbilligen Wunsche der Lohnkutscher entsprechen könne, scheine ihm ein erlaubtes Bedenken zu seyn.

Hr. Reg. Com. Staatsr. Boeckh: Die Sache sey einfach: Der Abgeordnete Zachariä behaupte, die Eilwagen und Lohnkutscher concurrirten mit einander. Die Lohnkutscher beschwerten sich über Mangel an Verdienst

oder daß man mit dem Eilwagen zu wohlfeil fahre. Offenbar könne nur dadurch geholfen werden, daß man das Fahren mit den Eilwagen vertheure, um den Reisenden ein Motiv zu geben, sich künftig wieder der Lohnkutscher zu bedienen.

Völker: Er glaube nicht, daß dem Staate das Chausseegeld der Eilwagen entgehe, die Taxe sey so, daß man mit Recht sagen könne, das Chausseegeld sey unter derselben begriffen. Wenn man auf den Maafstab der Eilwagentaxe in benachbarten Ländern, besonders in Frankreich sehe, und sie mit den Badischen vergleiche, so würde man finden, daß in Baden das Chausseegeld darunter begriffen sey, deswegen haben auch die Lohnkutscher keine Ursache sich zu beklagen.

Wild: Die Einführung der Eilwagen sey als wohlthätig von dem Publikum anerkannt, und er glaube, daß den Kutschern, die vorher ein wahres Monopol auf die Fremden hatten, kein so großer Nachtheil zugehe, als sie die Leute gern glauben machen. Der Eilwagen bedienen sich nur diejenigen, welche weit herkommen, und schnell, nämlich Tag und Nacht reisen wollen. Diejenigen aber, welche bequem fahren, und ihre Nächte in dem Bett und in den Wirthshäusern zubringen wollen, werden sich fortan der Lohnkutscher bedienen.

Hr. Reg. Com. Staatsr. Voeckh: Er glaube auch, daß keine wahre Concurrrenz zwischen den Lohnkutschern und Eilwagen bestehe. Die Lohnkutschen können die Eilwagen nicht ersetzen, und der Eilwagen die Lohnkutschen nicht.

Wild: Was die Befoldung der Postbeamten im allgemeinen betreffe, so wolle er nur bemerken, daß die Klugheit allerdings erfordere, diese Beamten gut zu

stellen, denn er könnte mit Beispielen, die aus dem Gegentheil hervorgiengen, auftreten.

Er wünsche also, daß diese, die bis jetzt noch schlecht bezahlt seyen, für die Wichtigkeit und Unbequemlichkeit des Dienstes, besser gestellt werden. Dabei führe er namentlich Heidelberg an.

Finkenstein: Er unterstütze diesen Wunsch.

Hierauf wurde beschlossen, diese Einnahmsposition mit 167,000 fl. zu bewilligen.

Münz-Verwaltung.

Herr Regierungs-Commissär Staatsrath Boeckh: Die Budgets anderer Staaten weisen von der Münze nur eine unbedeutende Einnahme nach, das unfrige gar keine. Er erlaube sich, dasjenige vorzulesen, was er in dem Bericht an des Großherzogs Königl. Hoheit, womit er den Budgetentwurf vorgelegt, über diesen Punkt gesagt habe:

„Die Münz-Verwaltung liefert nach dem Budget pro 1824 keinen reinen Ertrag. Sie hat auch in den Jahren 1820, 1821 und 1822 keinen geliefert, und wird wahrscheinlich auch in den nächsten drei Jahren keinen abwerfen. Es wäre zu wünschen, daß der nämliche Fall bei allen Münzstätten einträte.

Die Münze ist des Fürsten Treu und Glauben, und steht sein Bildniß und Wappen darauf, als Bürgschaft einer getreuen und gerechten Waare.

An solcher läßt sich aber bei dem schon lange bestehenden Silberpreise nichts gewinnen, vielmehr entsteht bei der Ausmünzung grober Sorten Schaden.

Dies ist auch die Ursache, daß für jedes der nächsten drei Jahre ein aus dem Münzfonds zu deckender Schaden berechnet ist. Der Münzfonds wurde durch das Prägen der Scheidemünzen gewonnen, und er soll dem

Publikum durch das Prägen grober Sorten wieder zurückgegeben werden. — Uebrigens läßt es sich mit Bestimmtheit nicht voraussagen, ob in dieser Periode ein Verlust entstehen wird, oder nicht, da sich nicht voraussagen läßt, welche Ausmünzungen nach Zeit und Umständen nützlich gefunden werden dürften.

Immer wird es aber gerechtfertiget seyn, wenn man Nichts als reinen Ertrag der Münze in das Budget aufnimmt.“

Diese Grundsätze hätten lange Zeit in Deutschland bestanden, es sey reichsgesetzmäßig gewesen, auf eine gewisse Summe von Scheidemünze eine verhältnißmäßige Summe grober Sorten zu prägen. Das Verhältniß sey so gewesen, daß der Gewinn an der Scheidemünze den Verlust an den groben Sorten gedeckt habe. Er wünsche, daß diese gewiß sehr zweckmäßige Gesetzgebung heute noch in allen Staaten bestehen möchte. Schon oft habe er übrigens die Bemerkung gehört, daß wir zu wenig badische Scheidemünze hätten, und es sey in der That wahr, man sehe bei uns mehr fremde als eigene. Ohne Zweifel rühre dies aber davon her, daß wir einen bedeutenden Grenzverkehr haben, der uns fremdes Geld zuführe, und das unstrige abnehme. Man habe übrigens, wenn man blos auf das inländische Bedürfniß sehen wollte, schon Scheidemünze genug geprägt. Seit Errichtung des Großherzogthums seyen aus der Münzstätte an

Sechsern 671,175 fl.

Groschen 262,657 fl.

Kreuzern 134,819 fl.

ausgegangen.

Es kommen also auf eine Familie über 30 Sechser, 26 Groschen, 40 Kreuzer.

Dieses sey, wenn es an groben Sorten nicht fehle, gewiß hinreichend zur Ausgleichung; allein nicht selten und wirklich zur großen Belästigung des Handelsstandes verdränge die große Masse der Scheidemünze die groben Sorten. Diesen Nachtheil zu vermehren, habe er bisher Anstand genommen. Vielleicht sey er aber zu gewissenhaft in der Sache; vielleicht werde auch hier der Wunsch ausgesprochen, daß man mehr eigene Scheidemünze haben und prägen solle, um einen Münzgewinn zu ziehen. Diesen Gewinn müßten aber die Länder gewöhnlich theuer bezahlen, denn periodisch komme man immer wieder dahin, zu sagen: es sey zu viel Scheidemünze da, und das Mittel, solche wegzuschaffen, sey Verruf, oder Herabsetzung. Die Regierungen seyen zwar gegenwärtig zu weise und zu gerecht, um ihre eigene Scheidemünze zu verrufen. Wenn also jemals wieder eine Herabsetzung eintreten sollte, so würde man im Stande seyn, das fremde Geld dahin zu schicken, woher es gekommen; die eigene Münze müsse man aber behalten, und wenn man zu viel habe, so sey nichts übrig, als den Ueberfluß ebenfalls dahin zu schicken, woher er gekommen, nämlich in den Ziegel.

Zacharia: Keine Position in dem Budget sey hier für ihn so belehrend gewesen als diese, welche von den Einnahmen oder von den Ausgaben wegen dem Münzregal handle. Sie sey für ihn belehrend gewesen, in Bezug auf allgemeine Grundsätze. Leicht möchte sich mit einer Ausnahme zeigen lassen, daß bei allen übrigen Verwaltungszweigen, wo der Staat selbst verwaltet, nur dem Schein nach eine Einnahme, in der That aber eine Ausgabe vorhanden sey, das ihm dargestellte Resultat sey belehrend in geschichtlicher Hinsicht, es habe eine Zeit in Deutschland gegeben, wo man das

Münzregal sehr hoch angeschlagen, und für sehr großen Gewinn gehalten habe, so, daß es von den deutschen Fürsten mit Summen gekauft, oder als eine besondere hohe Gnade verliehen worden sey. So geschehe es, daß die Irrthümer der Meinungen von der Zeit endlich vertilgt würden, und manchen andern jetzt allgemein angenommenen Meinungen in staatswirthschaftlichen Dingen, werde es eben so gehen. Er betrachte im Allgemeinen das Münzen als Fabrication, und wende man die Grundsätze der Fabrication darauf an: so werde es das Beste seyn, wenn es in Deutschland große Fabricationsstädte gäbe, wo man das Geld fabriciren lassen könnte, wie solches die englische Regierung in einer ihrer großen Fabriksstädte (Wirmingham) mit ihrer Scheidemünze thue. Dieses durch Verträge mit Nachbarstaaten auszuführen, möchte schwierig seyn, also könne der einzige Gegenstand seines Vortrags nur der seyn, ob nicht auch etwas geschehen könnte, um das Resultat oder das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben günstiger zu stellen. Es sey schon in dem Commissionsbericht die Rede davon gewesen, die Scheidemünze zu vermehren, bekanntlich gebe dieses allemal bei dem Ausmünzen einen Gewinn, die Frage, ob eine solche Vermehrung rathsam sey, und nach welchen Grundsätzen sie bewirkt werden müsse, sey, wie Hr. Staatsrath Boeckh richtig bemerkt habe, sehr schwierig; aber auf einen Umstand müsse er doch sehr aufmerksam machen, damit er, wenn seine Bemerkung Beachtung verdiene, in Betrachtung gezogen werde. Er fürchte sehr, daß die badische Scheidemünze eingeschmolzen werde, von Kupferkreuzern wisse er es bestimmt, durch das Beispiel eines Glockengießers in Heidelberg, das werde den Sinn haben, daß unsere Scheidemünze im Verhältniß

zu jener der uns naheliegenden Staaten zu gut geprägt werde, alsdann ließe sich auch noch die Erscheinung erklären, warum das Land so überall mit auswärtiger Scheidemünze überschwemmt sey. In der That, er habe immer eine besondere Freude darüber, wenn er die schönen badischen Scheidemünzen in der Gegend sehe, dahingegen sehe er sehr viel Scheidemünze benachbarter Länder gleichsam verschämt in das Land einziehen. Die Bemerkung, die vielleicht bei diesem Gegenstande eine Berücksichtigung verdiene, sey die: seit mehreren Jahren, er könne fast sagen seit langen Jahren, sey das Conventionsgeld aus unsern Gegenden fast ganz verschwunden, man sehe keinen Conventionsthaler, man sehe verhältnißmäßig nur wenige 24 und 12 kr. Stücke, dagegen müsse er beifügen, sehe man, was größere Münze betreffe, fast nur Kronenthaler, der Grund dieser Erscheinung liege in dem Frankfurter Cours. Die Kronenthaler stehen gegen ihrem wahren Silbergehalt zu hoch, wenn er nicht irre, so werde es leicht $3\frac{1}{4}$ proct. machen. Man könne diesem Cours nicht entgehen, und die Wirkungen desselben werden, so lange der Frankfurter Cours bestehe, wenn man in unserm Lande eine Million präge, die Conventionsmünze abhalten, die Folge werde die seyn, daß wenn mit Vortheil grobe Münzen geprägt werden sollen, besonders das Ausmünzen von Kronenthalern noch vortheilhafter seyn könnte, und er wisse in dieser Beziehung nicht, nach welchem Verhältniß man die neuen, so schön und anständig und würdig geformten badischen Gulden- und 2 Guldenstücke geprägt habe.

Hr. Neg. Com. Staatsr. Voelck: Das Bedenken des Abgeordneten Zacharia, rücksichtlich der Scheidemünze, daß sie nämlich zu gut geprägt sey, und an-

derwärts eingeschmolzen werde, schein ihm nicht gegründet. Das Wiedereinsmelzen würde mit dem größten Verlust verbunden seyn, denn die Badische Scheidemünze sey in keinem so hohen Fuße geprägt, daß andere Staaten sie um den Nominalwerth als rohes Material einkaufen, und wieder mit Vortheil vermünzen könnten. Wichtiger schein ihm, was der Abgeordnete Zacharia in Beziehung auf die groben Sorten zur Sprache gebracht habe. Wünschenswerth wäre es, wenn wieder ein Verein zwischen den deutschen Staaten über einen festen Münzfuß abgeschlossen würde. Der Kronenthaler sey allerdings im Conventionsfuß nur 2 fl. 38 kr. werth, allein diesem Uebel könne kein einzelner Staat mehr abhelfen, denn die Kronenthaler seyen gegenwärtig beinahe die einzige grobe Sorte. Eine Herabsetzung derselben würde sie aus dem Lande verdrängen, dem sie doch unentbehrlich seyen. Statt die Kronenthaler herabzusetzen, hätten deswegen mehrere Staaten selbst Kronenthaler geprägt, und nachdem der Münzfuß einmal verrückt gewesen, sey in der That kaum ein anderes Mittel übrig geblieben.

Der Abgeordnete Zacharia wünsche zu wissen: wie die neuen badischen 1 und 2 Guldenstücke ausgeprägt seyen? Was den Titre betreffe zu 12 Loth, was den Fuß betreffe, zu 24 fl. 30 kr., also etwas besser als die Kronenthaler.

Engelher bittet um Auskunft wegen der Rheingoldwäscherei.

Hr. Reg. Com. Staatsr. Voeckh: Die Rheingoldwäscherei habe früher eine Revenue abgeworfen, auf die man verzichtet. In frühern Zeiten hätten die Goldwäscher für die Krone Rheingold 4 fl. 30 kr. erhalten, während sie 5 fl. werth gewesen, man habe sie

in Eidesspflichten genommen, das gewonnene Gold richtig abzuliefern. In Erwägung, daß es nicht billig sey, den Goldwäschern einen Theil ihres Arbeitslohns zu entziehen, und in die Staatskasse zu nehmen, ferner daß die niedere Tare wohl die Hauptursache sey, daß man so wenig Rheingold erhalte, hätten Se. Königl. Hoheit der Großherzog genehmigt, denselben künftig den vollen Werth des Goldes zahlen zu lassen, und seit dieser Zeit habe nicht nur die Lieferung des Goldes, sondern wahrscheinlich auch das Goldwaschen selbst sehr zugenommen. Man erhalte gegenwärtig noch so viel Rheingold als früher. Für die Staatskasse sey die ganze Sache von keiner Bedeutung, wohl aber für die Einwohner mehrerer Rheinorte, die jährlich 8 bis 10,000 fl. durch Goldwaschen verdienen.

Engeser: Er habe es bloß deswegen bemerkt, weil er glaube, es möchte einen Werth haben.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voeckh: Die Einnahme vom Rheingold ist der Ausgabe gleich, beide kommen in der Staatskasse-Rechnung vor, erscheinen aber, als durchlaufender Posten, nicht im Budget.

Völkler: Die Goldwäscher haben in neuern Zeiten weit mehr gearbeitet, als sonst, weil die Erleichterung für sie eingetreten sey, von welcher der Hr. Staatsr. Voeckh gesprochen habe, die Absicht des Abg. Zacharia in Beziehung auf die Fabrikation des Geldes könne er nicht theilen, er wünschte daß alle Regierungen den Grundsatz des Hrn. Staatsr. Voeckh aussprächen, er glaube, daß man dadurch vorbeuge, daß man nicht in die Lage käme, in welcher die Schweizer sich befinden, wo man die Münze des einen Cantons in dem andern nicht ausgeben oder nur mit bedeuten-

dem Verluste unterbringen könne, dieses würde auch bei uns der Fall seyn, so bald die Regierung von dem Grundsatz abweiche, ihr Geld nicht so zu prägen, daß es wenigstens immer den Werth habe. Er werde also immer dem Grundsatz huldigen, nur solches Geld zu prägen, dessen Inhalt dem Werthe gleichkomme.

Zacharia: Er werde nicht die Grundsätze vertheidigen, die er aufgestellt habe, oder die Irrthümer heben, die vielleicht bei der Deutung desselben vorgekommen seyen, der Gegenstand, von dem hier die Rede sey, sey von großem Umfang. Die Aufgabe habe eine Menge Seiten, nur das Einzige erlaube er sich, dem Hrn. Staatsr. zu erwidern, daß seine Besorgniß, es verschwinde unsere Scheidemünze durch Einschmelzung, noch nicht ganz gehoben sey, und er deßhalb Veranlassung nehme, diese Sache nochmals zur weitem Erwägung zu empfehlen. Nach dem heutigen Zustande der Chemie sey die Scheidung der Metalle nicht schwer, und es hänge zugleich der Gewinn bei einer solchen Einschmelzung gar sehr von dem relativen Stande der edlern Metalle, namentlich von dem Verhältniß zwischen Gold und Silber, ab. In England z. B. nehme man an, daß wenn das Einschmelzen der Goldmünzen wegen des Verhältnisses zum Silber nur $\frac{1}{4}$ Procent oder $\frac{1}{2}$ Procent betrage, schon das zur Einschmelzung veranlasse. Es komme noch das hinzu, daß die Grundsätze, nach welchen Nachbarstaaten die Scheidemünze ausprägen, nicht immer dieselben bleiben, sondern gar manchmal von einem höhern Maßstabe zu einem niedrigeren fortschreiten.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voeckh: Wenn das Einschmelzen und Umprägen unserer Scheidemünzen schon mit großem Verlust verbunden seyn würde, so sey

es noch weit weniger ausführbar, das darin befindliche Silber durch Scheidung zu gewinnen, und daraus einen Vortheil zu ziehen.

Hierauf wurde einhellig beschlossen, die Positionen als richtig anzuerkennen.

Justiz- und Polizei-Verwaltung.

Sulzberger fragt, warum unter der Rubrik: „Vermögenskonfiskationen“ noch eine Einnahme vorkomme, da Vermögenskonfiskationen doch abgeschafft seyen.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Winter: Unter dieser Rubrik befinden sich noch Rückstände, von den frühern Jahren, Desertionsstrafen, Monturentschädigungen ꝛc.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voeckh: Früher habe man in dieser Versammlung behauptet, die Theilungs-Commisairs kosteten das Land 50,000 fl., und nun, nachdem man die Gebühren derselben einziehe, betrügen sie 108,000 fl.!

Bölker: Die Erhöhung von 12000 fl. würde wohl darunter seyn.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voeckh: Mit dem Erfolg einer verbesserten Verwaltung werde man wohl einverstanden seyn.

Bölker: In dem Bericht hätte man sollen nähere Auskunft geben.

Hr. Reg. Comm. Staatsmin. Frhr. v. Berckheim: Daß jetzt mehr eingehe, sey das Resultat einer neuen Einrichtung mit dem Stempelwesen, welches centralisirt worden sey.

Bölker: Wenn er gewußt hätte, daß es von einer bessern Einrichtung herkäme, so hätte er gewiß kein Wort davon gesagt.

Diese Position von jährlich 511,000 fl. wurde einhellig bewilligt.

Fluß- und Straßenbau-Administration.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voeckh: Die Fluß- und Straßenbau-Administration habe mehrere Einnahmen, die sich aus der Verwaltung selbst ergeben, wie z. B. die Präzipualbeiträge, die die Gemeinden bezahlen, deren Straßen durch den Ort von der Straßenbaukasse erhalten werden, den Erlös aus Grundstücken, welche diese Verwaltung angekauft und ganz oder zum Theil nicht mehr bedürfe, von Geräthschaften. Man habe für zweckmäßig erachtet, diese Einnahmen der Fluß- und Straßenbauadministration selbst zu überlassen, zur Vereinfachung der Geschäfte, indem sie in nächster Verbindung mit ihren Ausgaben stünden, gleichsam nur eine zufällige Folge derselben seyen. Hierdurch werde die Dotationssumme für den Fluß- und Straßenbau um 8000 fl. über den vorigen Etat erhöht. Diese 8000 fl. bildeten übrigens einen durchlaufenden Posten. Die Verwaltung erhalte nämlich den Betrag ihrer eigenen Einnahmen zu der Dotation von 600,000 fl., sie mögen mehr oder weniger betragen als die in Ansatz gebrachte Summe.

Es wurde einhellig beschlossen, diese 8000 fl. als Einnahme für die Fluß- und Straßenbaukasse anzunehmen.

Allgemeine Kassenverwaltung.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voeckh bemerkt hier, daß es von den 18000 fl., die der Großherzog beitrage, in dem Kommissionsbericht zu Vermeidung von Mißverständnissen heißen sollte:

„welche Se. Königl. Hoheit der Großherzog jährlich in die Staatskasse aus Höchst Ihrer Civilliste bezahlen läßt.“

Sinken stein: Er habe bloß deswegen sich in seinem Bericht mit folgenden Worten ausgedrückt:

„18000 fl., welche Sr. Königl. Hoheit der Großherzog nicht bezogen haben“
 weil es in dem Willen Sr. Königl. Hoheit stehe, darüber zu verfügen.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Boeckh: Der Großherzog werde es auch künftig thun. Wenn es im Commissionsbericht heiße: „welche der Großherzog nicht bezogen habe“, so glaube man, es handle sich von der Vergangenheit und nicht von der Zukunft. Die übrigen Positionen seyen Kleinigkeiten, 1350 fl. würden aus der Brandkasse in die Staatskasse bezahlt, weil die Staatskasse alle Besoldungen der bei der Staats-Anstalten - Kommission angestellten Personen übernommen habe.

Koschirt: Der Commissionsbericht sage in Beziehung auf den letzten Posten:

„Beiträge der Brandkasse zu den Besoldungen der Staatsanstalten - Kommission, welcher Beitrag früher 4050 fl. aus sämtlichen Anstalten betrug, nunmehr aber nur diese Summe (von 1350 fl. nämlich) erreicht.“

Dieses sey der Fall nicht. Es waren wirklich früher die 4050 fl. so getheilt, daß 1350 fl. die Brandkasse, 1350 fl. die Irrenhauskasse und eben so viel die Wittwenkasse bezahlte, dieser bestimmte Beitrag sey der letztern erlassen worden, weil der Staat ohnehin die Verpflichtung habe, das beizuschließen, was zur Auszahlung der betreffenden Pensionen an die Wittwen nöthig seyn dürfte, außerdem falle nichts weg, und es sey daher anzunehmen, daß von den 4050 fl. nur 1350 fl. abgehen. Die übrigen 2700 fl. bestehen fort als Beitrag zu den Lasten der Staatsanstalten - Kommission, nämlich einmal zur Hälfte als allgemeine Ein-

nahms-Position von der Brandkasse und der andere Posten von 1315 fl. sey bei dem Ministerium des Innern aufgeführt, es sey nämlich dort bei den Ausgaben abgezogen der Beitrag, den sonst die Staats-Anstalten-Kommission vom Irrenhause erhoben habe, der Betrag sey ohne den Abzug dort 78,000 fl., nach dem Abzug erscheine er aber im Etat nur mit 76,000 fl. vermöge des Grundsatzes der Annahme einer Rundsumme.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voelch: Die Staatskasse erhalte zu der Befoldung der bei der Staatsanstalten-Kommission angestellten Diener von der Brandkasse einen Beitrag von 1315 fl., von der Zucht- und Irrenhauskasse aber nichts. An der Ausgabe dieser Anstalten seye der frühere gleiche Beitrag von 1350 fl. abgezogen und hier nicht mehr in Einnahme.

Rosshirt: Diese müsse aber doch 1350 fl. bezahlen.

Ackermann: Er müsse bemerken, die Zucht- und Irrenhäuser bezahlen die 1350 fl. fort und die Brandkasse auch, letztere seyen aber auf den Etat des Ministeriums des Innern gekommen.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voelch: Diese Behauptung sey, wenn von der Zukunft die Rede, nicht richtig. Die von den Zucht- und Irrenhäusern früher bezahlten 1350 fl. erschienen weder in Ausgabe noch in Einnahme.

Ackermann: Nur die ausgesprochene Summe von 4,050 fl. habe den Abg. Rosshirt Veranlassung gegeben zu seinem Anstande.

Hierauf wurde diese Position mit 21,800 fl. für 1825 und 21,300 fl. für 1826 — 1827 einhellig genehmigt.

Steuer-Administration.

I. Directe Steuer.

Zachariä: Er erlaube sich hier zuerst an den Hrn. Staatsr. Voeckh eine Frage zu richten, die vielleicht die folgende Discussion abkürzen könne. Sie sey allgemeinen Inhalts, finde aber hier die schicklichste Stelle. Das Resultat der Berathung über die Einnahme sey höchst kurz:

1) habe man 40,000 fl. zu den Einnahmen hinzugenommen;

2) könne man wohl behaupten, daß die einzelnen Ansätze auch nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit um ein Bedeutendes erhöht werden könnten. Es lasse sich über die Probabilität der Rechnungen, die den einzelnen Ansätzen zu Grunde liegen, sehr viel streiten. Es beruhe auf einen Durchschnitt von den Jahren 1820, 1821 und 1822. Es falle anders aus, wenn man das Jahr 1823 hinzunehme, es würde wieder anders ausfallen, wenn man zurückgienge und gehen könnte.

Auf jeden Fall sey ein Durchschnitt desto wichtiger, er gebe desto mehr Anhalt für die Zukunft, je mehr man Jahre dazu nehme, man könne, wenn man die Jahre vermehre, in dem vorliegenden Fall besonders annehmen, daß die Einnahmen sich höher stellen, die Frage, die er nun in dieser Beziehung an Hrn. Staatsr. Voeckh richte, sey die, ob er Willens sey, die Besserstellung, welche die Einnahmen haben, bei dem außerordentlichen Budget, welches bis jetzt noch in das Dunkel der Geheimnisse gehüllt sey, zu benützen, oder ob er vielmehr diese Mehreinnahme als eine Art von Reservecfond für außerordentliche, wenn auch nicht wahrscheinliche Fälle vorbehalten wolle; da er nun einmal aufgestanden sey und nicht gerne zu oft die Kammer mit Worten behel-

lige, so füge er einen zweiten Punkt hinzu, der die directe Steuer besonders und namentlich die Grundsteuer betreffe. Es lassen sich da lauter Dinge im Allgemeinen sprechen, über die Verhältnisse unserer directen Steuer zu den indirecten Steuern. Er wolle sich aber auf etwas specielles beschränken. Ueber die Grundsteuer werde hin und wieder im Lande sehr geklagt.

Ein Grund werde in dem Berichte selbst angegeben, die Höhe derselben; er müsse gestehen, daß er diesen nicht für sonderlich bedeutend halte, aber ein bedeutenderer und mehr begründeter Grund dieser Klage sey die Ungleichheit der Grundsteuer, die Unvollkommenheit der Cataster. Es seyen dieselben gefertigt worden in Zeiten, wo Eile nothwendig gewesen, und es verdienen alle die Männer, welche sie zu Stande gebracht haben, die dankbare Anerkennung des Landes; die Frage sey aber, wie lange man sich mit diesen Catastern behelfen wolle und solle? In den letzten 20 und 30 Jahren sey man in der Kunst zu catastriren so weit gekommen, daß man wohl sagen könne, man könne sich in hohem Grade der Wahrheit bei der Auflegung der Grundsteuer nähern. In Frankreich habe man es so weit gebracht, daß nach einem Ueberschlage die Departements gegen einander im schlimmsten Fall nur um einige 1000 Fr. bei den Abgaben betheilt oder zu hoch angelegt seyen. Auch in deutschen Ländern habe man große Fortschritte gemacht, namentlich in Württemberg, wo der Kostenaufwand für das sorgfältigste Catastriren seines Erachtens zwölf Kreuzer für den Morgen betragen habe, wovon die eine Hälfte der Eigenthümer, die andere Hälfte der Staat übernehme. Der Hauptfehler unseres Catasters, der allgemein anerkannt

seyn dürfte, sey der, daß der Kaufpreis der Grundstücke zur Grundlage diene, das habe eine Ungleichheit zur Folge gehabt,

1) weil man weniger data hatte, um einen Durchschnitt zu ziehen, und

2) wenn durch zufällige Umstände ein Ort an der Bevölkerung verloren habe, daß das Grundstück nicht mehr so viel Käufer gefunden, ein Fall, für welchen er aus eigener Erfahrung ein Beispiel kenne. Er glaube nun, die Kammer werde ihm verzeihen, wenn er auf diesem Landtage, so wie auf vorigen und auf allen den vielen Landtagen, die er noch in dieser Kammer zu sprechen die Ehre zu haben gedenke, demselben Gegenstand wiederhole, weil er hoffe, er werde einst Eingang finden, nämlich die Nothwendigkeit eines neuen Catasters. Ein fehlerhaftes Cataster sey eine bleibende Ungerechtigkeit. Es sey ein Cataster gar nicht Sache der Regierung, sondern ein gegenseitiges Rechnungsexempel zwischen dem Steuerpflichtigen und dem Staat; um so weniger werde er sich enthalten, diesen Wunsch oder diesen Gegenstand von neuem anzuregen, da, wenn man bei dem jetzigen fehlerhaften Cataster beharre, nach Jahren die Kosten wegen der Rectification und Peräquation so hoch steigen werden, daß, wenn man sich auf einmal an die Sache gewagt hätte, man in der That mit weniger Kosten davon gekommen wäre. Für jetzt beschränke er sich nur auf eine Frage. Es sey in einer frühern Sitzung für die Landesvermessung eine gewisse Summe bestimmt worden, da ein jedes gutes Cataster auf einer Landesvermessung, auf einer Triangulirung des Landes beruhen müsse, so stehe diese Vermessung in besonderer Beziehung mit der Absicht, früher oder später, er hoffe recht frühe, zu

dem Entwurfe eines neuen Catasters zu kommen. Das seyen die beiden Fragen, die nicht unbescheiden seyen, und wohl einer Antwort entgegen seyen dürften.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Boeckh: Was die Durchschnittsjahre für den Etatsfaz, besonders bei den indirecten Steuern, betreffe (bei der directen Steuer sey von einem Durchschnitt nicht die Rede, weil sich diese nach dem Steuercapital richte), so irre sich der Abg. Zacharia, wenn er glaube, die Menge der Jahre verstärke die Wahrscheinlichkeit, daß der Ertrag der Zukunft, und zwar in einem Durchschnitt von drei Jahren dem Etatsfaz entsprechen werde. Man habe für das Budget die Jahre 1820, 1821 und 1822 zu Grunde gelegt. Die Resultate der Rechnungen des Jahres 1823 habe man von der Oberrechnungskammer kurz vor der Vorlage des Budgets erhalten, sie also, wenn man auch gewollt hätte, nicht mehr benutzen können: allein er würde sie auch nicht benutzt, er würde keinen Durchschnitt aus vier Jahren, sondern nur aus den bereits bemerkten drei Jahren gezogen haben, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Rechnungen zeigen, daß man im Jahr 1820 einen Ausfall hatte von 198,000 fl., daß sich im Jahr 1821 das Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Einnahmen beinahe hergestellt, daß man im Jahr 1822 einen Ueberschuß hatte, und zwar einen solchen, der das Deficit der beiden frühern Jahre deckte. Wenn man einen Durchschnitt machen wolle, so müsse man auch auf die Erträglichkeit der Jahre Rücksicht nehmen. Man habe im Jahr 1820 ein schlechtes Jahr, im Jahr 1821 ein mittleres Jahr und 1822 ein gutes Jahr gehabt, beson-
 gut rücksichtlich des Weins, der immer einen entschei-

henden Einfluß auch auf viele Rubriken der indirecten Steuern äußere, besonders auf den Zoll. Da nun die Jahre 1820, 21 und 22 im Durchschnitt den Ertrag eines mittlern Jahres darstellten und mittlere Jahre auch in der nächsten Budgetperiode im Durchschnitte nur zu erwarten seyen, so müsse er darauf bestehen, daß diese drei Jahre die Basis der Berechnung bilden. Rücksichtlich der Zölle trete ein eigenes Verhältniß ein, wodon er erst sprechen wolle, wenn die Discussion auf diese Position, die Bemerkung des Abg. Zachariä über das Cataster angehend, werde bekannt seyn, daß es bis jetzt keinem Staat gelungen sey, ein Cataster zu Stande zu bringen, das den Beifall aller Steuerpflichtigen habe. In Frankreich namentlich werde beinahe jedes Jahr über die Ungleichheit der Grundsteuer gestritten, und es sey durchaus nicht richtig, was der Abg. Zachariä bemerkt habe. Er halte unser Cataster für gut und für viel besser, als ein Cataster, welches auf der Bonitirung der einzelnen Grundstücke nach der Scholle beruhe. Er halte dieses System für fehlerhaft, vorzüglich wenn man es in einem Lande anwende, dessen Agricultur die größte Mannigfaltigkeit darbiete, indem nach diesem System eine Menge Verhältnisse, die auf den Ertrag Einfluß haben, nicht berücksichtigt würden und nicht berücksichtigt werden könnten. Verschiedene Verhältnisse, von denen der Abg. Zachariä gesprochen, welche bei Annahme der Kaufpreise ohne alle nähere Erwägung bedeutende Ungleichheiten veranlassen könnten, seyen in der Ausführung nicht unberücksichtigt geblieben. Bei den Revisionsversammlungen sey die Bevölkerung und ihr Verhältniß zum Güterstand, die große Zersplitterung der Güter, und viele andere Verhältnisse, die auf den Kaufpreis Einfluß haben, in Berathung gezogen worden. Um der

Kammer aus einem nahe liegenden Beispiel zu zeigen, was bei der Steueranlage nach der Güte der Scholle herauskomme, wolle er anführen, daß Beyertheim und Bulach, welche einen Boden von höchst mittelmäßiger Güte hätten, diesen nach unserm System höher ver- steuern, als andere Gemeinden den vortrefflichsten Bo- den und mit vollem Recht. In dem Kaufpreis drücke sich die gute Gelegenheit, alle ihre Producte zu verwer- then und durch die Milchwirtschaft viele Erzeugnisse auf hohe Preise zu bringen, vollkommen aus. Nicht halb soviel Steuer würden diese Gemeinden zu bezahlen haben, wenn man von der Güte der Scholle und dem Preis einiger Haupterzeugnisse des Ackerbaues ausge- gangen wäre. Er wiederhole es, er halte im Ganzen unser Cataster für gut, und die Basis, worauf es ge- gründet sey, für die richtige. Daß in der Ausführung Fehler begangen worden seyen, daran werde niemand zweifeln. Eine ausführliche Verordnung bestimme, wie die Reclamationen erledigt werden sollen; sie seyen in ganzen Kreisen zur Zufriedenheit der Unterthanen bereits erledigt worden. Aus dem außerordentlichen Budget werde sich der Abg. Zacharia überzeugen, daß man, um diese Fehler rückwärts gut zu machen, eine außerordentliche Ausgabe von 194,000 fl. zu bestreiten habe.

Zacharia: Bei dem ersten Gegenstand seines Vortrags und der von dem Hrn. Staatsrath erteilten Antwort wolle er nur kurz verweilen. Sein Zweck der Frage, ob das Resultat unserer Beratungen über die Einnahmen Hoffnungen für das außerordentliche Budget erwecken, sey der gewesen, daß er sonst bei der Grund- steuer einen besondern Antrag zu der Herabsetzung der-

selben machen würde, aber indem der Herr Staatsrath die 40,000 fl. übergangen habe, und insofern also unsern Hoffnungen einen Spielraum lasse, indem er auf der andern Seite erwäge, daß, was diese vorläufigen Ansätze betreffe, es am Ende auf das Resultat ankomme, werde, daß es besser seyn möchte, zu wenig anzugeben, damit man das Budget desto strenger einhalten könne, wolle er den ersten Gegenstand seines Vortrags, so wie den im Sinn gehabtten Antrag auf sich beruhen lassen. Was das Cataster betreffe, so wolle er nicht auf die Vertheidigung des Grundsatzes eingehen, welchen er nach vielem Nachlesen und Nachdenken über diesen Gegenstand für den richtigen halte; denn Grundsätze gegen Grundsätze zu stellen, sey nicht ein Gegenstand parlamentarischer Debatten. Sein Zweck sey gewesen, die Fehler bei diesem Gegenstand von neuem aufzuregen. Es sey geschehen, daß manches, was in frühern Zeiten von einer Kammer verworfen, später für das Bessere erklärt wurde. Aber das müsse er bemerken, daß die beiden Beispiele, welche der Hr. Staatsrath zur Vertheidigung seiner Grundsätze anführte, gerade das Gegentheil zu beweisen scheinen, er führe an:

Daß in einer benachbarten Gemarkung der Werth der Grundstücke sich nach dem Kaufpreis so und so hoch gestellt hätte, während sie nach dem Grundsatz der Bonitirung oder der Schollen noch weit niedriger anzusetzen gewesen wären. Das sey aber eben der Grundfehler der entgegengesetzten Theorie, daß man nicht den Boden schätze, also nicht den Boden katastrire.

Warum werden in jener Gemarkung die Grundstücke so hoch angelegt? aus dem Grund, weil man zugleich das Gewerbkapital dieser Leute besteuert, weil hier also nicht der Boden bezahlt, sondern die

Menschen in Beziehung auf ihre Gewerbe und Gewerbsverhältnisse. — Sodann wurde eine besondere Thatsache weiter von dem Herrn Staatsrath angeführt, daß man schon vieles Geld auf die Peräquation verwendet habe; darauf sage er, daß, weil man schon vieles Geld darauf verwendet habe, es am besten seyn würde, nach andern Grundsätzen und einem andern Systeme den Plan von neuem anzufangen.

Hr. Reg. Com. Staatsr. Voelch: Der Boden bezahle nichts, sondern der, der den Boden besitze, müsse aus dem reinen Ertrage die Steuer entrichten, auf diesen komme es an. Den allgemeinen Grundsatz: Jeder steuere nach seinen Kräften, dürfe man nie aus dem Auge verlieren. Was die zweite Bemerkung wegen den Kosten betreffe, so habe ihn der Abg. Zacharia wahrscheinlich mißverstanden. Er habe nicht von den Kosten der Peräquation gesprochen. Wenn aber davon die Rede wäre, so müßte er sagen, man habe große Kosten gehabt, aber verhältnismäßig kleine Kosten gegen diejenigen, welche durch eine Detail-Vermessung veranlaßt worden wären. Man habe beinahe in allen Gemeinden des Großherzogthums Vermessungen gehabt, die mehr oder minder richtig seyen. Es habe gar keinen Werth zu wissen, ob ein Grundstück einige Quadratschube größer oder kleiner sey. Eine solche Genauigkeit führe am Ende zu nichts. Er habe von den Kosten gesprochen, welche durch die Erledigung der Steuerreclamationen entstanden seyen, von den Steuerbeträgen, die man denjenigen Individuen, welche früher prägravit waren, rückbezahlen lasse. Diese Rückstattung komme in dem Budget der außerordentlichen Ausgaben vor, sie betrage für die Kreise, wo die Berichtigung geschehen, und für diejenigen, wo sie im Laufe dieser Bud-

getsperiode zu Ende komme, 194,000 fl. Schließlich glaube er, den Abg. Zacharia durch die Erklärung zu beruhigen, daß der ganze Ueberschuß, der sich bei dem ordentlichen Budget ergebe, zu Deckung der Ausgaben des außerordentlichen Budgets primo loco verwendet werden würde.

Engeser: Er könne auch keinen andern Maßstab der Besteuerung finden, als den Ertrag; wie lasse er sich nun ausmitteln? Da gebe es auch keinen sichern Maßstab, als den Kaufpreis, und das Urtheil nach der Scholle halte er für unrichtig; daß unser Cataster gut sey, sey selbst in benachbarten Staaten anerkannt.

Es erfolgte hierauf der einhellige Beschluß, für das Jahr 1825

die Summe von . . .	2,200,650 fl.
für das Jahr 1826 . . .	2,202,850 „
„ „ „ 1827 . . .	2,204,950 „

als Reinertrag der directen Steuer für die drei Jahre zu bewilligen.

Für die Classensteuer wird jährlich gleichmäßig bewilligt 192,150 fl.

Accis- und Obmgeld.

Rosshirt: Er möchte hier nur fragen, ob der Herr Staatsrath künftig die Durchschnitts-Berechnung nach den drei vorangegangenen letzten Jahren fertigen, oder welches Prinzip er sonst festsetzen wolle, indem doch ein gewisses festes Prinzip von der Versammlung anerkannt werden müsse.

Hr. Reg. Com. Staatsr. Boeck: In der Regel würden die letzten drei Jahre angenommen, die dem Budget vorausgehen, vorausgesetzt, daß auch vom letzten Jahre die Rechnung vorhanden sey; die drei letzten

Jahre würden aber nicht genommen werden, wenn es unglücklicherweise drei schlechte Jahre seyn sollten; sie würden auch nicht genommen werden, wenn es glücklicherweise drei gute Jahre gewesen wären; in einem solchen Fall müsse man alsdann auf frühere Jahre zurückgehen, um nicht ein Budget zu erhalten, das entweder auf zu nachtheiligen oder auf zu glänzenden, unwahrscheinlichen Voraussetzungen beruhe.

Rosshirt: Aus dieser Aufklärung abstrahire er folgende Regel und Ausnahme; als Regel stehe fest, daß, wenn nicht außerordentliche Verhältnisse die Annahme der Wahrscheinlichkeit für die Zukunft trüben, die drei letzten Jahre zur Durchschnitts-Berechnung angenommen werden, daß auf der andern Seite, wenn diese drei Jahre entweder unverhältnißmäßig gut oder schlecht gewesen, auf die zunächst liegenden guten und schlechten Jahre nach Bedürfniß zurückgegangen werden solle.

Nach geschlossener Discussion wird mit Einstimmigkeit

die Position auf Accise mit jährlichen 217,000 fl. genehmigt; sodann werden

für Wein-Ohmgeld 256,000 fl. jährlich,

und für Bier- Malz- Accis und Ohmgeld
108,000 fl. jährlich

bewilligt.

Es kommt sofort der Commissionsantrag auf Aufhebung der Bier-Malzaccise zur Sprache.

Hr. Reg. Com. Staatsr. Boeckh: Er sey ermächtigt, zu diesem Vorschlage der ständischen Commission die Einwilligung der Regierung zu erklären. Er gehe dahin, die Malzaccise aufzuheben, und in Zukunft Bieraccise und Ohmgeld nach dem Produkt zu erheben. Die

ser Vorschlag führe zugleich auf zwei weitere, nämlich die Essig-Malzaccise ganz abzuschaffen, die nur einen unbedeutenden Betrag von 2000 fl. im Durchschnitt liefere, und die Accise von dem Malz aufzuheben, welches die Branntweinbrenner nöthig hätten, besonders wenn sie Kartoffelbranntwein brennen. Die Regierung gebe ihre Einwilligung zu diesen Veränderungen aus folgenden Gründen:

1) werde die Verwaltung dadurch vereinfacht; indem nunmehr die Visitation der Mühlen ganz aufhören könne, die, nachdem die Fruchtaccise schon früher aufgehoben worden, nur noch wegen der Malzaccise erforderlich gewesen seye.

2) Durch diese Veränderung werde den Gewerben mehr Freiheit gegeben.

Wegen Besteuerung des Biers, Branntweins und Essigs nach der Malzaccise, habe man bisher den Bierbrauern und den Besitzern großer Güter, die größtentheils das Branntweinbrennen als Nebengewerb betreiben, nicht erlauben können, sich eigene Schrotmühlen anzuschaffen. Die Regierung erkenne in diesen Vorschlägen eine wesentliche Verbesserung der gegenwärtigen Gesetzgebung über die indirecten Steuern an, sie glaube um so mehr einwilligen zu können, da der Ausfall nicht groß seyn werde, und durch die Erhöhung der Biermalzaccise von 30 fr. per Fuder gedeckt werden könne.

Wird: Die häufigen und gewöhnlichen Accisdefraudationen, hätten besonders in dem Malz ihren Grund. Es sey ihnen schwer auf die Spur zu kommen, weil die Müller mit colludiren. Es werde also die Ausführung dieses Vorschlags nicht nur auf die Moralität des Volks, sondern auch auf unsere Finanzen

und die Gewerbe guten Einfluß haben. Die Bierbrauer beschwerten sich, daß sie durch diese Malzaccise zu oft gehemmt würden. Man könnte vielleicht glauben, daß es auf die Biertaxe nachtheiligen Einfluß haben könne, aber dies könne unmöglich seyn. Die Biersieder hätten bei den gegenwärtigen niedern Preisen der Früchte ungeheuer und mehr Vortheile, als jedes andere Gewerbe.

Grimm und Lorenz unterstützen ebenfalls den Antrag, ersterer mit der Bemerkung, daß eine Petition der Bierbrauer in Mannheim vorliege, die darum bitten.

Hr. Reg. Com. Staatsr. Boeckh: Die Commission habe zugleich bemerkt, daß die Ausgaben in diesem Fall um 800 fl. vermindert werden könnten.

Es werde nämlich an die Müller, welche über das von ihnen geschrotene Malz Register führen müßten, für jeden Sack Malz 2kr. bezahlt, eine Ausgabe, die für die Zukunft allerdings weg falle. Uebrigens werde die Regierung wegen diesen Aenderungen ein besonderes Gesetz vortragen, welches zugleich die weitem umfassen werde, die wegen dem außerordentlichen Budget die Zustimmung der Kammer erhalten müßten.

Für Branntweinaccise werden einhellig bewilligt jährlich 15,000 fl.

Branntwein = Kesselgeld.

Hr. Reg. Com. Staatsr. Boeckh: Diese beiden Positionen stünden in so enger Verbindung, daß man sie eigentlich für eine ansehen müsse. Es stehe jedem Branntweimbrenner frei, ob er eine Abersalsumme als Kesselgeld bezahlen wolle, oder die Accise nach dem Inhalt des Kessels, und der Zeit seiner Benutzung. Wenn daher eine Position steige, so falle die andere.

Durch Beschluß der Kammer wird diese Position mit jährlichen 15,000 fl. bewilligt.

Für Essig- Malz- Accise, welche wegfallen wird, bewilligt die Kammer einstweilen die dafür angelegten jährlichen 2,000 fl.

Für Schlachtviehaccise 271,000 fl.

Für Immobilien- und Erbschaftsaccise 266,000 fl.

Für Accise von den Consumtionen der Weinhändler und Weinproduzenten 17,000 fl.

Sämmtlich diese Positionen werden mit Stimmen- einhelligkeit angenommen.

Zollgefälle.

a) Durchgangszoll.

Hr. Reg. Com. Staatsr. Voeckh: Der Durchschnitt sey hier 107,385 fl. Es seyen aber nur 100,000 fl. angenommen worden, weil es die Verhältnisse des Landes rätlich machten, was auch zum Theil bereits geschehen sey, den Transitzzoll auf verschiedenen Straßen herabzusetzen, und besonders auf der Hauptstraße der Länge des Landes nach.

Völkler: Es sey um so nöthiger, daß diese Verbesserung bald eintreten werde, weil nur dadurch das handelnde Publikum in Stand gesetzt werde, die Concurrenz mit dem Auslande zu halten, dem Allgemeinen würde es nicht minder entsprechend seyn, besonders müsse er aber noch den Wunsch aussprechen, daß der Transitzzoll künftig bei einem Hafen des Rheins, wie dem andern erhoben werde, und die Ausnahmen wegfallen. Es sey unrecht, wenn man in Mannheim 10 fr. und in Ottenheim 20 fr. bezahlen müsse. Er sey auch

überzeugt, daß die Regierung, wenn es zu ihrer Kenntniß gekommen sey, darauf Bedacht nehme.

Hr. Reg. Com. Staatsr. Voeckh: Das hänge von der Regulirung der Schiffahrts = Angelegenheiten ab, der Ottenheimer Hafen habe zu manchen Streitigkeiten Veranlassung gegeben, übrigens seye diese Forderung billig, und werde darauf die geeignete Rücksicht genommen werden.

Die Position mit 100,000 fl. wird mit Stimmeneinhelligkeit bewilliget.

b) Eingangszoll.

Hr. Reg. Com. Staatsr. Voeckh: Der Eingangszoll sey im Jahr 1822—1823 bedeutend höher, als in den beiden vorhergehenden Jahren, wovon der Durchschnitt ungefähr 255,000 fl. betrage, man habe 286,000 fl. angesetzt, vielleicht zu viel, in Erwägung der Veränderungen, welche die Interessen des Landes fordern dürften. Es seye allgemein bekannt, welche Zollerhöhungen in den Jahren 1822—1823 statt gefunden; daß man die frühern niedern Zollsätze bei vielen Artikeln zurückwünsche; allgemein bekannt, wie wünschenswerth es sey, mehrere andere Artikel auch bei der Ausfuhr zu erleichtern. Die Regierung würde nicht im Stande seyn, diesen Wünschen zu entsprechen, wenn man die Statsposition höher setze. Ihre Absicht gehe dahin, Erleichterungen eintreten zu lassen, und hierin so weit zu gehen, als der Statsatz nur immer erlaube.

Bölcker: Wenn auch, wie er nicht zweifle, die längst ersehnte Maßregel für das handelnde Publikum eintrete, daß man statt den hohen Zöllen, die niedern Zollsätze bekomme, die seiner Zeit dem Lande von großem Nutzen wären, so seye er überzeugt, daß sie nicht

nur nicht weniger, sondern noch mehr eintragen als bisher; wenigstens könne es dem, der unsere frühern Zollsätze mit den Zöllen unserer Nachbarstaaten vergleiche, nicht entgangen seyn, daß unsere niedern Zölle mehr eintragen haben, als die hohen in den Nachbarstaaten. Nach allen diesen bewillige er recht gerne diesen Betrag.

Kaltenbach: Die Kaufleute würden dann auch weniger einschmuggeln.

Wolf: Die Schmuggler sollte man aber auch alsdann unnachsichtlich bestrafen.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voeckh: An Strafen fehle es nicht, wenn man die Schmuggler entdeckt. Er sey überzeugt, daß wenn auch unsere hohen Zölle beibehalten würden, der Ertrag vom Jahr 1822 und 1823 nicht haltbar sey. Die allgemeine Erfahrung bestätige, daß die indirecten Abgaben im ersten Jahr am meisten einbrächten, denn in dieser Zeit hätten die Steuerpflichtigen die Mittel und Wege, sich der Abgabe zu entziehen, noch nicht gefunden, die sie später entdeckten. Dazu komme, daß das Jahr 1822 ein gutes Weinjahr gewesen.

Worauf einhellig beschlossen wurde, diese Etatsposition mit 286,000 fl. zu bewilligen.

c) Ausgangszoll.

Sulzer: Er finde sich veranlaßt, hier einiges zu bemerken, was besonders die Bewohner an der Grenze der Schweiz betreffe. Dieselben zahlen von jeder Traget Gemüßwaaren, die sie ins Ausland bringen 2 fr. und lösen dafür zuweilen kaum acht bis 10 fr., ob sie gleich solche 2 — 3 Stunden weit herbringen. Diese Abgabe trage der Regierung durchaus nichts ein, da der Zoller oder Accisor seine Gebühr davon erhebe. Er trage daher darauf an, die Regierung möchte diesen

lästigen Zoll aufheben, und hoffe von der Kammer, daß sie ihn hier unterstützen werde.

Sulzberger, Kreuter und mehrere Mitglieder unterstützen den Antrag.

Hr. Neg. Comm. Staatsr. Voelch: Die Bemerkung des Abg. Sulzer sey nicht unwichtig. Es würden kleine Zollsätze erhoben, die vielleicht eben so viel kosten, als sie tragen. Es sey natürlich, daß man die Belohnung der Zoller nicht bloß nach dem Geldbetrag regulieren könne; der auf Nebenstationen oft sehr unbedeutend seye, dem Zoller aber viel Mühe und Arbeit verursache, die man durch eine fixe Gebühr für jedes Zollbillet belohne. Es liege im Plan der Regierung, alle solche unbedeutende Zollsätze ganz abzuschaffen, wodurch alsdann dieser Beschwerde mit werde abgeholfen werden.

Böcker: Die Zusicherung des Hrn. Regierungskommissärs in Beziehung auf den Ausgangszoll, daß er erleichtert werde für diejenigen Produkte, welche ins Ausland gehen, werden dem größten Theil des handelnden Publikums sehr erfreulich seyn. Er gebe sich also der Hoffnung hin, daß dieser Ausgangszoll so gestellt werde, daß ihn jeder gern bezahle, und daß solcher nicht in dem hohen Maaße bleibe, wie es bisher bei mehreren Artikeln der Fall gewesen, indem man selbst Mühe gehabt habe, mit andern Ländern die Concurrenz zu halten.

Es wurde diese Position mit 169,000 fl. einhellig bewilligt.

d) Rhein-Detroi.

Schnecker: Die Commission berühre im §. 22 einen Gegenstand wegen Einrichtung eines Zoll-Bureau bei Breisach, da auf französischer Seite seit mehreren Jahren eines sich befinde.. Die Regierung habe auch

im Sinn gehabt, eines zu errichten, hätte aber Schwierigkeiten gefunden. Er sey aber von dem Magistrat in Breisach angegangen worden, diesen Gegenstand zur Sprache zu bringen, und er wünsche daher nur zu erfahren, was Breisach zu hoffen habe, was selbst das Interesse des Landes betreffe, da die oberländer Schiffer ohnehin in ihrem Gewerbe wegen denselbigen Gesetzen gehemmt seyen.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voeckh: Breisach habe eigentlich gar nichts zu erwarten, es habe kein Recht auf eine Zollstation. Die Sache liege noch in Verathung und er könne sich daher hier nicht weiter darüber aussprechen.

Völkler: Es würde allerdings zu einer Einnahme Gelegenheit geben, wenn man dieses Octroi bei Breisach einführt; in wie weit es nöthig sey, wolle er jetzt nicht entwickeln. Es wäre freilich zu wünschen, daß das Octroi, das jetzt von der französischen Seite bezogen werde, nicht statt habe, sondern es wäre besser gewesen, wenn man zu gleicher Zeit mit den Franzosen diesen Zoll erhoben hätte, es würde einigermaßen Entschädigung gewesen seyn, für die Güter, die bisher zu Land gekommen seyen.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voeckh: In finanzieller Beziehung sey die Sache nicht wichtig, das Octroi, das man erheben könne, werde sehr unbedeutend seyn. Wichtiger sey die Sache in Beziehung auf die Handelsverhältnisse.

Hierauf erfolgt der einhellige Beschluß der Kammer, diese Position mit 27.000 fl. zu bewilligen.

e) Wasserzoll auf Nebenflüssen.

Rosshirt: Bei dieser Gelegenheit müsse er erinnern, daß Heidelberg gegen Mannheim unverhältnißmä-

fig hoch angefetzt sey. Es komme dieses aus den 1770ger Jahren her, aus Verhältnissen, wo Bevorrechtungen der Stadt Mannheim ertheilt worden seyen. Es sey zu erwarten, daß mit dem Verschwinden dieser Verhältnisse das Drückende, was noch auf Heidelberg liege, entfernt werde.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voeckh: Auch diese Sache liege gegenwärtig in Berathung und die Regierung werde sie nach Recht und Billigkeit entscheiden.

Bölcker: Es sey zu wünschen, daß wenn der Stapel in Mannheim noch ferner bestehe, er für das Ausland, aber nicht für die benachbarten Städte existire.

Klinael: Die Wasserzölle seyen sehr hoch. Während die Güter, die von Mannheim ausgehen, höchstens 8 fr. bezahlen, müßten die von Heidelberg 30 fr. entrichten.

Hierauf wurde einbellig beschlossen, diese Position mit 67,000 fl. zu bewilligen.

Verschiedene Einnahmen.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voeckh: Diese Einnahmen beständen vorzüglich aus Strafen.

Koschirt: So sehr zu wünschen sey, daß diese Einnahme so selten als möglich vorkommen möge, so müsse er doch bemerken, daß hier eine unverhältnißmäßige Abstufung nach dem Durchschnitt angenommen sey, denn dieser gebe 23,000 fl. an.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voeckh: Im Jahr 1820 sey der Ertrag 17042 fl. gewesen, allein darunter befänden sich 5591 fl. Reste. Es könne nur in Anschlag gebracht werden, was eigentlich eingehe, nur dieser Betrag gehöre in das Budget. Das zweite Jahr habe 12,406 fl. und das dritte Jahr 13963 fl. abgeworfen, das mittlere Jahr habe man als Maßstab gewählt, und

die Strafen zu 12,000 fl. angenommen, was wohl angemessen seyn werde, da sich die Strafen, nach Herabsetzung der hohen Zölle bedeutend mindern dürften. Die von dem Abg. Köshirt bemerkte Summe von 23,000 fl. beziehe sich zugleich auf die außerordentlichen Einnahmen. Er habe mit dem Hrn. Berichterstatter die einzelnen Verzeichnisse, welche bei der Oberrechnungskammer darüber vorhanden seyen, eingesehen, und dieser habe die Ueberzeugung erhalten, daß der größte Theil dieser außerordentlichen Einnahme aus durchlaufenden Posten bestehe, vorzüglich in Recessen der Erheber und Verrechner. Die wirklichen, bei der indirecten Steuer-Administration selten vorkommenden außerordentlichen Einnahmen habe man zu 2000 fl. überschlagen, eher zu hoch als zu nieder.

Es wurde sofort diese Position mit 14000 fl. einhellig bewilliget.

Für Lasten und Verwaltungskosten für die indirecten Gefälle werden 34,200 fl.

Für eigentliche Verwaltungskosten (Aufsichtspersonal) 39,000 fl.

Für Gebühren der Erheber 147,500 fl.

Für sonstige fixe Gehalte 4000 fl.

Für Belohnung an die Amts-Revisoren wegen Berechnung des Immobilienaccises 3600 fl. und nach Abzug jener 800 fl., welche früher an die Müller wegen Controllirung des Malzes bezahlt worden, 2800 fl.

Für Impressen 2800 fl. und

Für Gerichtskosten 500 fl.

bewilliget.

Außerordentliche Ausgaben.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voelch: Unter diesen

Ausgaben seyen auch die Kosten für die Unterhaltung aller Baulichkeiten, welche für die Steueradministration nöthig seyen, begriffen, ferner alle Ausgaben, worüber keine besondere Position eröffnet sey, und die man ihrer Unbedeutendheit wegen zusammen geworfen habe.

Worauf der Beschluß erfolgte: die angeführten 12000 fl. zu genehmigen.

Die sämmtlichen auf der indirecten Steuer haftenden Lasten und Verwaltungskosten betragen 242,800 fl. wornach als Reinertrag der indirecten Steuern die Summe von 1,587,200 fl. jährlich bleibt,

welche im Ganzen von der Kammer einstimmig bewilligt werden.

Strassengeld.

Wird: So wenig er ein Freund von Anträgen sey, so sehe er sich doch veranlaßt, hier einen zu machen, weil er nach seiner Ueberzeugung auf Gerechtigkeit und Billigkeit beruhe und die ärmere Klasse betreffe. Es sey bekannt, daß diejenigen Landleute, welche ihre eigenen Produkte zu Markte bringen, chausseegeldfrei seyen, wenn sie von dem Ortsvorstand ein Zeugniß darüber vorweisen, daß es ihre eigenen Produkte seyen, dagegen müssen diejenigen ärmern Landbewohner, welche nicht so viel eigene Früchte haben, um eine eigene Fuhr damit belasten zu können, von denen oft 2 — 3 zusammenstehen und eine eigene Fuhr nehmen, das Chausseegeld bezahlen. Es sey aber der Gerechtigkeit und Billigkeit angemessen, daß auch diese letztern frei seyen, und er wiederhole daher seinen Antrag, daß deshalb die nöthige Bitte an den Großherzog erlassen werden möchte.

Klingel, Zembrodt, Kreuter, Kaltenbach, Engeser, von Merhart, Sattler und Andere unterstützen den Antrag, Kaltenbach mit der Bemerkung, daß es zu wünschen wäre, daß man auch die Einwohner in den obern Gegenden, die ihre Früchte ins Ausland führen, Straßengeld frei ließe.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voelch: Was der Abg. Wild bemerkt habe, sey billig, und es werde darauf ankommen, wie sich die Sache ausführen lasse. Er sey übrigens nicht instruir, um darüber eine Erklärung der Regierung abgeben zu können. Das, was der Abg. Kaltenbach bemerkt, sey allerdings wünschenswerth, es wäre aber noch so vieles wünschenswerth, z. B., daß gar kein Chauffeegeld erhoben würde.

Wölkler: Dieser Antrag werde keinen großen Ausfall im Chauffeegeld machen. Es sey bekannt, daß bisher von eigenen Früchten, wenn sie im Lohn auf den Markt gefahren werden, das Chauffeegeld habe bezahlt werden müssen, und man habe leider erfahren, daß Leute bestraft worden seyen mit solchen Summen, die ihren Erlös absorbirten; sie hätten den Rekurs ohne Erfolg ergriffen. Er unterstütze daher den Antrag des Abg. Wild.

Wild: Er glaube, daß es gut dadurch ausgeführt werden könnte, daß man die nämliche Maßregel eintreten lasse, welche bei denen statt findet, die ihre eigenen Früchte mit eigenen Führen auf den Markt bringen, daß der Ortsvorsteher ein Zeugniß ausstellen müsse, daß es arme Leute und die Früchte ihr eigenes Erzeugniß seyen.

Engeser: Diese seyen schon an mehreren Orten frei.

v. Merhart: Der Abgeordnete Engefer scheine sich zu irren, indem alle die, welche Früchte nicht mit eigenen Fuhren auf den Markt führen, nicht frei seyen.

Bölker: Der Unterschied, der hie und da statt finde, liege in der Undeutlichkeit der Gesetze.

Wild: Diesem könne er übrigens nicht beistimmen, wenn man sagen wolle: es sollen alle Fuhren frei seyn, welche aus einem Orte Früchte auf den Markt führen. In jedem Ort könnten solche Fuhren auch die Früchte der Reichen auf den Markt führen. Nur die ärmere Klasse, die keine ganze Fuhre mit ihren Früchten belassen könne, solle chausseegeldfrei seyn.

Zachariä: Der Antrag des Abgeordneten Wild sey so billig, daß wohl darüber, daß er in Wirklichkeit treten sollte, nur eine Stimme seyn könne. Auch der Hr. Reg. Commissär habe dieß anerkannt.

Der Antrag sey von so einleuchtendem Werth, daß er keiner nähern Beleuchtung bedürfe. Er spreche deswegen bloß von der Form der Verhandlung. Die Sache müsse, streng genommen, den weitläufigen Weg gehen, und die Kammer könnte höchstens nach frühern Beispielen eine Bitte an den Großherzog beschließen. Allein die Erklärung des Hrn. Staatsr. Voech, daß er nur einstweilen nicht instruiert sey, könnte wohl die Wirkung haben, daß man die Sache bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt lassen könne, wo er mit einer entsprechenden Erklärung auftreten würde, daß durch eine reglementäre Verfügung, nicht erst durch ein Gesetz, die Sache ausgemacht werde. Es sey nicht sowohl von einer neuen Bestimmung, als von der Rechtsanwendung des Gesetzes seinem Geiste nach die Rede.

Hr. Reg. Com. Staatsr. Voeckh: Es werde genügen, wenn man diesen Wunsch im Protocoll niederlege. Es werde bei der Regierung darüber berathen werden, und man dürfe versichert seyn, daß sie jedem billigen Wunsche gerne entspreche.

Es wurde hiernach beschlossen, den Antrag des Abgeordneten Wild ins Protokoll niederzulegen, und für das Straßengeld jährlich 173,000 fl. in Einnahme zu bewilligen; worauf sofort über das ganze Einnahmsbudget abgestimmt, und

für das Jahr 1825	. .	7,209,815 fl.
„ „ „ 1826	. .	7,202,015 fl.
„ „ „ 1827	. .	7,322,315 fl.

mit Stimmeneinheit bewilligt wurden.

v. Merhart: Nachdem man nun über die Einnahmen und Ausgaben abgestimmt habe, erlaube er sich, die Kammer auf einen Gegenstand aufmerksam zu machen, welcher nach seiner Ueberzeugung die Würdigung derselben verdiene. Er betreffe das Ohngeld. Der Bezug desselben sey gegen den Grundsatz der gleichen Vertheilung der Lasten, und sey um so auffallender, als man von einem Fuder Wein, das 50 und weniger Gulden koste, eben so viel Ohngeld bezahlen müsse, als von einem Fuder Wein, das 4 — 500 fl. werth sey. Die Größe des Ohngeldes stehe daher in keinem Verhältniß mit dem Werth des Weines, und sey um so drückender, als die Weine in ihren Preisen, da sie, wegen den bestehenden Impots und hohen Eingangszöllen der Nachbarstaaten in das Ausland nicht mehr gehen können, noch mehr herabsinken müssen, was für die Weinproducenten besonders hart sey. Es wäre daher sehr wünschens-

werth, besonders für die obern Gegenden des Landes, wenn man ein graduirtes Ohmgeld einführt. Dieses halte er deswegen für billig, weil es dann nach dem Werth des Weins erhoben würde. Es würden hierdurch auch die Controllanstalten nicht vermehrt, weil der Wirth doch beim Ankauf seines Weines den Kaufpreis angeben müsse, wo sodann zu gleicher Zeit auf das Ohmgeld Rücksicht genommen und dieses mit dem Accis erhoben werden könnte. Aus diesem Grunde, und weil dadurch eine bedeutende Erleichterung für den Weinproducenten erfolgen würde, wiederhole er den Antrag, den Großherzog zu bitten, statt des fixirten Ohmgeldes ein in Klassen getheiltes einzuführen.

Der Antrag wurde mehrfällig unterstützt, besonders von dem Abg. Zembrod, welcher die angeführten Ungleichheiten bei der bisherigen Art kurz wiederholte.

Hr. Reg. Comm. Staatsrath Deek: Hinsichtlich der Accise sey indessen auch schon der entgegengesetzte Antrag gemacht worden, nämlich der, solchen nicht nach Klassen zu erheben, sondern einen fixirten Accis einzuführen. Diese Motion werde im Interesse eines bedeutenden Theils des Seekreises gemacht, das lasse sich nicht läugnen.

v. Merhart: Er wolle solches auch keineswegs läugnen, denn nur im Seekreis stehe das Ohmgeld wegen den so sehr gesunkenen Weinpreisen in keinem Verhältniß, nicht selten betrage das Ohmgeld $\frac{1}{3}$ des Ankaufpreises. Er wiederhole daher seinen Antrag.

Es wurde beschlossen, diese Motion zur vorläufigen Berathung in die Abtheilungen zu verweisen.

Hierauf kam das Aufлагengesetz selbst zur Beratung, welches der Präsident verliest.

Böcker: Er frage, ob das Gesetz, da einige Abänderungen beschlossen worden, jetzt schon oder erst beim außerordentlichen Budget, welches auf diese Abänderungen Rücksicht nehmen werde, zur Abstimmung komme.

Hr. Reg. Com. Staatsr. Boeckh: Weil über die Abänderungen ein besonderes Gesetz gegeben werde, so könne dieses Gesetz jetzt gleich angenommen werden. Der Art. 2. setze voraus, daß sich Veränderungen ergeben würden.

Böcker: Es werde wohl die Ermächtigung für die Regierung fortbestehen, bei den Handelsverhältnissen nach ihrer Einsicht zum Besten des Landes zu wirken.

Hr. Reg. Com. Staatsr. Boeckh: Das könne wohl nicht anders seyn. Die Regierung müsse von dem Recht, provisorische Verfügungen zu treffen, immer Gebrauch machen. So lange die Zollsätze der Nachbarstaaten veränderlich seyen, müßten es auch die unsrigen seyn; das Land wäre übel berathen, wenn die Regierung hierin nach Umständen zu handeln verhindert seyn sollte.

Rosshirt: Der Abgeordnete Böcker habe Recht, weil auch verschiedene Zusicherungen auf Herabsetzung der Zollpositionen gemacht wurden, die dann die Regierung im Geiste jenes Gesetzes von selbst vollziehen könne.

Das Aufлагengesetz wurde hierauf mit Stimmeneinhelligkeit, auf die vom Präsidenten gestellte Umfrage, angenommen. — Das Gesetz selbst ist nebst dem, in Gemäßheit der beschlossenen, und von der hohen Regierung

zugegebenen Abänderungen aufgestellten Budget für die
Periode 1825, 1826 und 1827, in der
Beilage Nr. 2.
enthalten.

Hiermit wird die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:

Der vierte Sekretär:

Dr. Kern.

v. Merhart.

Beilage No. 1. zum Protokoll v. 4. Mai 1825.

Commissions-Bericht

über

den Gesetzes-Entwurf, die Aufhebung der Consum-
tions-Accise von dem Producenten,

und

die Verwandlung der Consumtions-Accise der Wein-
händler in ein jährliches Aversum betr.

Erstattet

durch den Abgeordneten Schlundt.

So unverkennbar aus diesem, von der hohen Regie-
rung der zweiten hohen Kammer vorgelegten Gesetzesent-

wurf, die väterlichen Absichten unsers erhabenen Regenten, und der Wille der hohen Regierung, die von den Großherzoglichen Unterthanen zu tragenden Lasten nach dem Maaß der Kräfte möglichst zu vertheilen, auch bei diesem Gegenstande hervorleuchtet, und so sehr sich auch die Abgeordneten der Großherzoglichen Staats-Angehörigen freuen, so wie in allen Fällen, als auch bei diesem gnädigen und weisen Bestreben mitwirken zu können, so findet doch Ihre Commission, meine Herren! deren Ansichten hierüber ich Ihnen vorzutragen die Ehre habe, mehrere Schwierigkeiten bei der Ausführung einer Sache, welche tief in die Verhältnisse der Weinproducenten, so wie in die des Weinhändlers eingriffen, und mehr zum Nachtheil des erstern, als des letztern wirken. Denken wir uns die dermalige Lage des Landmanns überhaupt, insbesondere die, des Weinproducenten, so werden wir leicht einsehen, daß derselbe bei Ermanglung alles Credits zur Kapital-Aufnahme, bei Befriedigung seiner und der Seinigen Bedürfnisse seine Zuflucht zum Vorgehen muß.

Um dem Geldwucherer nicht in die Hände fallen zu müssen, wählt er sich von denen, von welchen er seine Bedürfnisse bezieht, denjenigen, welchem er das größte Zutrauen schenkt, er sey Gerber, Schuhmacher oder sonstiger Gewerbsmann, von diesem bezieht er nicht nur die Bedürfnisse seines Fachs, sondern er nimmt auch in Geldnöthen dessen weitere Hülfe und Unterstützung in Anspruch, in der Hoffnung, und mit dem Versprechen, ihn von dem Erlös seines Herbstsegens wieder ehrlich zu bezahlen; bei jetzt stockendem Weinhandel kann aber dieser Herbstsegens nicht verkauft wer-

den, und es bleibt beiden Theilen nichts übrig, als daß der Geschäftsmann dem Weinproduzenten seinen neuen Wein nach dem laufenden Preis abkauft, und sich mit ihm berechnet.

Um dieses thun zu können, ohne daß er beim Einlegen dieses Weins, bei Entbehrung seines, von seinem Mitbürger zu fordernden Guthabens auch noch ein, öfters nicht unbedeutendes Geld für Accis zahlen muß, löst derselbe ein Weinhandlungspatent, zahlt in verschiedenen Terminen die darauf haftenden Abgaben an die Staatskasse, so wie an die Gemeindskasse, baut diesen neuen Wein, zieht ihn alt, und hofft bei glücklicher Herstellung freien Verkehrs, einen Sparpfennig für sich und seine Familie zu haben. Dieses ist die erste Gattung vermüßigter Weinändler, läßt sich's wohl erwarten, daß ein solcher Weinändler dieses kostspielige Ersparniß durch Selbstgebrauch consumiren, und durch öfteres Zapfen schaal und kraftlos machen werde?

Eine zweite Gattung Weinändler sind diejenigen, welche mehr den Namen eines Producenten, als den eines Weinändlers verdienen. Dieser hat neben seiner Profession, die er mit Handwerksgesellen treibt, einen oder mehrere Weinberge, oder wie man es nennt „Rebländer“, seine Hoffnungen und Wünsche haben sich nach seinem Bedürfniß ausgesprochen, und er hat ein größeres — öfters ein viel größeres Faß gelegt, als sein Herbstseggen es erfordert hätte; da es ihm an Gelegenheit fehlt, diesen seinen neuen Wein verkaufen zu können, so sieht er sich veranlaßt, dieses Faß nicht halb, oder zu $\frac{3}{4}$ leer liegen zu lassen, er kauft sich entweder Trauben oder Most sogleich im

Herbst, füllt sein Faß nicht nur, sondern kauft noch etwas mehr, damit er solches nach dem ersten Ablass voll erhalten kann, freut sich der Früchte seiner Sparsamkeit, hegt mit erstern gleiche Hoffnungen, und blickt mit Beruhigung auf den Gegenstand der Hülfe für seine Kinder, welche mit dem Wein zum männlichen Alter heran wachsen, weit entfernt, solchen durch Selbstgebrauch zu vergeringern, will derselbe je Sonntags, oder bei einer sonstigen Veranlassung ein Glas Wein genießen, so thut er es im Wirthshaus, in Gesellschaft anderer guten Freunde, und sein Weinfass ist nicht einmal angestochen.

Eine dritte Gattung vermüßigter Weinändler sind diejenigen, welche Rebländer haben, die nicht auf ihrer — oder der benachbarten Orts. — sondern auf dritter Gemarkung liegen, den Ertrag von diesen sollen sie, ob es gleich ihr eigenes Product ist, bei der Einkellerrung veraccisen, um denen hiemit verbundenen Unannehmlichkeiten nicht unterworfen zu seyn, lösen dieselben, die für die Staats- und Gemeindskasse, auf einem Weinhandlungs-Patent haftende Abgabenn nicht scheuend, ein solches, und bekommen hiedurch, da sie von ihrem sonstigen Gewerb für sich und ihre Gewerbs-Gehülfsen ebenfalls eine nicht unbedeutende Steuer zahlen müssen, ein beträchtliches Gewerbsteuerkapital; auch von diesen läßt sich nicht erwarten, daß sie die Früchte ihres Fleißes, welche sie, wie es bei den meisten dieser Producenten der Fall ist, mit noch sonstigen Opfern erkaufen müssen, durch Selbstgebrauch vergeuden werden.

Eine vierte Gattung von Weinählern sind diejenigen, welche ziemlich viel Weinberge besitzen, und zu

der Zeit, als der Weinabsatz bedeutend gewesen, zu ihrem eigenen Product, Wein eingekauft, und somit einen wirklichen Weinhandel getrieben, und ihre Patente und Consumsteuer gern und mit Vergnügen bezahlt haben; die Umstände haben sich zu ihrem großen Nachtheil geändert, sie sind nicht mehr im Stande ihr eigenes Product verwerthen zu können, sind daher weit entfernt, Wein zu kaufen, dessen ungeachtet vermehrt sich ihr Weinvorrath mit ihrem eigenen Product von Jahr zu Jahr, und da sie nun einmal als patentisirte Weinhändler aufgeführt sind, so müssen sie, wenn sie nicht eine große Summe Geldes für Accis auf einmal zahlen sollen, Weinhändler bleiben, und ob ihr Weinvorrath gleich größtentheils eigenthümliches Product ist, von Zeit zu Zeit ein höheres Patent lösen, mithin auch neben der Gewerbesteuer für ihre Person und ihre Gewerbsgehülfen von Zeit zu Zeit eine vermehrte Abgabe in die Staats- und Gemeindskasse für ihren sogenannten Weinhandel zahlen. Daß, wenn dieses nicht die nachtheiligsten Folgen für ihr Familienwohl haben soll, ein solcher Weinhändler nüchtern seyn und bleiben muß, lehrt die tägliche Erfahrung.

Die fünfte Gattung Weinhändler sind die sogenannten Ehren-Weinhändler. Diese Gattung mag allerdings hiebei mehr zur Absicht haben, sich ihren Tischwein selbst zu ziehen, als einen Weinhandel zu treiben. Erwägt man aber, daß hiedurch ein Product, welches dermalen so selten Abgang findet, dem Producenten abgenommen wird, und derselbe Geld dafür bekommt, auch von einem solchen Weinhändler hiedurch ein Beitrag zur Abgabe in die Staats- und Gemeindskasse gegeben wird, und es allgemein anerkannt ist, daß

die producirende Klasse alle Unterstützung verdient, so ist zu wünschen, daß diese Gattung Weinhändler nicht allzustark wegen diesem Geschäft belastet werde, weil zu erwarten steht, daß solche dieß Geschäft unterlassen, und obenbemeldte Vortheile aufhören werden.

Endlich die sechste Klasse Weinhändler sind diejenigen, deren ausschließliches Geschäft der Weinhandel im eigentlichen Sinn ist, Handelshäuser in diesem Fach, welche Reisende ausschicken, und hiedurch diesem ihren Geschäft eine solche Ausdehnung geben, daß vorbenannte 5 Gattungen Weinhändler abhängig von ihnen sind. Glück denjenigen, die in dieser Lage sind, sich hiedurch Nutzen zu verschaffen, und Dank ihnen, daß durch sie mancher Gulden Geld in's Land kommt, wodurch der Noth im allgemeinen einigermaßen gesteuert wird.

Obgleich diese, die nun auf dieses Geschäft gelegt werden sollende neue Last am leichtesten tragen können, so verdienen sie doch auch in mancher Hinsicht möglichste Vergünstigung, indem sie diejenigen Männer sind, welche sowohl dem einfachen Producenten, als auch vorbenannten 5 Gattungen sogenannter Weinhändler zu ihrem Geld verhelfen.

Hierin liegen die Gründe, welche Ihre Commission veranlassen, der 2ten hohen Kammer die Annahme des uns vorgelegten Gesetzesentwurfs mit einer nähern Erörterung und nöthig scheinenden Modification des 2ten Art. vorzuschlagen.

Art. 1.

bleibt unverändert.

Art. 2.

wäre dahin abzuändern:

Jeder patentisirte Weinhändler hat von gleichem Termin an statt der Accise von dem wirklich consumirten Weinquantum ein jährliches Aversum von 3 fl. 20 fr. zu bezahlen, das sich für jedes männliche Familienmitglied über 18 Jahr um 50 fr., und für jedes weibliche von gleichem Alter um 25 fr. erhöht, hiervon sind auch dessen Hausgenossen nicht ausgeschlossen, welche mit ihm an ein und eben demselben Tische essen.

Handwerksgesellen aber sind gänzlich frei. Auch hat der Landwirthschaft treibende Gewerbsmann von seinen übrigen Dienstboten nicht mehr als einen Knecht mit 50 fr. und eine Magd mit 25 fr. seinem Consumo Aversum beizuschlagen.

Art. 3.

bleibt unverändert.

Art. 4.

desgleichen.

Schlundt.

Beilage Nr. 2. zum Protokoll vom 4. Mai.

L u d w i g v o n G o t t e s G n a d e n
 Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Rellenburg, Graf zu Salem, Petershausen u. Hanau ic. ic.
 haben über die ordentlichen Ausgaben für die nächste Budgets-Periode und über die Mittel und Wege zu deren Deckung, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, und, soweit die Deckung durch Auflagen ge-

schehen muß, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und beschließen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben für die Finanzjahre 1825, 1826 und 1827 sind nach den anliegenden Etats festgesetzt.

Art. 2.

Alle dormalen bestehende Abgabengesetze bleiben bei Kraft, soweit sie nicht durch neue, welche auf diesem Landtag zu Stande kommen, abgeändert werden.

~~~~~

# Staats-Budget für die Jahre 1825, 1826 und 1827.

| Einnahme.                                                      | 1825.            |                               |                | 1826.            |                               |                | 1827.            |                               |                |
|----------------------------------------------------------------|------------------|-------------------------------|----------------|------------------|-------------------------------|----------------|------------------|-------------------------------|----------------|
|                                                                | Brutto-Einnahme. | Lasten und Verwaltungskosten. | Rest netto.    | Brutto-Einnahme. | Lasten und Verwaltungskosten. | Rest netto.    | Brutto-Einnahme. | Lasten und Verwaltungskosten. | Rest netto.    |
| <b>I. Steuer-Administration:</b>                               | fl.              | fl.                           | fl.            | fl.              | fl.                           | fl.            | fl.              | fl.                           | fl.            |
| Directe Steuer incl. der Flußbaugelber u. Dammbaubeiträge      | 2384500          | 183850                        | 2200650        | 2386700          | 183850                        | 2202850        | 2388800          | 183850                        | 2204950        |
| Klassen-Steuer                                                 | 200000           | 7850                          | 192150         | 200000           | 7850                          | 192150         | 200000           | 7850                          | 192150         |
| Accis und Ohmgeld                                              | 1167000          |                               |                | 1167000          |                               |                | 1167000          |                               |                |
| Zollgefälle                                                    | 649000           | 242800                        | 1587200        | 649000           | 242800                        | 1587200        | 649000           | 242800                        | 1587200        |
| Verschiedene Einnahmen der indir. Steuer-Administration        | 14000            |                               |                | 14000            |                               |                | 14000            |                               |                |
| Strafengeld                                                    | 194200           | 20900                         | 173300         | 194200           | 20900                         | 173300         | 194200           | 20900                         | 173300         |
| <b>II. Salinen-Administration</b>                              | 1226900          | 381400                        | 845500         | 1226900          | 381300                        | 845600         | 1355000          | 387000                        | 968000         |
| <b>III. Post-Administration</b>                                | 236600           | 69600                         | 167000         | 236600           | 69600                         | 167000         | 236600           | 69600                         | 167000         |
| <b>IV. Münz-Administration</b>                                 | 5000             | 5000                          | —              | 5000             | 5000                          | —              | 5000             | 5000                          | —              |
| <b>V. Justiz- und Polizei-Revenuen-Verwaltung</b>              | 704000           | 193000                        | 511000         | 704000           | 193000                        | 511000         | 704000           | 193000                        | 511000         |
| <b>VI. Kameral-Domänen-Administration</b>                      | 1547100          | 611900                        | 935200         | 1541100          | 610900                        | 930200         | 1536100          | 609900                        | 926200         |
| <b>VII. Forst-Domänen-Administration</b>                       | 835880           | 355665                        | 480215         | 835880           | 355665                        | 480215         | 835880           | 355665                        | 480215         |
| <b>VIII. Berg- und Hütten-Verwaltung</b>                       | 126300           | 38500                         | 87800          | 120600           | 37400                         | 83200          | 120400           | 37400                         | 83000          |
| <b>IX. Fluß- und Straßenbau-Verwaltung</b>                     | 8000             | —                             | 8000           | 8000             | —                             | 8000           | 8000             | —                             | 8000           |
| <b>X. Allgemeine Kassen-Verwaltung</b>                         | 21800            | —                             | 21800          | 21300            | —                             | 21300          | 21300            | —                             | 21300          |
| Zuwachs vom Betriebsfond                                       | —                | —                             | —              | —                | —                             | —              | —                | —                             | —              |
| <b>Summa der Einnahme</b>                                      | <b>9320280</b>   | <b>2110465</b>                | <b>7209815</b> | <b>9311280</b>   | <b>2108265</b>                | <b>7202015</b> | <b>9435280</b>   | <b>2112965</b>                | <b>7322315</b> |
| <b>Ausgabe.</b>                                                |                  |                               |                |                  |                               |                |                  |                               |                |
| <b>Eigentlicher Staatsaufwand:</b>                             |                  |                               |                |                  |                               |                |                  |                               |                |
| <b>I. Staats-Ministerium:</b>                                  |                  |                               |                |                  |                               |                |                  |                               |                |
| Lit. i. Civilliste, Wittumsgehälter und Appanagen              | 1108365          |                               |                | 1108365          |                               |                | 1108365          |                               |                |
| ii. Landräthe                                                  | 1300             |                               |                | 1300             |                               |                | 30000            |                               |                |
| iii. Großherzogl. Geheimen Cabinet                             | 14464            |                               |                | 14464            |                               |                | 14464            |                               |                |
| iv. Staats-Ministerium                                         | 21000            |                               |                | 21000            |                               |                | 21000            |                               |                |
| Verschiedene und außerordentliche Ausgaben                     | 26000            | 1171129                       |                | 26000            | 1171129                       |                | 26000            | 1199829                       |                |
| <b>II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten:</b>        |                  |                               |                |                  |                               |                |                  |                               |                |
| Lit. v. Ministerium                                            | 37000            |                               |                | 37000            |                               |                | 37000            |                               |                |
| vi. Gesandtschaften                                            | 93000            |                               |                | 93000            |                               |                | 93000            |                               |                |
| Verschiedene und außerordentliche Ausgaben                     | 30000            | 160000                        |                | 30000            | 160000                        |                | 30000            | 160000                        |                |
| <b>III. Oberstes Justiz-Ministerium:</b>                       |                  |                               |                |                  |                               |                |                  |                               |                |
| Lit. vii. Departement                                          | 16000            |                               |                | 16000            |                               |                | 16000            |                               |                |
| viii. Gerichtshöfe                                             | 157000           |                               |                | 157000           |                               |                | 157000           |                               |                |
| Verschiedene und außerordentliche Ausgaben                     | 2200             | 175200                        |                | 2200             | 175200                        |                | 2200             | 175200                        |                |
| <b>IV. Ministerium des Innern:</b>                             |                  |                               |                |                  |                               |                |                  |                               |                |
| Lit. ix. Ministerium mit Branchen                              | 100400           |                               |                | 100400           |                               |                | 100400           |                               |                |
| x. Kreisdirectorien                                            | 168170           |                               |                | 168170           |                               |                | 168170           |                               |                |
| xi. Bezirks-Justiz und Polizei                                 | 708600           |                               |                | 708600           |                               |                | 708600           |                               |                |
| xii. Cultus                                                    | 52700            |                               |                | 52700            |                               |                | 52700            |                               |                |
| xiii. Lehranstalten                                            | 176600           |                               |                | 176600           |                               |                | 176600           |                               |                |
| xiv. Wasser- und Straßenbau                                    | 608000           |                               |                | 608000           |                               |                | 608000           |                               |                |
| xv. Landes-Bermessung                                          | 3200             |                               |                | 3200             |                               |                | 3200             |                               |                |
| xvi. Milde Fonds und Armen-Anstalten                           | 55700            |                               |                | 55700            |                               |                | 55700            |                               |                |
| xvii. Sucht-Irren- und Siedenhäuser                            | 76000            |                               |                | 76000            |                               |                | 76000            |                               |                |
| xviii. Landgestütt                                             | 50000            |                               |                | 50000            |                               |                | 50000            |                               |                |
| Verschiedene und außerordentliche Ausgaben                     | 16000            | 2015370                       |                | 16000            | 2015370                       |                | 16000            | 2015370                       |                |
| <b>V. Kriegs-Ministerium:</b>                                  |                  |                               |                |                  |                               |                |                  |                               |                |
| Lit. xix. Militair-Stat.                                       | —                | 1600000                       |                | —                | 1600000                       |                | —                | 1600000                       |                |
| <b>VI. Finanz-Ministerium.</b>                                 |                  |                               |                |                  |                               |                |                  |                               |                |
| Lit. xx. Finanz-Ministerium mit Branchen                       | 50000            |                               |                | 50000            |                               |                | 50000            |                               |                |
| xxi. Central-Cassen                                            | 15400            |                               |                | 15400            |                               |                | 15400            |                               |                |
| xxii. Ober-Rechnungs-Kammer                                    | 60000            |                               |                | 60000            |                               |                | 60000            |                               |                |
| xxiii. Bau-Behörden und Centralbau-Aufwand                     | 34800            |                               |                | 34800            |                               |                | 34800            |                               |                |
| xxv. Zur Schuldentilgung                                       | 940000           |                               |                | 937000           |                               |                | 933000           |                               |                |
| xxvi. Zu Entschädigungen                                       | 103000           |                               |                | 103000           |                               |                | 103000           |                               |                |
| xxvii. Zu Pensionen                                            | 853000           |                               |                | 829000           |                               |                | 803000           |                               |                |
| Verschiedene und außerordentliche Ausgaben                     | 30000            | 2086200                       |                | 30000            | 2059200                       |                | 30000            | 2029200                       |                |
| <b>Summa der Ausgaben</b>                                      |                  |                               | <b>7207899</b> |                  |                               | <b>7180899</b> |                  |                               | <b>7179599</b> |
| Ueberschuß                                                     |                  |                               | 1916           |                  |                               | 2116           |                  |                               | 142716         |
| zusammen für alle drei Jahre 165,748 fl.                       |                  |                               |                |                  |                               |                |                  |                               |                |
| oder nach dreijährigem Durchschnitt in der Rundzahl 55,250 fl. |                  |                               |                |                  |                               |                |                  |                               |                |



XXVI. Deffentl. Sitzung v. 6. Mai 1825.

Anwesend: die Regierungscommissäre: Herr Staatsminister Frhr. v. Berckheim, Herr Staatsrath Boeckh, Herr Staatsrath Winter, Herr Hof-Domänen-Kammer-Direktor Schippel.

Abwesend: die Abgeordneten Duttlinger, Kirn, Wild.

Der Präsident macht eine Mittheilung der ersten Kammer bekannt, in Beziehung auf das Gesetz wegen Aufhebung des Ab- und Zuschreibens der Zinsen und Gülten am Steuercapital, wornach dieselbe den Entwurf dieses Gesetzes angenommen hat.

Beilage Nr. 1. (nicht gedruckt.)

Nach der Tagesordnung wird die Discussion über den Gesetzentwurf wegen Aufhebung der Weinaccise von den Producenten eröffnet.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Boeckh: Ihre verehrliche Commission trägt auf Annahme des Gesetzes an, mit einer Verbesserung, die ich zuzugeben ermächtigt bin. Wenn ich dessen ungeachtet gegen diesen Bericht spreche, so will ich die Gründe vorausschicken.

Nach dem Berichte Ihrer Commission giebt es sechs Classen von Weinhändlern:

Die erste Classe giebt den Producenten Geld und Geldeswerth, und nimmt ihnen dagegen einen Theil ihres Herbstsegens in Natura ab. Von diesen, sagt der Herr Berichterstatter, sey nicht zu erwarten, daß

sie diese kostspielige Ersparniß consumiren, d. h. daß sie Wein trinken.

Die zweite Classe besteht aus Weinproducenten, die wenig Weinberge besitzen, die nicht Wein genug machen, um ihre Fässer zu füllen, deswegen von andern das Fehlende kaufen. Auch diese, sagt der Bericht, sind weit entfernt, ihren Schatz durch Selbstgebrauch zu verringern, d. h. Wein zu trinken.

Die dritte Classe sind Producenten, welche in einer dritten nicht angrenzenden Gemarkung Neben besitzen. Von diesen, sagt der Bericht, läßt sich nicht erwarten, daß sie die Früchte ihres Fleißes vergeuden, das heißt: daß sie Wein trinken.

Die vierte Classe soll aus Producenten bestehen, die viel Weinberge besitzen, zu ihrem eigenen Erwaß noch Wein von andern gekauft, und damit gehandelt haben, die aber jetzt für ihren Wein keine Abnehmer finden, und Weinhändler bleiben müssen, um keinen Accis bezahlen zu dürfen. Daß solche Weinhändler nüchtern seyn und bleiben müssen, sagt der Bericht, lehre die tägliche Erfahrung.

Die fünfte Classe sind die Weinhändler, welche ich Ehrenweinhändler genannt habe, deren Absicht dahin gehen soll, ihren Tischwein selbst zu ziehen. Von diesen wird zwar zugegeben, daß sie Wein trinken, dabei aber der Wunsch geäußert, daß sie nicht allzu stark belastet werden.

Die sechste Classe endlich begreift die Weinhändler von Profession. Von diesen sagt der Bericht:

„Obgleich sie die auf dieses Geschäft gelegt werden  
 „sollende neue Last am leichtesten ertragen können,  
 „so verdienen sie doch auch in mancher Hinsicht mög-  
 „lichste Vergünstigung, indem sie diejenigen Männer

„sind, welche sowohl den Producenten, als auch den übrigen Weinhändlern zu ihrem Geld verhelfen.“

Wenn der Commissionsbericht, nach dieser Schilderung der verschiedenen Classen von Weinhändlern, sagt: hierin liegen die Gründe zu dem Vorschlag, das Gesetz anzunehmen, so fürchte ich, ein ehrenwerthes Mitglied dieser Versammlung möchte aufstehen und sagen: Hierin liegen die Motive, das Gesetz nicht anzunehmen, warum sollen wir vier Classen von Weinhändlern mit einem Aversum für die Weinconsumtion belasten, ungeachtet sie keinen Wein trinken? — doch nicht deswegen, um die zwei letzten Classen zu erleichtern? —

Dies, meine Herren, ist der Grund, warum ich gegen den Bericht Ihrer Commission sprechen muß.

Ich kenne nur zwei Classen von Weinhändlern, nämlich

- 1) eigentliche, oder solche, die Weinhandel treiben, und
- 2) uneigentliche, die bloß aus anderer Absicht diese Firma führen.

Die erste Classe läßt sich noch abtheilen:

in solche, welche den Weinhandel als Hauptgeschäftsart, und

in solche, welche den Weinhandel als Nebengeschäftsart betreiben.

Will man die Weinhändler nach den Motiven classificiren, die sie zu Weinhändlern machen, so kann man den sechs Classen Ihrer verehrlichen Commission leicht noch sechs anreihen.

Hierauf kommt es aber überall nicht an. Wir wollen die eigenen Angaben der Consumenten und die Besteuerung auf diese größtentheils unwahre Basis

abschaffen, indem wir eine allgemeine Regel für die Consumenten aufstellen, die zwar den wirklichen Verbrauch nicht ausspricht, aber auf einem einfachen Weg vielleicht der Wahrheit eben so nahe kommt, als die eigene Angabe auf einem andern, der mit vielen Nachtheilen verbunden ist.

Wir können ohne Gefahr, uns zu irren, von der Voraussetzung ausgehen, daß alle Weinändler, wie die meisten andern Personen, Wein trinken wollen, daß sie auch Wein trinken können, daß sie Wein trinken werden.

Die entgegengesetzte Vermuthung, welche in dem Bericht rücksichtlich der meisten Weinändler aufgestellt worden, als Thatsache nachzuweisen, möchte dem Hrn. Berichtserstatter schwer fallen. Die dafür angeführten Gründe sind durchaus unhaltbar, denn sie würden sich in vollem Maße auf alle Producenten anwenden lassen, und doch haben diese im Durchschnitt von drei Jahren eine jährliche Consumtion angegeben, wovon der Accis 9,024 fl. 18 kr. betrug.

Ohne Zweifel sollen aber auch die im Commissionsbericht aufgestellten Vermuthungen so streng nicht genommen werden; schon die rednerischen Formen, welcher sich der Herr Berichtserstatter bediente, führen dahin, als wollte er nur sagen: Die Weinändler der vier ersten Classen trinken wenig; und wenn man weiter bedenkt, daß die Wertheimer Weine unter der Mainbrücke zu Frankfurt, Rheinwein werden, daß der Zufall den ehrenwerthen Deputirten der Stadt Wertheim zum Berichtserstatter bestimmte, so löst sich das ganze Räthsel: Die Wertheimer Weinändler trinken wirklich wenig, weil ihr Wein sehr stark ist, sie richten mit einem Schoppen mehr, als der Weinändler

am See mit einer Maß, verzehren aber in der That, dem Werth nach, so viel als diese.

Meine Absicht ist erreicht, wenn diese verehrungs- würdige Versammlung in den Behauptungen der Commission keinen Grund findet, den Antrag derselben zu bestreiten. Nur eine Aeußerung des Commissionsberichts muß ich mir noch zu berichtigen die Freiheit nehmen. Die Aeußerung: daß durch dieses Gesetz den Weinhandlern eine neue Last aufgelegt werde.

Es ist hier überall von keiner neuen Last die Rede, sondern nur von einer andern Methode, sie zu constatiren, von einer Methode, die den Versuchen, sich einer längst bestehenden gesetzlichen Abgabe zu entziehen, Schranken setzt.

Schlundt: Er statue dem Hrn. Regierungskommissär für die Bemerkungen, womit er den Commissionsbericht erläutert habe, seinen Dank ab. Das, was der Bericht über den Gegenstand selbst anführe, spreche ebenfalls für die Sache. Es habe in dem Commissionsbericht nicht gesagt werden wollen, daß die Wein- händler gar keinen Wein tränken, sondern es sey nur die Rede vom Zuvieltrinken, vom Verringern des Vorraths und des Werths, von Vergeudung eines mit vielen Opfern erkaufte Gegenstandes. Ohne diese Tendenz würde die Commission nicht gewagt haben, den Antrag dahin zu stellen, daß die Weinhandler wirklich eine bedeutende Aversalsumme bezahlen sollen, daß ferner diese Summe noch durch manchen Hausgenossen, der am Tisch ist, bedeutend erhöht werde. Wenn der Gedanke der Zuträglichkeit des Gesetzes nicht der herrschende gewesen wäre, so hätte die Commission sehr unrecht gethan, wenn sie der Kammer die Annahme des Gesetzes vorgeschlagen hätte.



Föhrnbach: Er sey zwar nicht Willens, die Vertheidigung der Weinhändler gegen den ihnen gemachten Vorwurf oder gegen den erhobenen Verdacht, daß sie im Weintrinken zu mäßig seyen, daß sie zu wenig Wein und solchen von geringer Qualität trinken, über sich zu nehmen, indessen glaube er doch, daß zu ihrem Vortheile sich etwas sagen lasse, und daß der Commissionsbericht die Hauptsache herausgestellt habe, obgleich er mit der, in demselben aufgestellten Classification nicht einverstanden seyn könne.

Seines Erachtens begreife die Classe der sogenannten Weinhändler oder derjenigen, die bisher Weinhandlungspatente gehabt hätten, drei Hauptabtheilungen, nämlich eigentliche Weinhändler, welche mit dem Weinhandel ein förmliches Geschäft machten, bei welchen der Weinhandel eigentliches Gewerbe sey, die Ehrenweinhändler, von denen er nicht spreche, und die uneigentlichen Weinhändler, welche zwar wenig Vorräthe hätten, die jedoch eben nicht zum förmlichen Handel bestimmt und nicht fortdauernd unterhalten würden. Dergleichen gebe es besonders in jenen Landestheilen, in welchem kein Wein wachse, die aber mit solchen Gegenden, in welchen Wein wächst, im Verkehr ständen. Sie lieferten solchen Gegenden viel, sie machten auch baare Anlehen, zur Herbstzeit erhielten sie, statt der Zahlung, Wein, und mußten ihn zuweilen statt der Zahlung annehmen. Es gebe auch Individuen, welche günstige Umstände benutzten, in einem guten Herbst, wo viel und guter Wein wachse, und solcher billig zu haben sey, ein Quantum kauften, einkellerten, und so lange liegen ließen, bis sie ihn mit Vortheil verkaufen könnten. Dieß geschehe, wie er bereits bemerkt habe, nur un-

terbrochen und nicht in der Gesinnung, alljährlich Wein einzufellern. Solche würden allerdings durch die Verfügung des vorliegenden Gesekentwurfes einigermaßen glauben, hart behandelt zu seyn. Diese pfliegten durchaus wenig Wein zu trinken, und es sey bei ihnen der Vorwurf, der den Weinhändlern im Allgemeinen gemacht werde, nicht gegründet, die Weine, die diese Weinhändler einlegen, würden von ihnen als ihr bestes Gut bewahrt. Weit entfernt, selbst davon zu trinken, bekämen noch weniger ihre Hausgenossen davon. Wenn nun gleichwohl diese sogenannten Weinhändler auch für ihre Diensteute, nach dem neu vorgelegten Gesetze, die Accise bezahlen sollen, so finde er dieß wirklich für hart, und hätte gewünscht, daß in dieser Beziehung ein wirksameres Auskunftsmittel von der Commission vorgeschlagen worden wäre, als geschehen sey.

Ein großer Theil der Mitglieder dieser Kammer werde ihm das Zeugniß geben, daß diese sogenannten Weinhändler vielleicht weit zahlreicher seyen, als die Weinhändler von Profession. Im Uebrigen würde sich davon noch bei dem betreffenden Artikel handeln lassen.

Reisky: Er habe die Commission als Mitglied derselben, besonders auf zwei Thatsachen aufmerksam gemacht, nämlich, daß in Waldkirch und andern Landestheilen viele Gewerbsleute Weinhandlungspatente löstten, welche aber ihren Wein nicht in den eigenen Häusern, sondern an fremden Orten liegen hätten. Von diesen Weinen consumirten die Eigenthümer bestimmt keinen, und wenn sie von solchem Wein zu Hause einlegten, so geschehe es nur in kleinen Quantitäten, wovon sie die Accise bezahlten. Er mache nun

den Vorschlag, daß diese Weinändler von der Besteuerung, nach §. 2. des fraglichen Gesetzes, befreit seyn sollen. Der zweite Vorschlag wäre der: Jene Bauern in unsern Thälern, die wirklich in ihrem Hause Wein hätten, tranken bekanntlich wenig, und ihre Kinder und Dienstboten bekämen gar keinen Wein. Für diese Weinändler schlage er vor, daß sie zwar die Consumtionssteuer mit 3 fl. 20 kr. zu bezahlen hätten, von einer weitem aber, für ihre Kinder u. entoben würden. Er glaube hierdurch blos zwei Aenderungen vorgeschlagen zu haben, die das Recht und die Billigkeit fordern; mit vollem Recht die erste, mit großer Billigkeit die zweite, da die Individuen der letzteren Art nur Milch und Haberbrod genößen, und keinen Wein zu Gesicht bekämen.

Sattler: Er unterstütze diese Anträge, und es würde außerdem dahin führen, daß die Erleichterung, die den Weinproducenten im Breisgau zu gut käme, von den Dienstboten auf dem Schwarzwalde ersetzt werden müßte, obgleich diese nur Milch und Wasser zu trinken pflegten. Hinsichtlich des Anfangstermins, müsse er bemerken, daß er gerne den des ersten Juni des nächsten Jahrs wünschte, damit die Weinändler die Wahl hätten, ob sie Patente lösen wollten oder nicht.

Reisky unterstützt den letztern Antrag.

Schlundt: Alle die, von den beiden vorigen Rednern vorgebrachte Momente, seyen in der Commission reiflich überlegt worden. Von solchen Haushaltungen, deren der Abg. Reisky erwähne, würden wir wenig finden, nämlich von solchen, die bei so geringem Weinbedürfniß sich unter die Zahl der Weinändler hätten aufnehmen lassen. Solche Männer wür-

den schwerlich Weinändler seyn. Wir hätten nur vier Gattungen uneigentlicher Weinändler, die er genannt habe. Zu wünschen wäre indessen, daß der Anfangstermin erst vom nächsten Jahr an ginge.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voelckh: Jeder Staatsbürger, der Wein einlegen wolle, müsse in der Regel gleich bei der Einlage die Accise bezahlen. Die Gesetzgebung gehe von der Vermuthung aus, daß er Wein einlege, um denselben zu consumiren. Wer die Unannehmlichkeit nicht haben wolle, die Accise gleich zu bezahlen, könne ein Patent als Weinändler nehmen, und dann seye er von der Zahlung in dem Moment der Einlage befreit, müsse aber seine Consumption versteuern. Es unterliege keinem Zweifel, daß die Weinändler in verschiedenem Grade Wein consumirten, es unterliege aber auch keinem Zweifel, daß man diese Verschiedenheit nie constatiren könne. Wenn die Weinändler auf dem Schwarzwalde keinen Wein consumirten, so seye es ihre Sache, man könne aber nicht in ihren Keller und nicht in ihre Stube sehen; die allgemeine Vermuthung spreche dafür, daß, wer Wein im Keller habe, auch Wein trinke, das Mehr oder Weniger hänge von tausend verschiedenen Verhältnissen ab. Modificationen, wie die von dem Abg. Keisky vorgeschlagenen, könnten wohl nicht stattfinden, wenn man sich nicht in ein Detail einlassen wolle, was sich der Mühe nicht lohnen würde. Die Bemerkung, daß erst vom Jahr 1826 die Wirksamkeit des Gesetzes anfangen solle, wäre gegründet, wenn jemand genöthigt würde, sein Patent, wodurch er sich als Weinändler erklärt habe, für das nächste Jahr zu nehmen. So wie das Gesetz einmal emanirt sey, würden alle Weinändler aufgefordert werden, zu erklä-

ren, ob sie das früher begehrte Patent behalten wollten oder nicht, und diejenigen, die es nicht wollten, müßten die Accise bezahlen.

Reisly: Gerade weil diese Weinhändler, welche Wein an fremden Orten liegen hätten, ihn bei der Einkellierung veraccisen, müßte das Gesetz auf sie nicht angewendet werden. Uebrigens sey richtig und jeder, der nur ein wenig die Gegenden des Redners kenne, würde wissen, daß die Diensthoten keinen Wein zu trinken bekämen. Der Weinhändler trinke freilich, und dieser solle auch bezahlen, aber von der Zahlung für seine Diensthoten sollte abstrahirt werden.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voelckh: Was die Veraccisung betreffe, wenn ein Weinhändler an einem dritten Orte Wein liegen habe, und den Wein in seinen Wohnort führe, so gehöre dieß nicht hieher. Dieß habe mit der Fatirung keinen Zusammenhang. Es sey natürlich, daß man Jemanden, welcher sagt, er sey in Lörrach Weinhändler, nicht gestatten könne, an einem andern Orte Wein frei einzulegen. Für einzelne Orte im Schwarzwald könne man kein besonders Gesetz machen. Den Schwarzwälder Weinhändlern, denen diese Maßregel zu drückend scheine, stehe es frei, ihr Patent jeden Augenblick zurückzugeben. Diese Weinhändler im Schwarzwald seyen indessen gewöhnlich reiche Leute, die ihren Wein im Stillen consumirten. Uebrigens könne sich die Regierungscommission auf neue Vorschläge zu Aenderung des Gesetzes, die nicht in der Commission der Kammer gemacht worden, nicht einlassen, aus dem einfachen Grunde, weil sie, die Regierungscommission, nicht instruirt sey. Der Vorschlag der Commission gehe dahin:

„Landwirthe, wenn sie auch mehrere Diensthoten

haben, seyen nur für einen männlichen und einen weiblichen das Aversum zu bezahlen schuldig, welches 1 fl. 15 fr. beträgt.“

Wenn, um dieser Bestimmung des Gesetzes willen, ein Schwarzwälder Weinbändler sein Patent aufgebe, so wisse er nicht, warum er Weinbändler sey. Auf den Zusatz „für Handwerksgefelln“ wozu er noch setzen müsse, „mit Ausnahme der Kieferknechte“ — soll das Aversum nicht angesetzt werden“ — sey er einzugehen ermächtigt. Wenn weitere Vorschläge gemacht werden wollten, so müßte die Sache an die Commission zurückgewiesen, und mit den Regierungs-Commissären von neuem erörtert werden, damit diese die höchsten Befehle einholen könnten.

Reisky: Unsern Bauern läge sehr viel an 1 fl. 15 fr. sie sähen auf den Kreuzer, sonst wären sie nicht so reich.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voeckh: Es freue ihn, daß der Abg. Reisky seine Behauptung, daß die Schwarzwälder Bauern, welche Weinhandel treiben, reich seyen, bestätige.

Kaltenbach: Unter den Weinbählern in der 3ten Klasse, seyen solche, welche Neben in einer andern Gemarkung hätten. Hier wünschte er, daß diese von den Trauben, welche sie einkellern wollten, keinen Accis bezahlen dürften. Er wisse einen Fall, wo Jemand seine Trauben habe stehen lassen, weil man den Accis verlangt habe.

Schlundt: Der Abg. Kaltenbach habe dieses schon in der Commission bemerkt, allein die Majorität habe dafür gehalten, daß dieses als ein ganz eigener Gegenstand nicht hierher gehöre.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voeckh: Dieß sey

Gegenstand einer eigenen Motion, denn es werde der Antrag auf die Aenderung eines bestehenden Gesetzes gemacht.

Der Präsident leitet sofort die Discussion auf das Einzelne des Gesetzentwurfs, und zwar auf den Art. 1.

**Böcker:** Es sey nicht zu verkennen, daß dieser Artikel einer Klasse unserer Mitbürger eine Erleichterung gewähre, nach welcher sie schon längst geseufzt habe, daß nämlich der Producent von der Weinaccise befreit werde. Es werde wohl zu bemerken seyn, daß dadurch ein Ausfall in dem Ertrag der Accise herbeigeführt werde. Im Gesetz selbst sey jedoch zugleich für die Deckung dieses Ausfalls gesorgt, und sie könnte wirklich nicht besser, als auf die vorgeschlagene Art bewirkt werden.

**Sattler** nimmt seinen Antrag in Betreff des Anfangstermins zurück, weil er sich bei der von dem Hrn. Regierungs-Commissär gegebenen Erläuterung beruhige.

Die Kammer beschließt, den Art. 1. unverändert anzunehmen.

#### Art. 2.

**Zachariä:** Wenn er den Herrn Präsidenten um das Wort bitte, so dürfe er wenigstens nicht fürchten, daß sein Vortrag trocken seyn werde. Der Gegenstand, worüber verhandelt werde, sey flüssiger Natur. — Er lasse zuerst dem Zweck des Gesetzes, welchen der erste Artikel ausspreche, die vollste Gerechtigkeit widerfahren. Er nehme allemal den freudigsten Antheil an solchen Beschlüssen der Kammer, welche mit besonderm Vergnügen im Lande sich der Aufnahme zu erfreuen haben würden. Die Ehre der Kammer sey auch die Ehre jedes einzelnen Mitgliedes. Er lasse ferner dem

Herrn Staatsrath volle Gerechtigkeit widerfahren, wenn derselbe erkläre, daß Furcht vor Verwerfung des Gesetzes ihn zu dem Vortrage veranlaßt habe, womit die Discussion eröffnet worden. Auch sein Herz habe mit dem des Redners der Regierung geschlagen, denn dem Anfang des Berichts nach zu urtheilen, habe er einen Antrag auf Verwerfung des Gesetzes erwartet, und der Affect der Furcht sey der schmerzlichste, indem Staatsmännern (damit er aus Bescheidenheit sich auch einen Staatsmann schelte) dieser Affect am wenigsten zugänglich seyn soll. Doch der Zweck seines Vortrags sey der, einen Verbesserungs-Vorschlag zu diesem Artikel zu machen, einen Verbesserungs-Vorschlag, welcher mehrere andere, in dieser Kammer bereits ausgesprochene Wünsche umfasse und sie nur zu der Allgemeinheit erhebe, welche der Hr. Staatsrath mit gutem Rechte von einem Gesetze erwarte. Wir würden den Hrn. Regierungs-Commissär mißdeuten, wenn wir glaubten, daß derselbe das Recht der Mitglieder, solche Vorschläge zu machen, bestreite. Bloß davon sey die Rede, ob ein solcher Vorschlag wieder an die Commission zurückzuweisen sey. Wenn ein solcher Streit nicht ein bloßer Wortstreit werden soll, so komme es am Ende auf die Erklärung der Herrn Regierungs-Commissäre an. Sein Vorschlag gehe dahin: den ganzen Art. 2. kurz so zu fassen:

Daß ein jeder Weinhändler ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Klasse bei der Bezahlung seines Patents eine allgemeine Summe Geldes gebe, 3 fl. 20 kr. etwa, wie hier angenommen sey, oder wenn der Herr Staatsrath dagegen protestiren sollte, indem der Ansat zu niedrig sey, 4 fl.; daß es also nicht darauf ankomme, ob ein Weinhand-



ler mehr oder weniger männliche oder weibliche Tischgenossen hätte.

Er wolle jetzt diesen seinen Vorschlag zu begründen suchen; er beruhe fürs erste darauf, daß in der That das Deficit, welches durch die Wegnahme der Weinaccise von den Producenten entstehe, leicht gedeckt werden könne; es sey durch das Gesetz wegen Aufhebung des Ab- und Zuschreibens der Zinsen und Gülten eine jährliche Ersparniß von 8000 fl. entstanden. Diese Ersparniß für sich würde freilich nicht in dem ersten Jahre, aber in der Zukunft schon vollständig das Deficit decken. Es sey von dem Herrn Regierungs-Commissär selbst das zu befürchtende Deficit auf 9 bis 10000 fl. jährlich angegeben. Er könne ohne Unbescheidenheit die Summe von 9000 fl. annehmen; es würden also in der That nur 1000 fl. fehlen, und nach der Art, wie die Einnahmen und Ausgaben in dem Budget überhaupt berechnet seyen, wäre das ein Deficit, welches überall nicht in Anschlag zu bringen wäre, um so geringer, weil alle Erhebungskosten dann wegfielen. Er werde sich auch nicht dadurch schrecken lassen, daß in dem Etat die Einnahms-Position so einfach auf 17000 fl. angegeben worden. Es sey sonderbar, daß gerade hier in dem Budget der Durchschnittspreis aus den von der Regierung selbst angenommenen Normal-Jahren keine Berücksichtigung erhalten habe; indessen wolle er auf diesen Punct nicht weiter eingehen. Aber so viel scheine gewiß zu seyn, daß der Ansatz von 3 fl. 20 kr. überhaupt ohne Rücksicht auf Hausgenossen vollkommen hinreichend sey. — Der zweite Grund für seinen Vorschlag sey der, daß derselbe gerade den Zweck erreiche, den die Regierung durch den Gesetzentwurf zugleich mit erreichen wolle: alle Satirungen, mithin alle Erhöhung

der Erhebungskosten, zu vermeiden. Noch bleibe immer die Nothwendigkeit übrig, im Voraus gewisse Anzeigen zu machen über das Alter der Dienstboten und Hausgenossen. Dieß alles siele mit seinem Vorschlage hinweg. Endlich hätte dieser Vorschlag noch den Vortheil, daß er Zweifel über die Anwendung des Gesetzes oder Versuche zu Umgehung desselben verhindern würde. Nach dem Gesetze selbst seyen z. B. weibliche Tischgenossen von der Steuer frei, bis sie das 18te Jahr erreicht hätten; da fürchte er nun, es könnten leicht diese weiblichen Mitglieder der Wirthschaft genöthigt werden, lange Jahre hindurch 17 Jahr alt zu bleiben. Ferner seyen durch diesen neuen Vorschlag ausgenommen die Handwerksgefellen; da würden nun manche Zweifel entstehen, wer zu den Gefellen zu rechnen sey, ob auch Handlungs-Commis etc.; und so würden bei der Auslegung dieses Gesetzes gar manche Streitigkeiten und Zweifel entstehen. Alle diese verschiedene Gründe nöthigten ihn, diesen Vorschlag zu wiederholen, welcher dann um so mehr an die Commission zurückzuweisen wäre, da er wenigstens einen von den Anträgen umfasse, den ein Abgeordneter kurz vorher gemacht habe. — Noch wolle er einen Gegenstand mit wenigen Worten berühren, der zwar nicht unmittelbar auf das vorliegende Gesetz sich beziehe, der aber doch für viele Weinbauern im Lande von großer Wichtigkeit sey. Sehr viele Producenten hegten den Wunsch, den Wein, den sie bauen, ohne große Schwierigkeiten und Kosten im Hause auschenken zu dürfen; da entstehe nun die Frage: ob sich nicht ein Mittel ersinnen ließe, diesem Wunsche zu entsprechen, ohne daß man auf der andern Seite große Mißbräuche und Defraudationen zu befürchten hätte. Diese Producenten hofften näm-

lich, bei dieser Gelegenheit ihr eigenes Product leichter los zu werden. Dann versammelten sich gute Freunde, sprächen ein Wort, lasen die Landtagsverhandlungen, und so würde eine Veränderung in dieser Beziehung zugleich manchfaltige andere Vortheile gewähren.

Dollmätſch: Worunter auch der gehöre, daß der Kessel leer würde und kein Geld im Beutel wäre.

Reiſky: Er unterstütze den Hauptantrag des Abg. Zachariä, glaube aber auch, daß für die Weinändler der Ansaß erhöht werden könnte, jedoch mit Rücksicht auf Klassen, nämlich bei der 2ten Klasse 1 fl. mehr, bei der 3ten Klasse wieder 2c. Dieß wäre der Sache gewiß angemessen.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Boeckh: Die Regierung habe bei ihrem Vorschlage zwei Zwecke: 1) die Angabe der eigenen Consumtion für die Zukunft unnöthig zu machen, 2) eine Besteuerung an deren Stelle treten zu lassen, die der wirklichen Consumtion sich nähere. Dieß sey der Grund, warum die Steuer nach der Zahl der Tischgenossen über 18 Jahre erhöht werden solle, weil es eine gegründete Vermuthung, daß mehr Personen mehr Wein tranken. Der Vorschlag des Abg. Zachariä habe den unverkennbaren Vortheil, daß die Sache noch einfacher werde, allein er würde auch den Fehler haben, daß die Steuer gar keine Grade hätte, also die eigentliche Besteuerung, die statt finden sollte, nicht ersetze. Besonders zu bedauern würde es seyn, wenn dieß in den Städten nicht geschehen würde, wo die sogenannten Ehrenweinhändler ihren Sitz hätten. Wenn der Mann, der nur einen einzigen Dienſtboten habe, welcher Wein bekomme, oder vielleicht nicht bekomme, eben so viel bezahlen müßte, wie der, welcher 6 Dienſtboten habe, so könnte

er dieß mit der Gerechtigkeit nicht vereinbarlich finden; er halte es sogar für eine nützliche Einkommens- oder Vermögenssteuer, für eine nützliche Besteuerung des Luxus, wenn von den Dienstboten etwas bezahlt werden müsse. Die weitere Bemerkung des Abg. Zachariä, daß wegen des Alters doch hier und da Schwierigkeiten eintreten dürften, lasse sich nicht verkennen, und er halte es für eine Verbesserung, das Alter bei den Dienstboten hinweg zu lassen. Dieß wäre auch keine wesentliche Veränderung des Gesetzes und könnte von der Regierungs-Commission zugegeben werden. Wegen der Gesellen könnten keine Schwierigkeiten entstehen, es heiße im Gesetz Handwerksgefallen, und diese könne nur derjenige haben, der eine Gewerbssteuer irgend einer Art als Handwerker bezahle. Was die zu diesem Gegenstand zunächst nicht gehörende Frage betreffe, ob es nicht nützlich wäre, jeden Producenten zum Wirth zu machen, so wolle er sich darüber nicht näher äußern. Es sey ein Gegenstand der Polizei: er glaube aber, es werde hier die einstimmige Meinung herrschen, daß eine solche Einrichtung nichts taue, daß sie dahin führe, manche ehrbare Familie zu verderben. Für die Finanzen wäre es sehr erwünscht, denn nirgends falle mehr Ohmgeld, als da wo solche Wirthschaften beständen. Dieß sey in einzelnen Landestheilen früher der Fall gewesen, allein das Wohl der Familien müsse höher geachtet werden, als ein finanzieller Gewinn, den man auf Kosten der Moralität mache.

Zachariä: Was seinen Hauptvorschlag betreffe, so habe er nicht nothwendig, denselben zu wiederholen, weil solcher, nachdem er von einem Abgeordneten unterstützt worden, zur Abstimmung kommen müsse. Er habe in dem Vortrage des Herrn Staatsraths zwar

gar manches gefunden, was seinem Vorschlag das Wort rede, aber nur einen einzigen Grund, der denselben wirklich befreite, und der in der Theorie sehr richtig zu seyn scheine. Dieser Grund sey der: es werde nach seinem Vorschlage in der Besteuerung hier eine große Ungleichheit entstehen.

Allein der vorgelegte Gesekentwurf sey nicht aus den Grundsätzen der Besteuerung entwickelt, er wäre gerade gemacht, um eine Classe zu befreien und die andere strenger anzuziehen. Uebrigens gehe sein Antrag dahin, die Weinhändler nicht mehr bezahlen zu lassen, als sie auch sonst bezahlen müßten. Es solle ja durch dieses Gesek die Erhebungsart hauptsächlich erleichtert werden, und diesem entspräche sein Vorschlag ebenfalls am besten. Nur ein Wort noch von dem, was über das Weinschenken der Producenten gesagt worden. Er habe davon nicht gesprochen, um diesen Antrag oder diesen Wunsch zu unterstützen, sondern damit man in den Verhandlungen der Kammer die Gründe lese, aus welchen die Regierung auf einen solchen Vorschlag nicht eingehen könne. Bei sehr vielen Anträgen, die in der Kammer gemacht und verworfen würden, seye die Hauptursache die, daß andere belehrt würden über die Gründe, aus welchen ihr Wunsch nicht von der Regierung berücksichtigt werden könne, daß sie also Veranlassung hätten, mit den Maßregeln der Regierung desto zufriedener zu seyn.

Föhrenbach: Der Antrag des Abg. Zachariä empfehle sich allerdings durch seine Einfachheit, dennoch könne er denselben nicht unterstützen, weil dadurch der eigentliche Character der Abgabe, von welcher die Rede sey, ganz aufgehoben würde. Wir sprächen und verhandelten über eine Consumtionssteuer. Dieser Cha-

racter würde durch jenen Antrag ganz aufgehoben. Der Zweck bei dieser Abgabe dürfe nicht blos seyn, eine Summe Geldes zu haben und in die Casse zu bringen. Dieser Zweck sey zwar freilich der Hauptzweck, aber er müsse nach den natürlichen Verhältnissen, die in der Sache selbst lägen, realisirt werden. Die Einwendung, daß die Befreiung der Producenten für den Antrag spreche, oder daß dieselbe dem Grundsatz, daß es sich hier um eine Consumtionssteuer handle, widerspreche, könne er nicht gelten lassen.

Die Befreiung der Producenten sey eine bloße Ausnahme von der Regel, die Regel bleibe immer, daß die Abgabe, von der die Rede sey, eine Consumtionssteuer seyn solle, und dabei müsse sie auch erhalten werden. Bei der Vollziehung des Antrags des Abg. Zachariä würde gewiß einzelnes Unrecht sehr oft statt finden, es müßte offenbar einer für den andern bezahlen. Das Verhältniß nach dem Maßstabe der Consumption könne freilich niemals erzielt werden. Durch den Vorschlag der Regierung werde es aber doch einigermaßen zu erzielen gesucht, und deswegen müsse er durchaus nach der Natur der Sache, und nach dem Recht und der Billigkeit bei diesem Antrag stehen bleiben, obgleich er gewünscht hätte, daß einige Modificationen zum Behuf der verschiedenen Classen von Weinhändlern statt gefunden hätten.

Engeser: Wenn die Sache nach den Grundsätzen über Steuer betrachtet werde, so sey keine Frage, daß derjenige eine Consumtionssteuer bezahle, der Wein trinke, aber es sey auch nicht zweifelhaft, daß manche Inconvenienzen vermieden würden, wenn der Antrag des Abg. Zachariä angenommen würde. Es würde dann gerade die Einwendung, welche der Abg. Sattler

vorgebracht, wegfallen, den Ehrenweinhändlern geschehe auch durch die Anforderung eines solchen, für alle gleichen Betrags, kein Unrecht; denn es stehe ja in ihrer Macht, die Patente jeden Augenblick zurückzunehmen.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voeckh: Die Ansicht des Abg. Engeser glaube er berichtigen zu müssen. Wenn eine gleiche Besteuerung ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen, welche Wein trinken, eintrete, so würden die Ehrenweinhändler wesentlich gewinnen. Diesen Gewinn würden sie nicht verlieren, wenn im Allgemeinen ein höheres Aversum angenommen würde. Diese Ehrenweinhändler hätten keine großen Weinkeller, sie hätten nur die Patente der ersten, d. h. der niedrigsten Classe, sie hätten oft keine zehn Fuder Wein im Keller liegen, sie legten nur nach und nach ihr Bedürfnis ein, sie ersetzten bloß ihre Consumtion und bezögen nicht selten ausländische und theuere Weine, aber nicht in solcher Menge, daß sie nöthig hätten, ein höheres Patent zu nehmen.

Uebrigens wäre auch die Erhöhung der Consumtionssteuer nach der Höhe des Patents nicht ganz gerecht, denn daraus, daß ein Weinhändler ein Lager von 20 statt 10 Fuder halte, gehe nicht hervor, daß er mehr Wein trinke. Deswegen könne man auf die Höhe des Patents keine Rücksicht nehmen, sondern man müsse alle Weinhändler gleichheitlich behandeln, und nur eine Gradation statt finden lassen, einmal nach den Familienmitgliedern, und dann nach der Zahl der Diensthoten. Uebrigens wiederhole er, daß er für zweckmäßig halte, dem Antrage des Abg. Zacharia gemäß, dem Artikel beizufügen:

„bei Diensthoten ist auf das Alter keine Rücksicht zu nehmen“

und dann:

„Landwirth, wenn sie auch mehrere Dienstboten haben, sind nur für einen männlichen und einen weiblichen das Aversum zu bezahlen schuldig, für Handwerksgefelln soll nichts bezahlt werden.“

Für die Landwirth spreche der Umstand, daß in Neb-Orten gewöhnlich die Zahl der Dienstboten nicht groß sey, umgekehrt sey dieses der Fall in Orten, die bedeutenden Ackerbau treiben, und in diesen Orten werde selten den Dienstboten Wein gegeben. Billig sey es, die Handwerksgefelln auszunehmen, weil sie in der Regel keinen Wein bekämen.

Engeser: Was die Weinhändler in den Städten betreffe, so werde diesen, wie er schon bemerkt, durch des Abg. Zacharia Vorschlag, nicht Unrecht geschehen. Wenn sie für vortheilhaft finden, die Accise zu bezahlen, so könnten sie dieses thun. Wenn man unter Tischgenossen diejenigen verstehe, die mit dem Weinhändler an einem Tische essen, so werde der Einwurf des Abg. Reisky und Sattler von selbst wegfallen.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voeck: Was die erste Bemerkung der Abg. Engeser betreffe, daß den Ehrenweinhändlern frei stehe, ihr Patent aufzugeben, so hätten sie hiezu gar keine Veranlassung, wenn ohne Rücksicht auf die Zahl ihres Hausgesindes eine gleiche Summe festgesetzt würde.

Die Zahl der Ehrenweinhändler würde sich sogar hierdurch vermehren und die Accise abnehmen, im nämlichen Verhältniß. Wer Tischgenosse sey? Es sey dem Sprachgebrauche angemessen, die Personen für Tischgenossen zu halten, welche im Hause der Weinhändler ihre Verköstigung hätten. Es möge an zwei



oder drei Tafeln, oder an einer Herren- oder Gefinde-  
tafel seyn, darauf komme es nicht an, es sey nicht nö-  
thig, daß alle Tischgenossen an einem und demselben  
Tische äßen.

Schnecker: Die Kinder müßten also auch unter  
den Tischgenossen begriffen werden. Hier komme es  
denn abermals auf das Alter an, und es seyen die  
Schwierigkeiten nicht gehoben, wenn bei den Dienßboten  
das Alter weggelassen werde.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voeckh: Das gebe er  
zu, es sey ein Unterschied zu machen zwischen Kindern  
und erwachsenen Personen, und um diesen Unterschied  
auf eine Weise zu bezeichnen, die keinen Zweifel zu-  
lasse, sage das Gesetz: „über 18 Jahre.“

Man würde die Sache weniger genau aussprechen,  
wenn man sagte: Erwachsene Kinder.

Schnecker: Aus diesen Gründen unterstütze er  
den Vorschlag des Abg. Zachariä. Der Haupteinwurf,  
der dagegen gemacht worden, sey die Ungerechtigkeit  
gegen eine Classe.

Wenn er aber recht verstanden, so habe der Abg.  
Zachariä nur darauf angetragen, daß man höchstens  
4 fl. erheben solle. Diese kleine Erhöhung sey so un-  
bedeutend, daß kein einziger Weinhändler sich dagegen  
beklagen werde. Er hätte daher von Hrn. Staatsrath  
Voeckh einen andern Einwurf erwartet, nämlich, daß  
mit 4 fl. der Ausfall nicht gedeckt würde. Aber diese  
Antwort sey nicht gegeben worden.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voeckh: Er habe auf  
diesen Punkt nicht geantwortet, weil er nicht glaube,  
daß die Regierung darauf eingehen werde, in Erwä-  
gung der Ungerechtigkeit, die in der Besteuerung ent-

stehe, wenn man eine Aversalsumme ohne alle weitere Rücksicht festsetze.

Schlundt: Hinsichtlich des Alters müsse er bemerken, daß dieses sich leicht ausmitteln lasse, indem die Zeugnisse, die bei den Ortsvorstehern vorgelegt würden, gewöhnlich das Alter enthielten.

Rosshirt: Er müsse dem Abg. Föhrenbach beitreten. Bei jedem Finanzgesetz, besonders bei einem Gesetz über indirecte Steuern, vorzüglich da, wo eine Consumtionssteuer in Frage stehe, sey der erste Grundsatz: die national-öconomischen Beziehungen bei der Vertheilung der Last zu suchen. Jedes Finanzgesetz dieser Art sey nur gerecht, könne nur sachgemäß gegeben werden, wenn es in einem sichern national-öconomischen Grundsatz sein Fundament habe. Das national-öconomische Fundament sey aber die Masse der Consumenten. Bei der Entwicklung eines solchen Gesetzes komme es besonders darauf an, von der Größe des Consumtionsbetrags auszugehen. Das Gesetz sey nur dann gerecht, wenn es diesen wesentlichen Punkt, auf den es allein gebaut seyn könne, vor Allem berücksichtige. Bei dem Vortrage des Abg. Zachariä sey dieser Punkt ganz übergangen, das Gesetz würde gar keine national-öconomische Grundlage haben, es würde bloß auf ein ganz unbegründetes Zahlenverhältniß aufgerichtet werden, und alle die Fehler würden dieses Gesetz treffen, die jedes Steuergesetz treffe, das nicht auf die Verschiedenheit der Verhältnisse der Steuerpflichtigen, Rücksicht nehme. Das habe auch schon der Abg. Reisky gefühlt, weil er gleich auf eine Besteuerung nach Classen angetragen, indem er den Antrag des Abg. Zachariä unterstützt habe.

Dieser Antrag sey auch gar nicht ausführbar, wenn der von dem Abg. Reisky vorgeschlagene Zusatz nicht angenommen würde, aber die Grundsätze, die er hier vertheidigt, und die aus national-öconomischen Betrachtungen kämen, rechtfertigten den Vorschlag der Regierung.

Zachariä: Sein Antrag sey, das Gesetz an die Commission zurückzuweisen. Derselbe werde, unabhängig von dem von ihm geschenehen Vorschlag, schon durch die Menge Zweifel gerechtfertigt, die erhoben worden seyen. Zuerst habe der Herr Regierungs-Commissär gesagt, man möge die Diensthoten ohne Rücksicht auf das Alter, mit der gegebenen Beschränkung, der Abgabe unterwerfen. Einen solchen Antrag habe er nie gemacht; er müste von der Kammer ausgehen, oder ein neuer Entwurf im Namen des Großherzogs vorgelegt werden. Wenn er so isolirt angenommen werde, so scheine es ihm eine Verschlimmerung des Gesetzes zu bewirken; es werde die Lage der Weinhändler dadurch nachtheiliger. Es sey ferner der Zweifel erhoben worden, daß, wenn man bei den Diensthoten von dem Alter abgehen wolle, man auch bei den Kindern dasselbe thun müsse. Er habe auf diese Einwendung keine Antwort gehört. Es sey ferner bemerkt worden, daß das Wort Tischgenosse zweideutig sey, das müsse er bestätigen; ihm scheine es, daß Hausgenossen gemeint seyen; Tischgenossen seyen etwas anders. Wegen aller dieser Zweifel könne man das Gesetz nicht so annehmen, wie es jetzt stehe. Aldann würde auch der Vorschlag, den er gemacht, in reifliche Erwägung gezogen werden können und über diesen Vorschlag müsse er noch ein Wort sagen. Derselbe sey angegriffen worden von Seiten des Rechts, von Seiten des Grund-

sazes der National-Oekonomie. Es sey billig, daß man von ihm eine Antwort fordere. Er möchte die Redner, welche diese Einwendung gemacht hätten, fragen, welche National-Oekonomie es denn sey, auf die man sich hier berufe. Man verwechlele nach seinem Ersichten directe und indirecte Abgaben. Der Sinn des Gesetzeswurfs sey der, man wolle die Producenten von der Weinaccise befreien und diese auf die Consumption werfen. Da sey nicht mehr von Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit bei der unmittelbaren Auflage die Rede, sondern davon, daß wirklich die Abgabe alle Consumenten treffe. Das einzige richtige habe er in den Einwendungen gefunden, daß sie dahin führten, diese Abgabe, wie auch ein Abgeordneter schon bemerkt habe, mit den Wein-Patenten in Beziehung auf die Classification in Verbindung zu setzen. Wenn er nicht consequent gewesen sey, so müsse er um Nachsicht bitten, er sey hiezu dadurch verführt worden, daß er auf eine einseitige Ansicht, die ihm untergelegt worden, eingegangen sey. Es werde weiter in der Commission ausgesprochen werden, ob es thuntlich sey, eine solche Verbindung zu machen. Aus allen diesen Gründen müsse er seinen frühern Antrag wiederholen.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voelck: Er habe nichts bemerkt, was die Nothwendigkeit herbeiführen könnte, die Sache an die Commission zurückzuweisen. Wenn der Antrag des Abg. Zacharia, wie er glaube, Unterstützung finde, so werde darüber abgestimmt werden müssen. Er habe nichts zugegeben, als daß man bey den Dienstboten das Alter weglassen könnte. Er sehe dieses für keine wesentliche Veränderung in dem Gesetze an; denn in der Regel seyen Dienstboten erwachsene Personen. Mit der Bemerkung, daß die Be-

Deutung des Wortes „Tischgenosse“ zweideutig sey, könne er nicht einverstanden seyn, noch weniger könne er richtig finden, was der Abg. Zachariä geäußert, daß an dessen Stelle „Hausgenossen“ gesetzt werden müsse. Hausgenossen bezeichne Personen, die in einem Hause beisammen wohnten. Es sey aber nicht nöthig, daß die Personen, die im nämlichen Hause wohnen, auch zusammen eine Defonomie hätten, noch weniger sey nöthig, daß die Ausgaben für diese Hausgenossen aus dem nämlichen Beutel bezahlt würden. Diese Bemerkung scheine ihm also unrichtig und der Ausdruck: Tischgenosse, angemessen, er bezeichne, was man bezeichnen wolle, und wenn noch ein Zweifel übrig seyn könnte, so sey er durch seine Erklärung gehoben.

Rosshirt: Wenn der Abg. Zachariä frage, von welcher National-Defonomie er ausgegangen sey, indem er den Antrag der Regierung daraus zu rechtfertigen gesucht, so antworte er: von der immer einen: Die National-Defonomie habe den großen Vortheil, daß sie eine wahre Philosophie sey, daß sie auf reine Betrachtung des Lebens gebaut sey. Die Sätze derselben seyen eben so einfach, wie jede rein geschöpfte Lebens-Weisheit.

Der einzelne Satz dieser Wissenschaft, der hier vorkomme, sey kein anderer, als der: Wenn Steuer bezahlt werden soll, von dem, der etwas konsumire, so müsse sie auch bezahlt werden nach der wahrscheinlichen Größe des Consumtionsbetrags, und die wahrscheinliche Größe werde in der Zahl der Consumenten gefunden.

Engeser: Die Zweifel über diesen Artikel hätten sich nach und nach so ziemlich gehoben. Das Wort

„Zischgenosse“ sey so ziemlich erklärt worden, und er müsse selbst bekennen, zwischen Zischgenossen und Hausgenossen sey ein großer Unterschied. Deswegen glaube er, man würde am sichersten gehen, den Art. 2. gerade so, wie er hier stehe, anzunehmen. Als dann falle auch der Unterschied zwischen Kindern und Diensthoten weg. Es sey die einzige Bemerkung, die der Abg. Reisky gemacht habe, noch übrig, daß in den Landestheilen, wo kein Wein producirt werde, und wo aus 10 Zischgenossen kaum einer Wein bekomme, die Weinhändler stark mitgenommen würden. Allein auf solche spezielle Fälle lasse sich nicht eingehen, deswegen solle der Art. 2. unverändert angenommen werden.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voeckh: Um den von dem Abg. Reisky zur Sprache gebrachten Nachtheil möglichst zu mildern, habe die Commission einen Verbesserungsvorschlag gemacht, der dahin gehe:

„Landwirthe, wenn sie auch mehrere Diensthoten haben, dürfen nur für zwei bezahlen.“

Völker: Es sey nicht zu verkennen, daß, wenn man den Antrag des Abg. Zacharia annehmen würde, gerade jene patentisirte Weinhändler, die sich bisher der Consumtion haben entziehen wollen, nun wieder ganz direct frei gelassen, oder nur so besteuert würden, wie bisher. Er glaube daher, daß die von der Commission vorgeschlagene Verbesserung den Anträgen der Abg. Sattler und Reisky entspreche. Dadurch hätten jene Weinhändler, die in den Gebirgen wohnen, und nur für zwei Diensthoten zu bezahlen hätten, einen großen Vorzug vor jenen, die in Städten wohnen; denn hier werde keiner unter 8 — 10 fl. durchkommen. Hier sey also wirklich die Gradation hergestellt, und er

trage daher auf Annahme des Art. 2. mit der Verbesserung der Commission an.

Föhrenbach: Der Abg. Zachariä habe davon gesprochen, daß die directe Steuer mit der indirecten vermischt werde. Er glaube, daß dieser Vorwurf gerade dessen Vorschlag treffe; durch diesen würde sich die Consumtionssteuer in eine Gewerbesteuer verwandeln, und ungefähr gerade das seyn, was unsere Patentsteuer sey. Man würde also den kürzern Weg geben, wenn man die Patentsteuer erhöhte, hier würde man dann auch keine besondere Rubrik in der Rechnung haben.

Schnekler unterstützt den Antrag des Abg. Zachariä, die Sache an die Commission zurückzuweisen.

Nach eingeleiteter Abstimmung wird dieser Antrag von der Kammer verworfen und es werden nunmehr nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1) Den Antrag des Abg. Zachariä, daß die Aversalsumme von den Weinhändlern ohne Aufrechnung der Dienstboten und Tischgenossen, bestimmt werden soll, nicht anzunehmen.

2) Den Antrag des Abg. Meisky, daß die Aversalsumme der Weinhändler im Verhältniß mit den Patentklassen ohne Rücksicht auf Tischgenossen und Dienstboten bestimmt werden soll, nicht anzunehmen.

3) Den Vorschlag der Regierungs-Commission, daß bei den Familienmitgliedern das Alter von 18 Jahren festgesetzt, bei den Dienstboten und Tischgenossen aber auf das Alter keine Rücksicht genommen werden soll, nicht anzunehmen.

4) Den Artikel 2. mit der Modification anzunehmen: „doch sind Landwirthe, welche mehrere Dienstboten haben, nur für einen männlichen und einen weiblichen das Aversum zu bezahlen schuldig, für

„Handwerksgesellen aber, mit Ausnahme der Küfer-  
knechte, soll nichts angefezt werden.“

Die Artikel 3 und 4 werden unverändert, und, nach geschlossener Diskussion, das Gesetz selbst, von der Majorität der Kammer, angenommen.

Dollmätſch berichtet sofort, Namens der nieder-  
gesetzten Commission, über eine Vorlage der Bau-Com-  
mission, den Bau des Ständehauses betr.

Beilage Nro. 2.

Dem Antrag der Commission zu Folge, beschließt die Kammer die alsbaldige Berathung dieses Gegenstandes in abgekürzter Form, mit Zustimmung der Regierungs-Commission.

Ein Antrag des Abg. Grimm, unterstützt von den Abg. Deutenmüller und Kienzle, die Sache in geheimer Sitzung zu verhandeln, wird von der Kammer verworfen, und es werden, im Sinne des Berichts und der Anträge der Commission, folgende Beschlüsse gefaßt:

1) Die Revisionsbemerkung, hinsichtlich der Zinse von 116 fl. 15 fr. auf sich beruhen zu lassen.

2) Dem Rechner das Rechnungs-Absolutorium zu erteilen.

Hinsichtlich der Ueberschreitung der Ueberschläge des Bauaufwands bemerken die Abg. Wölcker und Rosshirt, daß derjenige, der schon selbst gebaut habe, sich diese Erscheinung leicht werde erklären können.

Die Kammer beschließt:

3) Die Ueberschreitung des Bauanschlags als gerechtfertigt zu erklären.

4) Der Bau-Commission den gebührenden Dank der Kammer im Protokoll niederzulegen.



Wegen des Honorars für den Hauptmann Arnold macht

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voeckh die Kammer darauf aufmerksam, daß zu dieser Ausgabe die Zustimmung der Regierung nöthig, er aber gegenwärtig nicht hierauf instruirt sey.

Der Präsident erwiedert hierauf, diese Einwilligung könne wohl nachgetragen werden, da der betreffende Beschluß von hier an die erste Kammer gehe. Die Kammer beschließt:

5) Dem Hauptmann Arnold ein Honorar von 1000 fl. zu bewilligen, und demselben

6) die Zufriedenheit und den Dank der Kammer für die zweckmäßige Ausführung des Gebäudes, im Protokoll auszusprechen.

Vor der Fassung des letztern Beschlusses bemerkten die Abg. Rosshirt und Bölcker: daß, wer auf der einen Seite Verdruß eingenommen, auf der andern Seite Dank zu erwarten habe. Es sey auch richtig, daß Hauptmann Arnold vielen Fleiß und Mühe bei dieser Sache angewendet habe.

Zachariä: Da nun der Gegenstand beendigt sey, so erlaube er sich nur einen einzigen Punkt zu berühren, der sich auf den Bau des Ständehauses beziehe. Wir wüßten jetzt, wo das Geld hingekommen sey, es sey billig, jetzt auch zu fragen, wo es hergekommen? Seines Wissens habe die Amortisationskasse einen Vorschuß geleistet, und er bitte den Herrn Staatsr. Voeckh, der Kammer zu eröffnen, ob diese Summe bereits unter den Ueberweisungen auf die Amortisationskasse, von welchen kürzlich die Rede gewesen, enthalten sey, oder ob ein besonderer Erlaß deßhalb an die Kammer gelangen solle?

Hr. Reg. Com. Staatsr. Voeckh erklärt hierauf, die Summe von 125,000 fl., welche das Ständehaus gekostet habe, sey von der Regierung, unter Zustimmung beider Kammern, auf die Amortisationskasse angewiesen, und von dieser bisher, als ein nicht beibringliches Actibum, nachgeführt worden, welches jetzt in Abgang zu decretiren seyn werde.

Damit wird die Sitzung geschlossen, und die nächste auf Morgen früh 8 Uhr bestimmt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:

Der erste Secretär:

Dr. Kern.

Dr. Rosshirt.

Beilage Nr. 2. zum Protokoll vom 6. Mai.

### Commissionsbericht

über

die vorgelegte Rechnung der Kosten über den Bau des Ständehauses.

Ersattet von dem Abgeordneten Dollmätich.

Meine Herren!

Der Großherzogl. Geheime Rath und Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling, Namens der wegen Erbauung und Einrichtung des Ständehauses bestandenen Commission hat unter Anlage der Rechnungen über die Baukosten und der innern Einrichtung des Ständehauses folgende Eingabe der hohen Kammer zugestellt:

(Siehe 7tes Heft Seite 212.)

In der Sitzung vom 3. wurde beschlossen, diesen Gegenstand in die Abtheilungen zu verweisen, die Commission wurde gewählt, und ich habe die Ehre, im Na-

men derselben das Resultat ihrer Beratungen der hohen Kammer vorzutragen.

In der geheimen Sitzung v. 24. August 1820 wurde der Bau eines eigenen Ständehauses zum erstenmal förmlich beraten und der Beschluß gefaßt, daß eine Commission nochmals mehrere in Antrag gebrachte Baupläze besichtigen, über den besten Bauplaz sich vereinigen, Baurisse und Kostenüberschläge fertigen, und über das Resultat Bericht erstatten solle, jedoch mit der Berücksichtigung, daß der Bauaufwand mit Einschluß des Bauplazes und des Ameublements die Summe von 80,000 fl. nicht überschreiten dürfe.

In der Sitzung vom 28. August 1820 legte die Commission das Resultat ihres Auftrags vor:

Die hohe Kammer beschloß:

- 1) daß der Kreglinger'sche Garten zum Bauplaz anzukaufen sey, und ernannte
- 2) 5 Mitglieder zur ständischen gemeinschaftlichen Baucommission, nämlich die Abgeordneten Winter von Karlsruhe, Griesbach, Buhl, Höllmann und Messing.

Die hohe erste Kammer trat den Beschlüssen der zweiten bei, und ernannte den Herrn Oberhofmarschall v. Gayling, Generalleutenant v. Schäffer und Prälat Hebel zu Mitgliedern der ständischen Baucommission.

Die hohe Regierung genehmigte die Beschlüsse beider Kammern, und stellte die geforderte Summe von 80,000 fl. zur Disposition der Commission.

In der Sitzung vom 2. April 1822 legte der Abg. Griesbach als Berichtserstatter der Baucommission der hohen Kammer die Baurelation nebst einer Baukostenberechnung vor, welche nachweist, daß der Bauaufwand

die Summe auf 100,000 fl. erreichen werde, und den Antrag enthielt, bei der hohen Regierung darauf anzutragen, daß ferner 20,000 fl. zur Verfügung der Commission gestellt werden möchten.

Diese Relation wurde in die Abtheilungen gegeben, in der Sitzung vom 27. April 1822. der Commissionsbericht erstattet, und in der Sitzung vom 4. Mai beschlossen, daß

- 1) die Kammer die von ihrer Bau-Commission geschehene Ausführung des Ständehauses, wie es dermalen angelegt sey, und noch weiter aus geführt werden soll —
- 2) den geschehenen Verkauf eines Theils des Bauplazes an den Baumeister Fischer genehmige;
- 3) nach dem Antrag der Commission statt der geforderten 20,000 fl. nur 15,000 fl. der Baucommission angewiesen, und diese aufgefordert werden soll, Accorde über die noch zu bewirkenden Arbeiten, so wie möglichst genaue Verzeichnisse des anzuschaffenden Ameublements und der sonstigen Ausgaben zu verfertigen, damit die Kammer dadurch in den Stand gesetzt werde, die noch nöthige Summe definitiv zu verwilligen.

In der Sitzung vom 25. April 1822 beschloß hierauf die erste Kammer, daß sie den deshalb von der zweiten Kammer gefaßten Beschlüssen beitrete, jedoch mit der Ausnahme, daß der dem Baumeister Fischer zugesicherte Eintritt in den Kauf des Bauplazes nur unter der Bedingung genehm zu halten sey, daß Fischer der bereits übernommenen Verbindlichkeit, den Giebel seines Hauses zu verbauen, binnen hier und dem Spätjahr 1823 nachkomme.

Mitteltst Beschlusses des Großherzogl. Staatsministerii vom 13. Juni 1822 wurde der Bitte um Anweisung dieser 15,000 fl. auf die Amortisationskasse entsprochen.

In der geheimen Sitzung der II. Kammer vom 2. August 1822 genügte die Baucommission der ihr gewordenen Auflage vom 4. Mai; sie legte die definitive Berechnung des weiter erforderlichen Aufwands detaillirt vor, nach welcher noch weitere 32,667 fl. 16 fr. erforderlich wurden.

Die hohe Kammer beschloß hierauf:

- 1) der Commission die nöthigen Gelder zur Vollendung des Baues bewilligen;
- 2) den Hauptmann Arnold zur Verantwortung zu ziehen, warum der Ueberschlag so außerordentlich überschritten sey;
- 3) die Baucommission aufzufordern, der Kammer bei der nächsten Verhandlung einen Bericht vorzulegen, damit sie das Geeignete verfügen könne.

Die hohe erste Kammer beschloß in der Sitzung desselben Tags auf dieselbe Vorlage:

- 1) Daß die in der Vorlage der dortseitigen Mitglieder der Baucommission vom 1. Juli d. J. verlangte Ermächtigung, jedoch mit der Erwartung zu ertheilen sey, daß die Commission die nachgeforderte Summe auf keinen Fall überschreiten, vielmehr durch Ersparnisse zu mindern bemüht seyn werde;
- 2) daß die Baucommission bei der definitiven Rechnungsablegung sich wegen Ueberschreitung des ursprünglichen Ueberschlags auszuweisen habe.

Beide Kammern überreichten nun Sr. Königl. Hoheit die unterthänigste Bitte, es wolle Allerhöchstdenselben

gnädigst gefällt seyn, diese Beschlüsse Höchstlicher getreuen Stände zu genehmigen, damit die weitere Einleitung wegen der Anweisung der erforderlichen 30,000 fl. zu befehlen; welche Bitte mittelst Beschlusses Großherzogl. Staatsministerii vom 8. August 1823 durch Anweisung auf die Großherzogl. Amortisationskasse gnädigst gewährt wurde.

Nach diesen verschiedenen Beschlüssen wäre nun die Summe von 125,000 fl. zum Bau und Ameublement von beiden Kammern genehmigt; diese Summe auch an den Verrechner Archivar Hauer von Großherz. Amortisationskasse bezahlt, und in Einnahme verrechnet.

Allein beide hohe Kammern hatten nicht nur diese Summe von . . . . . 125,000 fl. — fr. sondern sie hatten noch weiter genehmigt die Summe von . . . . . 3,273 fl. 27 fr.

Zusammen: 128,273 fl. 27 fr.

weil nach der in der Sitzung vom 2. Mai 1823 vorgelegten Baurelation in der Baukostenrechnung jene 3,273 fl. 27 fr. schon in Abzug gebracht, und deswegen nur noch auf die Bewilligung von 20,000 fl. angetragen, und in der Vorlage des detaillirten Bauaufwands — vorgelegt in der Sitzung vom 2. August 1822 — nur deswegen noch 32,667 fl. 16 fr. als Bedürfniß dargestellt wurden, weil jene Summe bereits in Einnahme gebracht und verausgabt war. Die von beiden hohen Kammern erteilten Bewilligungen betragen demnach die Summe von 128,273 fl. 27 fr.

Von diesen Vorbemerkungen gehe ich nun zur gestellten Rechnung selbst über:

|                                                |                    |
|------------------------------------------------|--------------------|
| Sie zeigt, wie eben bemerkt, eine Einnahme von | 128,273 fl. 27 fr. |
| eine Ausgabe von . . . . .                     | 127,258 fl. 23 fr. |
| einen Kassen-Vorrath von . . . .               | 1,015 fl. 3½ fr.   |
| nach.                                          |                    |

Diese Rechnung wurde auf Anordnung der Baucom-  
mission revidirt, die Notaten von dem Verrechner Ar-  
chivar Hauer beantwortet, und diese von Ihrer Commis-  
sion für vollständig genügend erachtet, mit Ausnahme  
des §. 2. der seiner Beantwortung nicht unterliegt.

Baumeister Fischer zahlte nämlich den Kauffchilling,  
der vertragsweise baar zu bezahlen war, in Raten.

Die Revision berechnete die Zinse, welche in der  
Einnahme der Rechnung mangelten mit 116 fl. 15 fr.

Der Grund, warum Fischer den Kauffchilling nicht  
früher bezahlte, war der, weil er erst im October 1822  
in den Besitz des von ihm erkauften Places kam, und  
derselbe so lange von der Baucommission benutzt wurde.

Mit Recht kann ihm daher ein Ersatz der Zinse nicht  
angefonnen werden.

Nach dieser Calculation zeigt sich nun zwar eine Ueber-  
schreitung der verwilligten Summe nicht, weil nach der-  
selben noch ein baarer Vorrath von 1015 fl. 3½ fr. vor-  
handen ist, wenn nicht die hohen Kammern ihre suc-  
cessive Nachbewilligung an die Bedingung geknüpft hät-  
ten, daß die Baucommission sich über die Ueberschrei-  
tungen des ursprünglichen Ueberschlages zu rechtferti-  
gen habe.

Ungeachtet die Baucommission durch den Beschluß  
der zweiten Kammer vom 4. Mai 1822 für jede Ueber-  
schreitung des ursprünglichen Bauaufwands gerechtfer-  
tigt schien, weil dieser bestimmte, daß die Kammer die  
von ihrer Baucommission geschehene Ausführung des

Ständehauses, nicht wie es ursprünglich genehmigt, sondern wie es dormalen angelegt sey, und noch weiter ausgeführt werden solle, billige. so forderte doch die Baucommission den Hrn. Hauptmann Arnold auf, die Gründe der Ueberschreitungen näher zu belegen, welcher Anforderung er durch seine Eingabe vom 15. März 1824 entsprach.

Diese Erklärung wurde sämtlichen Mitgliedern der Baucommission zugestellt, von jedem sein Votum darüber abgelegt, und das Referat sämtlicher Abstimmungen, von Herrn Geheimen Rath und Oberhofmarschall v. Gayling verfaßt, findet sich in Pars III. [15] der Acten.

Ihre Baucommission scheint bei der Aufstellung der für ihre Rechtfertigung sprechenden Gründe wirklich zu befangen gewesen zu seyn, und die Commission, in deren Namen ich zu sprechen die Ehre habe, hält es daher für ihre Pflicht, die von der Baucommission übersehenen rechtfertigenden Gründe nachzutragen.

Von Fol. 17. bis 32. der Rechnung finden sich Ausgaben, die

- 1) nicht zum Bauüberschlag oder Bauaufwand gehören,
- 2) solche, welche Inventariestücke sind, und
- 3) Schreibgebühren und Druckkosten,
- 4) jene, deren Verwendung als nicht zum berechneten Bauaufwand gehörend, in der geheimen Sitzung vom 2. August 1822 durch den Abgeordneten Griesbach selbst bezeichnet waren.

Die Summe dieser zufälligen Positionen beträgt allein . . . . . 9,716 fl. 7 kr.

Die detaillirte Angabe jedes einzelnen Postens behalte ich mir bei der Discussion vor.



Legen Sie dieser die Summe bei, welche Griesbach bei Ablegung seines Vortrags für Ueberschreitung bei der Decoration der beiden Säle der Kammern mit 8,551 fl. berechnet hat, deren Decoration ursprünglich nur zu 2,500 fl., somit wirklich zu nieder berechnet war, weil diese für den würdevollen Anstand der Kammern nicht überladen sind, und berücksichtigen Sie ferner, daß bei den Ueberschlägen nicht, wie bei denen eines jeden andern Baues, 10 prct. für unborgesehene Fälle berechnet waren, und welche wieder . 10,920 fl. ausmachen, so werden Sie mit Ihrer Commission die Ueberschreitung für gerechtfertigt halten.

Inzwischen kann Ihre Commission nicht verkennen, daß es wünschenswerth gewesen wäre, wenn Hr. Hauptmann Arnold bei jeder einzelnen Abweichung vom Bauplane der Commission Anzeige gemacht, und deren Genehmigung zum Vollzug eingeholt hätte.

Die Baucommission macht in ihrem Bericht die weitere Anzeige, daß noch eine Ehrenschuld abzulegen seye.

Sie sagt: „Hr. Hauptmann Arnold hat sich unter den Augen der Commission, in Absicht auf die möglichst solide Ausführung des Baues, wie sich gewiß noch in den spätesten Zeiten bewähren wird, durch seine persönliche Gegenwart, die ihn nicht nur Zeit und Mühe gekostet, sondern ihm auch manchen Verdruß mit einzelnen, zum Gewinn zu sehr geneigten, Accordanten, bereitet hat, vieles Verdienst erworben. Es wurde zwar der Ueberschlag überschritten, dagegen steht aber auch ein Gebäude da, welches in Betracht seiner Bestimmung und seiner Dauerhaftigkeit keinem Tadel unterliegen wird, und in Vergleich mit andern öffentlichen und Privatgebäuden in seinen Kosten gemäßigt erscheint. Da-

her glaubte auch die Baucommission, was dessen Belohnung betrifft, vor der Hand über den Cassenvorrath nicht hinaus gehen zu dürfen, vielmehr die Bestimmung eines den Anforderungen seines Verdienstes entsprechenden und mit frühern derartigen Bewilligungen analogen Honorars, der hohen Kammern überlassen zu müssen.“

Daß dem Herrn Hauptmann Arnold ein Honorar gebühre, darüber glaubt Ihre Commission keine weitere Gründe anführen zu müssen. Die von der Baucommission vorgetragene sind eben so richtig als billig, und wenn der vorhandene Cassenvorrath von 1,015 fl. voll verwendet wird, so dürfte weder zu viel noch zu wenig, und analog mit andern derartigen Honorars genügend geschehen seyn.

Schließlich hält es die Commission für ihre Pflicht, die eifrigen Bemühungen, das rege Bestreben der Baucommission und des Herrn Hauptmanns Arnold mit begrenzten Mitteln, auf einem nicht günstigen Locale das Möglichste zu liefern, laut anzuerkennen.

Die Commission stellt mit Stimmeneinhelligkeit folgende Anträge:

- 1) der Rechnungsbemerkung des Revidenten, wegen denen 116 fl. 15 kr. Zins an Baumeister Fischer keine Folge zu geben;
- 2) Dem Rechner Archivar Hauer das Rechnungsbabsolutorium zu ertheilen;
- 3) die Ueberschreitung des ursprünglichen Bauanschlags als gerechtfertigt zu erklären;
- 4) der Baucommission den ihr mit so großem Recht gebührenden Dank im Protokoll erkennen zuzugeben.
- 5) dem Hrn. Hauptmann Arnold ein Honorar von

1015 fl. zu bewilligen, und ihm die Zufriedenheit und den Dank der Kammer für die zweckmäßige Ausführung des Gebäudes im Protokoll niederzulegen, auch diesen Gegenstand in abgekürzter Form zu berathen.

~~~~~

XXVII. Oeffentl. Sitzung v. 7. Mai 1825.

M o r g e n s.

Anwesend: die Regierungscommissäre: Herr Staatsminister Frhr. v. Berckheim, Herr Staatsrath v. Sensburg, Herr Staatsrath Winter, Herr Hof-Domänen-Kammer-Director Schippel, Herr Ministerialrath Jolly.

Der Präsident macht folgende neue Eingaben bekannt:

1) Eine Bitte der Handelsleute in Waldshut w. wegen Aufhebung des Hausir-Handels.

Beilage Nr. 1. (nicht gedruckt.)

2) Eine Bitte der Handelsleute in Wolfach, in gleichem Betreff.

Beilage Nr. 2. (nicht gedruckt.)

3) Eine Bitte des Stadtraths zu Todtnau, die Herstellung der Straße von Freiburg über Todtnau, St. Blasien und Waldshut in die Schweiz betreffend.

Beilage Nr. 3. (nicht gedruckt.)
welche an die Petitionscommission verwiesen werden.

Die Tagesordnung führt auf die Discussion über

das Gesetz wegen Uebernahme der Bezirksschulden auf die Staatskasse.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. v. S e n s b u r g beginnt hierauf folgendermaßen: Er halte für nothwendig, der Discussion einige allgemeine und specielle Erläuterungen voranzuschicken.

Da die alten Abgaben und die alten Schulden immer als ein sehr wichtiger Gegenstand angesehen wurden, so müsse er sie auch in dieser Verbindung betrachten. Es handle sich in Beziehung auf diese zwei Gegenstände um eine dreifache Ausgleichung. Die erste Ausgleichung betreffe jene zwischen den alten Abgaben und den alten Schulden. Ein Landestheil sey vorzüglich belasset mit alten Abgaben, andere Landestheile mit Schulden, die wirklich als Staatsschulden anzuerkennen seyen. Das erste Bestreben der Regierung war also, zwei Gesetzesentwürfe vorzulegen, wodurch sich diese beiden Ungleichheiten ausgleichen. Er könne der Kammer darüber noch nähere Berechnungen vorlegen, worin sich zeigen würde, daß diese Landestheile, die jetzt an diesen Schulden beizutragen hätten, ob sie schon keine solche haben, dadurch ziemlich entschädigt seyen, daß ihnen die alten Abgaben abgenommen würden; die andere Ausgleichung betreffe die Ausgleichung der Schulden rücksichtlich jener Landestheile, denen sie schon abgenommen seyen, und rücksichtlich jener Landestheile, denen sie wirklich sollen abgenommen werden. Die Schulden beider Arten seyen im Allgemeinen als ganz gleiche oder doch analoge Schulden anerkannt worden, und die allgemeine Pflicht seye, diese Ausgleichung unter diesen Landestheilen ins Leben treten zu lassen. Man sage zwar, einige Städte hätten dergleichen Schulden und auch dergleichen alte Abgaben nicht,

bei diesen existirten also die Gegenstände der Ausgleichung nicht. Darauf wolle er nur bemerken, daß, wenn die altbadischen, die altpfälzischen und die altbreisgauischen Schulden nicht schon übernommen worden, sondern jede Provinz für ihre Schulden verhaftet geblieben wäre, es gerade diese Städte ungleich mehr betroffen haben würde, als sie durch ihren indirecten Beitrag zu Deckung des Ausfalls zu leisten haben.

Die dritte Ausgleichung, wovon das Gesetz ausgehe, betreffe eine Ausgleichung unter den einzelnen Districten oder Landschaften, die von derselben Kategorie seyen. Hierin weiche der Commissionsbericht von dem Gesetzesentwurf der Regierung ab, der Gesetzesentwurf ruhe auf zwei Hauptfundamenten, herbeigeführt durch Discussionen der zweiten Kammer im Jahr 1823, und durchgeführt durch das ununterbrochene Bestreben der Regierung; hiernach habe man die Arbeiten in allen drei Kreisen so fertigen lassen, daß in eine Colonne gesetzt wurden: solche Abgaben, die als Staatsausgaben mußten angesehen werden, wie der Commissionsbericht selbst aufgeführt habe. In die zweite Colonne jene, die ersten Anblicks für Gemeindeausgaben angesehen werden müssen. In die dritte solche Ausgaben gemischter Natur, bei denen man durchaus nach den Rubriken nicht ermessen konnte, ob sie für Staatslasten oder für Gemeindelasten gemacht worden seyen, und hiernach wurde diese Kategorie den zwei andern ganz evidenten beige schlagen, nach dem Verhältniß der verschiedenen Beträge der zwei andern Columnen. Dieses sey auch als die richtigste Basis der Ausscheidung und der Vertheilung angesehen worden, und darüber könne kein Zweifel seyn. Die Regierung ginge aber in ihren Instructionen für diese Arbeiten weiter, weil

sie glaubte, man müsse auch bei dieser Gelegenheit etwas genauer untersuchen lassen,

1) wie die Schulden entstanden seyen, ob größtentheils dadurch, daß sie die Landesteile in den alten Matrifikular-Anschlägen zu sehr prägravirt oder zu sehr begünstigt waren.

2) In wie weit ein Landestheil gegen den andern die Umlage zu gehöriger Zeit gemacht habe, wie sie dieselbe eingetrieben, ob sie leichtsinnigerweise, statt Umlagen zu der gehörigen Zeit zu machen, Schulden auf Schulden kontrahirt haben?

3) Welche Landschaften mehr oder weniger beschränktes Areal-eigenthum haben, ob sie verschwenderisch gewesen seyen, weil nach der vorigen Reichs- und Kreisversammlung bekannt sey, daß viele sich nicht nur den ordinären, sondern auch den außerordentlichen Lasten entzogen hätten, und die armen Leute, die ohnehin nur beschränktes Eigenthum hätten, für sie bezahlen mußten, so daß diese im Fall waren, dieser unbilligen Exemption wegen noch mehr Schulden zu machen.

Der vierte aber von der Regierung selbst nicht für so gleichwichtig gehaltene Berücksichtigungspunct sey der gewesen, wie sich der Schuldenstand der einzelnen zu einem Landschaftsverband gehörigen Gemeinden stelle, wenn die der Landschaft verbleibende Schuldenquote auf die betreffenden Gemeinden verwiesen würde?

Die vorige zweite Kammer habe die Berücksichtigung der drei ersten Verhältnisse für sehr wichtig gehalten, und sey darin in dem zum Beispiel angeführten Verfahren im Königreich Württemberg, wornach solcher Verhältnisse wegen dieser Landschaft so viel, und jener nur so viel zugeschrieben wurde, darin bekräftigt worden. Die Regierung, Beispielen der Billigkeit

gerne nachahmend, habe ein gleiches Verfahren verfügt, und den neuern Gesetzesentwurf darauf gebaut.

Die derartige ständische Commission gehe nun in ihrem Bericht von einem gerade entgegengesetzten Princip aus, sie wolle bei dem Resultat der neuern Ausschcheidung stehen bleiben; sie glaube, die dermalige Kammer habe keinen Beruf, die Mißverhältnisse voriger Zeiten auszugleichen, sondern die Sache zu nehmen, wie sie wirklich liege. Anderstwo werde gesagt: Die Ungleichheiten in dem Matrikular-Anschlag könnten nicht mehr berücksichtigt werden, weil, wenn auch ein Landesstheil dadurch prägravirt worden sey, wir ja die Schulden übernahmen, die da seyen; folglich wäre das schon eine Folge von der Prägravation in dem Matrikular-Anschlag, die man durch die Uebernahme ausgleiche; aber dieser Vordersatz seye vorerst faktisch nicht richtig, und sey auch nicht concludirt, daß die Schulden der prägravirten Landschaften übernommen würden, wie sie im Jahr 1815 bestunden. Es sey faktisch nicht richtig, daß man jetzt erst auf diese Mißverhältnisse Rücksicht nehme, es sey hiernach schon die Theilung der Donaueschinger Hauptkontributionscassenschulden geschehen, man habe damals schon auf jene Landesstheile, die in ihren Matrikular-Anschlägen prägravirt gewesen, Rücksicht genommen, und hiernach seye schon einigen Landschaften etwas mehr, und andern etwas weniger an den Schulden der Hauptkontributionskasse zugetheilt worden. Die Regierung habe eben deswegen auch für nöthig erachtet, im Fürstenbergischen einen provisorischen Steuerfuß einzuführen, weil man überzeugt gewesen seye, daß, wenn diese Landesstheile die Staatslasten nach diesen alten Matrikular-Anschlägen fortentrichteten, sie ganz zu Grunde gehen müßten. Man habe

deßwegen mit außerordentlichen Kosten: und darüber berufe er sich auf das Zeugniß des Herrn Oberamtmanns Bauer, der sich unendliche Mühe gegeben, um nur einen etwas gleichen provisorischen Steuermaßstab zu finden: die großen Nachtheile, die durch den Matrikular-Anschlag diesen oder jenen Landestheilen zugegangen seyen, zu beseitigen gesucht.

Zu der zweiten Einwendung, daß man ja die Schulden wirklich übernehmen müsse, wie sie seyen, folglich wenn eine Landschaft mehr Schulden habe wegen des Matrikular-Anschlags, dieses nun nicht mehr Nachtheil der Landschaft, sondern Nachtheil der Staatskasse sey, will ich gleich die dritte anfügen, nämlich: man habe bei Uebernahme der altbadischen, der pfälzischen, der breisgauischen, und noch anderer Schulden, auch keine Rücksicht darauf genommen, wie sie entstanden seyen, man habe sie ohne solche specielle Untersuchungen übernommen — dieses sey alles faktisch — er sage absichtlich: faktisch = wahr, aber durchaus unpassend auf die gegenwärtigen Fälle. Dermal sey man strenger zu Werke gegangen, man habe streng von der Hand gewiesen, was nicht den Charakter einer Staatsschuld an sich getragen — man übernehme also nur einen Theil der Schulden, der andere Theil bleibe den Landschaften — und dieser Theil, der nicht übernommen werde, sey aus der nämlichen Ungleichheit entstanden. Man würde also dadurch die alte Ungleichheit gleichsam sanctioniren, wenn man nicht in demselben Wege der Billigkeit fortfahren würde, den man bei Vertheilung der Donaueschinger Hauptkontributionskassenschulden betreten hat, und welcher der relativen Gerechtigkeit noch angemessener ist, als wornach die Zinsen, nicht auch vom Jahre 1815, wie die Kapitalien, übernommen werden sollen. So viel im Allgemeinen.

Wegen Hüfingen und Neustadt müsse er insbesondere bemerken, daß man bei der vorigen Kammer es für das Maximum hielt, wenn man die Hälfte ohne Zinse übernehme, und dieser Meinung sey auch die Regierung noch. Die Commission trage darauf an, daß Hüfingen und Neustadt behandelt werden, wie andere Landes- theile, nämlich, daß man die 14,000 fl. und 700 fl., die auf die Donaueschinger Hauptkontributionskasse überwiesen wurden, mit den dreijährigen Zinsen übernehme. Dieses könne deswegen nicht seyn, weil dadurch der Hauptgrundsatz der Schuldenübernahme über den Haufen geworfen würde. Der Hauptgrundsatz sey, die Schulden zu übernehmen, wie sie noch im Jahr 1815 bestanden seyen. Im Jahr 1815 habe weder Hüfingen noch Neustadt Schulden gehabt. Wenn man sage, die Schulden der Donaueschinger Hauptkontributionskasse seyen keine gemischte, sondern reine Schulden für Reichs- und Kreisprästandten, so sey das zwar wahr, aber auch nicht concludent, denn andern Landschaften seyen auch Hauptkontributionskassenschulden zugewiesen worden, und man habe nicht gefragt, was davon bezahlt, und nicht bezahlt sey. Die übrigen Standeschulden, so bald sie durch die Ausscheidung herausgestellt waren, mußten eben so, wie die Hauptkontributionskassenschulden behandelt werden, folglich haben die Landschaften Hüfingen und Neustadt nicht mehr anzusprechen, als die übrigen Landschaften, das heißt, sie müssen auch nach dem Normaljahr 1815 behandelt werden; indessen habe die Regierung geglaubt, doch für diese zwei Landschaften eben auch aus Billigkeitsgründen etwas thun zu müssen, und habe die Hälfte ohne Zinse vorgeschlagen. Endlich seye noch in dem Bericht etwas über die Activen der Donaueschinger Hauptkontributionskasse angeführt worden,

was seinem Wunsche nach nicht hätte geschehen sollen. Was die Ortenauischen Schulden betreffe, habe er die von der Appenweierer Hauptkasse auf die 5 Gerichte vertheilten Schulden nur zur Hälfte als Steuerschulden angenommen, weil ihm aus dem oberamtlichen Vertheilungsprotokoll noch gar wohl erinnerlich sey, daß es mit diesen Schulden eine ganz andere Beschaffenheit habe, als mit den Donaueschinger Hauptkontributionskassenschulden, daß unter jenen noch Wirthskonti und Conti für Verpflegung französischer und österreichischer Generale und andere Kriegskosten begriffen seyen; es könne seyn, daß mit der Hälfte noch zu viel geschehe, allein die Enge der Zeit habe nicht mehr zugelassen, das fragliche Vertheilungsprotokoll wieder einzufordern. Wegen der altbadischen Rheinbaukasse wolle er der Discussion nicht vorgreifen. Was endlich den Eingang des Gesetzes betreffe, so müsse er auch hier erklären, die Regierung lasse darüber keine Einwendungen zu. Der Eingang seye kein Gegenstand der Gesetzgebung, und also auch nicht der Discussion.

Zacharia: Von hoher Wichtigkeit sey der Gegenstand der heutigen Verathung. Der Zweck des Gesetzes sey, vieljähriges Unrecht wieder gut zu machen, eine lange bestandene Ungleichheit auszugleichen, der Zweck des Gesetzes sey, die politische Einheit der Interessen und Gemüther desto fester zu gründen. Die Einwohner derjenigen Landestheile, die bei diesem Gesetze unmittelbar interessirt seyen, würden die Einwohner aller andern Landestheile desto freudiger Brüder nennen, wenn sie sähen, daß die Last, die bisher allein auf ihnen ruhte, nun von Allen getragen werde. Sehr schwierig aber sey die Aufgabe, schwierig für die Kammer, schwierig für die Regierung, und namentlich für

den Berichtserstatter derselben. Wenn er sich ein Urtheil über den Gegenstand erlauben dürfte, so würde er der Meinung des Berichtserstatters, daß dem verehrten Hrn. Regierungscommissär, der so eben gesprochen habe, unser ganzer Dank gebühre, vollkommen beitreten, so würde er von dem erstatteten Commissionsbericht urtheilen, daß er mit Fleiß, Sachkenntniß, Gründlichkeit und Besonnenheit ausgearbeitet worden sey. Doch er müsse zur Sache eilen. Der Commissionsbericht und in der That der Gegenstand der heutigen Berathung betreffe drei verschiedene Sachen. Erstens spreche er von Grundsätzen, nach welchen die Verbindlichkeit, die Districtschulden zu übernehmen, zu beurtheilen seyn dürfte. Zweitens stelle er gewisse Regeln für die Uebernahme dieser Schulden überhaupt auf, und endlich drittens wende er jene Grundsätze und Regeln auf die einzelnen Fälle an. Es versetze sich von selbst, daß er jetzt nicht von den einzelnen Fällen sprechen werde. Diese seyen der besondern Discussion vorbehalten. Lediglich und allein könne, wie ihm scheine, von den Grundsätzen und den Regeln die Rede seyn. Was die Grundsätze betreffe, nach welchen in dem erstatteten Commissionsbericht die Verbindlichkeit, Schulden zu übernehmen, beurtheilt werde, so wolle er bei diesen nicht verweilen. In so fern sie in die Sache unmittelbar eingreifen, scheinen sie theils keinen Zweifeln und Bedenklichkeiten unterworfen zu seyn, theils aber, wenn man zweifeln könne, die Erörterung dieser Zweifel besser der Discussion über die einzelnen Fälle vorbehalten zu werden. Mit der letztern Bemerkung meine er besonders das, ob und in wiefern bei der Uebernahme der Schulden der einzelnen Landestheile zugleich auf Billigkeitsgründe Rück-

sicht zu nehmen seyn dürfte. Hier finde eine bedeutende Differenz zwischen den Ansichten der Kammer und der Regierung statt, aber eine Verschiedenheit der Ansichten, die keineswegs auf alle Districtschulden eingreife, sondern nur bei gewissen besonderen Fällen, namentlich bei den Schulden des Seekreises. Er könne daher diesen Theil seines Vortrags beendigen, wenn er nicht für erlaubt hielte, mit zwei Worten eines Grundsatzes zu erwähnen, der in dem Commissionsbericht vorkomme, und wenn er auch nicht unmittelbar in die Beurtheilung der einzelnen Fälle eingreife, doch immer von Wichtigkeit seyn dürfte: das sey nämlich der Grundsatz, daß bei der Vereinigung einzelner Landestheile zu einem Ganzen wohl von Rechts wegen einem jeden Landestheil seine Schulden hätten verbleiben sollen. Er müsse gestehen, daß er diesen Grundsatz nicht unterschreiben könne. Wenn er verschiedene Gesellschaften zu einer einzigen vereinige, dann verblieben billig jeder Gesellschaft die Schulden, welche sie vor der Vereinigung hatten, wenn nicht bei der Vereinigung eine neue Verabredung beschloffen worden, aber bei Staaten, die zu einem Einigen vereinigt würden, dürfte wohl ein anderes Rechtens seyn. Aber das sey bloß eine wissenschaftliche Bemerkung, die er wegen anderer Fälle mache. Es sey ja nichts Unerhörtes in der Welt, daß unter den Doctoren ein dissensus eintrete. Er komme zu dem zweiten und, für die einzelnen Fälle besonders wichtigen Gegenstand, zu den Regeln, nach welchen die Schulden übernommen werden sollen. Er habe in dieser Beziehung drei Hauptregeln in dem Berichte zu finden geglaubt. Die erste Hauptregel sey diese, daß bei der Uebernahme der Schulden das Jahr 1815 zur Norm gewählt werden solle, daß also dieses Jahr 1815 gleich-

sam das Normaljahr seyn soll. Gegen diese Regel, so viel auch dagegen gestritten werden könne, habe er überall nichts einzuwenden, er habe um so weniger dagegen einzuwenden, weil, wenn diese Regel vernichtet werden sollte, das ganze Gesetz fallen müsse, es wären dann ganz neue Berechnungen nöthig, die zu ganz andern Resultaten führen würden, und allen Umständen nach würde es unmöglich seyn, dieses von so vielen Tausenden im Lande gewünschte Gesetz auf diesem Landtage zu erhalten. Uebrigens sey dies nicht sein einziger Grund für diese Regel. Sie beruhe auch sonst noch auf den Gründen der Billigkeit. Eine zweite allgemeine Regel, die er in dem Bericht gefunden habe, betreffe die Zinse, und hier müsse er um die ganze Aufmerksamkeit bitten, weil diese Regel auf alle einzelne Fälle einen entscheidenden Einfluß übe, und weil über diese Regel, wie ihm scheine, zum Voraus irgend ein Beschluß gefaßt werden müsse, weil sie fast in allen einzelnen Fällen von neuem zur Anwendung komme. Es sey die Commission den Regierungsvorschlägen beigetreten, da nämlich, wo von der Uebernahme der dreißährigen Zinse die Rede sey, und zwar so, daß diese Zinse zu dem Capital geschlagen werden, so daß in Zukunft nicht bloß für das Capital, sondern auch für die Zinse Rentenscheine und zwar zu 5 Proc. ausgestellt werden, also in der Zukunft nicht bloß das Capital, sondern auch die Zinse wieder verzinst würden. Er müsse gestehen, daß er dieser Regel nicht beitreten könne. Man werde nicht fürchten, daß er hier an den Satz des römischen Rechts erinnere, welcher Zinse von Zinsen zu nehmen verbiete. Dieser Satz, wenn er auch an sich vertheidigt werden könnte, würde nicht hier in Anwendung gebracht werden können, da man dieses Gesetz immer im

Verhältniß zu einem andern auf diesem Landtage bereits angenommenen Gesetze betrachten müsse, im Verhältniß zu dem Gesetze über die alten Abgaben. Diesen Gesichtspunkt habe auch der Hr. Regierungskommissär herausgehoben. Dieses Gesetz laute also, daß die alten Abgaben erst vom 1. Juni d. J. an aufhören, also alles dieses, was bis dahin bezahlt worden oder bis dahin noch zu bezahlen sey, das bleibe unersezt. Wenn er nun das vorliegende Gesetz in Bezug auf jene früher berathene betrachte, wenn er behaupte, daß beide nach der Lage der Sache in einem gewissen Verhältnisse zu einander stehen und in Einklang mit einander zu setzen seyen, so sey die Regel vielmehr diese, daß zu dem Capital, welches zu bezahlen sey, die Zinse überall nicht zuzuschlagen, daß dagegen das Capital vom 1. Juni d. J. an mit 5% verzinst werden müsse. Er wisse wohl und es sey seiner Aufmerksamkeit nicht entgangen, daß die Vorschrift, nach welcher dreijährige Zinsen mit dem Capital übernommen werden, durch den 2. Artikel gemildert werde, weil nach diesem 2ten Artikel die Rentenscheine in drei verschiedenen Raten ausgestellt würden und allemal das Capital unverzinslich stehen bleibe; gleichwohl, wenn auch dadurch die Ungleichheit zwischen dem einen und dem andern Gesetze allerdings gemildert werde, sey zwischen seinem Vorschlag und dem Inhalt des Gesetzes ein doppelter Unterschied. Der erste Unterschied sey der, daß man nicht Zinse von Zinsen zu entrichten brauchte, und der zweite Unterschied bestehe darin, daß auch die Summe der Zinszahlung sich mildere, so daß alsdann ungefähr von den sämtlichen Zinsen $\frac{1}{3}$ zum Besten der Staatscasse wegfallen würde. Er mache jetzt diesen Vorschlag um so eher, als man für

die dreijährigen Zinse kaum irgend einen Rechtsgrund finden könne. Für seinen Vorschlag spreche doch wenigstens eine Analogie oder ein politischer Grund. Es komme endlich noch eine dritte Regel in dem Commissionsbericht vor, welche wieder auf alle einzelne von entscheidender Wichtigkeit und Einfluß sey, so daß auch darüber eine vorläufige Beschlußnahme nöthig zu seyn scheine; diese nämlich betreffe die Berechnung der zu übernehmenden Summen in Rundsummen. Die Commission sey hier nicht ganz von derselben Ansicht oder denselben Grundsätzen ausgegangen wie das Gesetz, doch dieses habe auf seinen obigen Antrag keinen Einfluß. Ihm scheine nämlich, daß man bei der Beschlußnahme diese Rundsummen ganz wegwerfen und überall den Betrag der Schulden, wie er wirklich sey, annehmen sollte, also nicht bloß imaginäre Beträge. Daß dieses dem Recht angemessen sey, darüber könne kein Streit seyn. Die Rundsummen zeigen nach den Ansichten, von welchen der Commissionsbericht ausgehe, für einige Districte einen Vortheil, für andere einen Nachtheil. Wenn sie aber auch für alle einen Vortheil oder Nachtheil hätten, so wären sie doch schon als Rundsummen ungerecht: sodann stimme dieser Vorschlag oder diese Regel nicht mit den Grundsätzen überein, nach welchen man bei der Berathung über einen andern Gesetzesentwurf Beschlüsse gefaßt habe, und man werde ihm zugeben, daß Einheit in der Gesetzgebung eine Hauptbedingung ihrer Vollkommenheit sey. Er habe hier das Gesetz wegen der Entschädigungen durch Rentenscheine im Auge. Da sey die Regel angenommen, daß die Rentenscheine allemal ausgestellt werden für die Summe von 25 fl., der Bruch, der darüber oder darunter sey, werde sofort den Betheiligten baar bezahlt.

Diese ganz einfache und vollständige, der Sache angemessene Regel schlage er deswegen auch für den vorliegenden Fall vor, so daß in dem ganzen Gesetze alle Hundsummen wegfallen. Er berühre nun einen andern Gegenstand. Unter den bereits auf die Staatscasse übernommenen Schulden kämen auch die von der Rheinpfalz übernommenen Schulden vor, zur Zeit zwar noch im Streit, doch einstweilen zu zwei Millionen Gulden angenommen. Die Frage nämlich, die er in dieser Beziehung zu machen sich erlaube, sey die, ob bei diesen Schulden zugleich die Obligationen, die unter dem Namen Lit. D. so berühmt oder berüchtigt seyen, gemeint werden? Es sey wegen dieser Obligationen Lit. D. von vielen Besitzern derselben gewünscht worden, daß der Gegenstand auf diesem Landtage zur Sprache komme. Er habe diesen Wunsch den Umständen nicht angemessen gefunden; aber im Allgemeinen diese Sache zu berühren, wenigstens bei Gelegenheit dieser Frage, habe er für erlaubt und für Pflicht gehalten.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. v. S e n s b u r g: Der Abg. Zacharia habe zwei Sätze herausgehoben, worüber einige Erläuterungen nothwendig seyen. Der erste betreffe die Uebernahme der Zinsen. Der Hauptgrund, warum die vorige Kammer geglaubt habe, daß die Zinsen v. J. 1822 übernommen werden sollen, sey der gewesen, weil man damals von der Pflicht des Staats überzeugt war, die fraglichen Schulden zu übernehmen. Die Sache nach dem strengern Maßstabe des Civilrechtes genommen, hätten die Zinsen allerdings auch von jenem Normaljahre, von welchem an die damals bestandenen Passivcapitalien übernommen worden, berechnet werden sollen — allein wir sitzen dermal nicht

in der Gerichtsstube, sondern im Saale der Gesetzgebung, und es könne dermal, nach den Kräften der Staatscasse, nur von einer relativen Gerechtigkeit die Rede seyn. Der Unterschied zwischen den Schulden und den alten Abgaben, in Beziehung auf Zinsvergütung, sey ganz klar; nämlich der Character der Schuldenruhe dermal auf einem hohen Grad von Liquidität. Bei den alten Abgaben sey es etwas ganz anderes. Bei diesen sey es großen Theils noch nicht hergestellt, daß sie wahre Steuern seyen. Er wolle von den Beeten sprechen. Diese würden abgeschafft, nicht weil man die volle Ueberzeugung habe, daß es Steuern seyen, sondern weil man die Ueberzeugung habe, daß diese Abgaben, die noch problematischer Natur seyen, manche Landestheile in solcher Maße drücken, daß sie diese neben den neuen Steuern nicht mehr tragen können. Die Aufhebung derselben sey also mehr Sache einer Staatsconvenienz, als einer strengen Staatspflicht. Die Regierung hätte, unter andern, der Agricultur günstiger Umständen eben so gut sagen können, die Beeten dauern neben den neuen Steuern fort, als sie unter gegenwärtigen Umständen die Aufhebung ausgesprochen, deswegen könne da von Zinszahlung oder einer Vergütung keine Rede seyn, sondern die Wohlthat für das Land fange an, wo die Regierung in Vereinigung mit den Ständen glaubte, daß es gut sey, wenn sie anfange. Dieß sey der Grund, warum dort von einer Rückzahlung nicht die Rede sey. Was die Rückvergütungen an Standes- und Grundherrschaften betreffe, so beruhen diese theils auf maßgebenden Schulden- und Revenuenabtheilungen, theils auf ältern und neuern — derselben Rechtsverhältnisse ordnenden landesherrlichen Declaratio-

nen, die dermal kein Gegenstand irgend einer Discussion seyn könnten.

Rosshirt: Bei der Kürze der Zeit, die der Kammer vergönnt gewesen sey, um das vorliegende weitläufige Feld zu überblicken, habe man sich alle Mühe gegeben, gründlich die Sache zu prüfen. Er wolle, glaubend, daß die Versammlung an der Art und Weise Interesse nehmen möchte, wie die Sache am Besten zu überschauen seyn dürfte, den Gang der Dinge kurz darzustellen suchen. Man habe zuerst Rücksicht zu nehmen auf die Geschichte der politischen Verhältnisse der letzten 22 Jahre, die durchaus nicht übersehen werden dürften, wenn, sowohl im Allgemeinen als bei dem Einzelnen ein sicheres Resultat gewonnen werden wolle. Die Hauptrichtung dabei führte dahin, daß eine Ungerechtigkeit statt gefunden, indem von größern Landes-theilen ohne nähere Sichtung der Entstehungsgründe, die Schulden übernommen wurden, was den kleinern Landestheilen im Allgemeinen nicht widerfahren sey, ihnen auch jetzt nicht in der Art widerfahren werde, daß auf die Entstehungsgründe derselben keine Rücksicht genommen werden soll. Der zweite Punkt umfasse die drei rechtlichen Fundamente, auf welche das ganze Gebäude der Schuldenübernahme aufgestellt werden solle, und die der Berichtserstatter mit so vieler Klarheit herausgehoben habe. Nämlich er meyne

1) den Grundsatz der Eigenschaft der Schuld, die zur Uebernahme berechtigen könne.

2) Den Grundsatz über den Zeitpunkt der Uebernahme der Hauptschuld und

3) den Grundsatz über den Zeitpunkt der Bezahlung der Zinsen durch den Staat.

Was den ersten Punkt betreffe, so unterschreibe er

das, was der Berichterstatter ausgeführt habe. Derselbe habe hier einen Beweis gegeben, daß er weniger von abstrakten Ideen, die nie in das Leben führen, und nie vom Leben kommen, sondern von rein historischen Erfahrungssätzen das Resultat seiner Erörterungen abgeleitet habe. Er habe gezeigt, daß durchaus unmöglich sey, von dem Begriff Staatsschuld hier die Entscheidung der Sache abhängig zu machen. Denn an und für sich sey dieser Begriff in verschiedenen Zeiten der deutschen Reichsverfassung und noch mehr in den spätern Zeiten der neuen Gestaltung Deutschlands immer ein anderer gewesen. Derselbe habe gründlich ausgeführt, wie von einer Landschaft die allgemeinen Mittel aufgeboten und, wenn sie nicht gleich hergeschossen werden konnten, zum Schuldenmachen die Zuflucht genommen worden. Er glaube also, daß man hier einen ganz andern Weg betreten werde, als derjenige war, der von der vorigen Kammer eingeschlagen wurde, da diese von einem allgemeinen Satz ausgehen wollte, von dem sie später selbst einsehen mußte, daß er keine praktische Realität habe. Alles, was noch über diesen Punkt gesagt werden könnte, werde jedoch besser bei der Discussion über die einzelnen Schuldquoten, die zu übernehmen seyen, erörtert werden. Was die Zeit der Uebernahme betreffe, so lasse sich freilich hier nach den strengen Grundsätzen des Rechts ein anderes Resultat ziehen, als nach denjenigen, die man wohl jetzt annehmen müsse, weil nicht alles Unrecht gut gemacht werden könne. Er tröste sich aber damit, daß man hier nicht eigentlich versammelt sey, um einen Richterspruch zu thun, sondern daß die Kammer mit der Macht der Gesetzgebung begleitet sey, d. h., daß man nicht die Verbindlichkeit habe, bloß nach Rechtsstrenge die Sache

zu erledigen, sondern das Recht habe, nach den höchsten Ideen des bürgerlichen und politischen Wohls, der Sache eine endliche Entscheidung zu geben. Von diesem Gesichtspunkte aus werde man wohl das Jahr 1815 als die Zeit der Uebernahme, als Regel aufstellen dürfen, weil dort die Steuergleichheit eingeführt worden sey und weil, wie bei den alten Abgaben, so auch hier, das Princip: Ausgleichung der Lasten, politisch in Betracht komme.

Was die Zeit der Vergütung der Zinse betreffe, so stimme er mit der vorigen Kammer und der Commission überein, aus der Rücksicht des guten Glaubens. Wenn nun auch bei einzelnen Posten nachgewiesen werden könnte, daß die Regierung früher schon ein Gefühl für die Schuldigkeit der Uebernahme dieser Posten gehabt habe, so sey es doch nicht jenes schlimme und böse Gefühl eines saumseligen Schuldners, sondern die Regierung sey, wie überall, so auch hier, von den Umständen der Zeit abhängig gewesen, von Umständen, die stärker gewesen als die Kräfte, die sie hatte. Jetzt, wo die Sache zu beurtheilen sey, und wo die Regierung die Antheilnahme der Kammer in Anspruch nehme, komme noch dazu, daß auch etwas von dem guten Glauben dieser Kammer abhängen und dieser sey vollkommen gerechtfertigt, und wenn man die Vorgängerin, nach dem Grundsatz der Succession juristischer Personen, auch mit in Verbindung bringen wolle, so müsse man gerade annehmen, daß, da im Jahre 1822 die Sache in Anregung gekommen, sofern von mala fides der Kammer die Rede seyn könnte, sie sich von dieser Zeit an datire. Es sey derselbe Fall, der im Civilproceß bei der Klage vorkomme. Es fangen nämlich hier die Zinsen und die mala fides von der Zeit an, wo der Beklagte durch die

Kenntniß von der Klage in die Kenntniß des factischen Verhältnisses und zu der Erwägung der Umstände komme, die ihn zur Ueberzeugung seiner Schuld führen können. Aus diesem Standpunkt würde er rathen müssen, den Zinstermin so zu stellen, wie ihn die Regierung in Uebereinstimmung mit der Commission stellte. Außer diesen Rücksichten müsse er aber noch einen Hauptpunkt in Erwägung zu ziehen, die Kammer bitten, indem er auf ein gewisses Hauptprincip aufmerksam machen wolle, von dem jeder ausgehen müsse, wenn er in diesem großen Ganzen bei jedem einzelnen Posten, mit einer gewissen Sicherheit, seine Abstimmung geben wolle: man müsse nämlich mit sich darüber einig seyn, ob man die Sache von dem Standpunkte des strengen Rechts oder der Billigkeit ansehe. Hier müsse er bekennen, daß ein großer Unterschied zu seyn scheine zwischen den alten Abgaben und den Landesschulden. Er habe die Uebernahme der alten Abgaben durchaus nach nationalökonomischen Principien beurtheilt; er habe nicht eine lange Prüfung angestellt, ob die einzelnen Posten wahre Steuern seyen oder vielmehr grundherrl. Lasten, oder privatrechtliche Verbindlichkeiten, denn es seye ihm in diesem Augenblick darum zu thun gewesen, auf der einen Seite den Druck, der auf den Einzelnen laste, aufzuheben und auf der andern Seite das neue System der Steuern und bürgerlichen Verbindlichkeiten, wie sie in den politischen Gesetzen und im Landrechte angenommen seyen, allgemein und ohne bedeutende Ausnahmen zu realisiren, es sey ihm wirklich um eine Reorganisation der hierauf sich beziehenden politischen Verhältnisse zu thun gewesen. In dieser Rücksicht habe er strenge Principien des Rechts nicht zur Grundlage seiner Entscheidung machen können und wollen, und keine andere Idee gehabt, als Her-

stellung möglichster Gleichheit, Bewirkung möglichster Entlastung. Bei Uebernahme der Bezirksschulden sey die Sache anders. Es seyen hier bestimmte juristische Fundamente. Nur in wenigen Fällen müsse ex aequo et bono ein Durchschnitt genommen werden, und dieser beziehe sich nicht auf die Qualität, sondern auf die Quantität der Schuld. Ob eine Schuld zur Uebernahme geeignet sey, dieses lasse sich bei allen Posten auf sichere juristische Grundsätze stellen, und bei zweifelhaften Punkten lasse sich nur die Quote nicht genau bestimmen, und hier könne man unbedenklich billig seyn, aber in der Hauptsache werde man dadurch im Urtheil vollkommen gedeckt, daß es möglich sey, hinsichtlich der Qualität der Posten eine feste juristische Grundlage zu finden. Wenn man nicht von diesem Princip ausgehe, dann werde die Scheidewand des ganzen Schuldenwesens zwischen Staat und Gemeinden zusammenfallen. Er müsse deswegen wiederholt bitten, daß dieses Princip sorgfältig im Auge behalten werde, denn, wenn man einmal jene Scheidewand fallen lasse, so würden Reclamationen aller Art gehört werden. Man werde besonders in Verlegenheit gesetzt werden, die Schulden kleinerer Gemeinden anerkennen zu müssen, welche mit denen gleich seyen, die man übernommen habe. Man müsse also, nach seiner Ueberzeugung, um so mehr bei festen Grundsätzen stehen bleiben, als dadurch allein das Rechtsverhältniß der vom Staate unabhängigen Gemeindschulden, und das Verhältniß der eigentlichen Staatsschulden gesichert werde. Um das Gefühl der Unparteilichkeit dabei an den Tag zu legen, müsse er noch einen Gedanken berühren, den der Abg. Zacharia herausgehoben und der ihm so heilig sey, wie dem Abg. Zacharia. Er sehe den heutigen Act auch für einen sol-

chen an, der die verschiedenen Landestheile mit einander ausgleiche, der das zu realisiren suche, was unsere theuere Verfassung bewirke, die wahre Vereinigung der so verschiedenen Landestheile zu einem Ganzen. Er gebe deswegen zu, daß von diesem Standpunkte aus allerdings auch einige Nachsicht und Billigkeit angesprochen werde. Er werde aber bitten müssen, diese Nachsicht nicht dahin auszudehnen, daß reines Lokal-Interesse die Grundlage unserer Entscheidung werde. Wenn man die Sache nicht anders anschau, als nach dem bloßen Local-Interesse und wenn man bloß darum, weil von andern Theilen Schulden übernommen worden seyen, auch von den jetzt vorkommenden Landestheilen Schulden zu übernehmen gedente, so müsse er sich gegen die Grundlage solcher Beschlußnahmen ausdrücklich verwahren.

Duttlinger: Die Vorschläge, welche die Commission in Beziehung auf allgemeine Grundsätze und auf allgemeine Regeln machte, seyen nur zum Theil angegriffen worden von dem Abg. Zacharia. Es seyen aber diese Begriffe von der Reg. Comm. und dem Abg. Rosshirt so beantwortet worden, daß er nicht nöthig zu haben glaube, diesen Antworten noch etwas weiteres beizufügen. Er habe deswegen das Wort nur genommen, um auf einen persönlichen Vorwurf zu antworten, den der Hr. Reg. Comm. Frhr. v. Sensburg in dieser Versammlung ihm machte. Er habe davon gesprochen, daß im Commissionsbericht eine Mittheilung gemacht sey, von einer Thatsache in Beziehung auf die Donaueschinger Kasse, welche der Commission nur vertraulich eröffnet worden sey. Wenn diese Voraussetzung richtig wäre, dann würde der Berichterstatter von Vorwürfen nicht frei seyn; aber diese Voraussetzung sey nicht richtig.

Der Hr. Reg. Comm., den die Kammer wieder als Reg. Comm. in dieser Angelegenheit zu verehren habe, habe in der Sitzung v. 13. Januar 1823 diese Thatsache mitgetheilt, daß die Gr. Staatscasse die Activen der Hauptcontributionscasse genommen, aber der Landschaft die Schulden auf dem Hals gelassen habe.

Dem Abg. Zachariä habe er noch etwas auf seine Bemerkung zu erwidern, daß sich für die Zinsenvergütung von 3 Jahren kein Rechtsgrund finden lasse, da die Analogie dafür spreche, keine Zinsen zu vergüten. Es würde ihm nicht schwer seyn, einen Rechtsgrund dafür zu finden, daß 3jährige Zinsen vergütet würden. Es würde ihm leicht seyn, Rechtsgründe zu finden, daß man zu wenig gebe, daß man Zinse, sobald man auf die Strenge des Civilrechts sehe, vergüten müsse, und zwar bis zum Jahr 1815. Von jenem Augenblick, da man schuldig war, das Kapital selbst zu übernehmen, von jenem Augenblick an hätten jene Interessenten an die Chausseecasse von Leiningen Zinse bezahlt für uns. Wenn man streng seyn wolle, müsse man sie bis dorthin vergüten. Es seyen Gründe angeführt worden, warum man nach dieser Strenge des Civilrechts nicht zu verfahren gedanke, die mehr der politischen als der Rechtswissenschaft angehörten.

Engeser: Er theile die Ansichten des Abgeordneten Duttlinger. Im Jahr 1808 seyen von mehreren Provinzen die Staatsschulden übernommen worden. Diese einzelnen Provinzen müßten an den Zinsen Beiträge leisten. Wenn nun diese Schulden, die man wirklich übernehmen wolle, den Character der Staatsschulden hätten, sey man schuldig, vom Jahr 1808 sogar die Zinse zu bezahlen. Man sage dagegen, die Steuerperäquation wäre damals noch nicht vollzogen gewe-

fen; diese Landestheile hätten einen geringern Steuerfuß gehabt; das sey nur zum Theil wahr. Der eine sey sehr stark besteuert gewesen. Doch angenommen, daß man bis zum Jahr 1815 herabgienge, so sey wohl kein Zweifel, daß wenn man die Schulden als Staatsschulden erkenne, man die Zinse von 1808 an zu bezahlen schuldig sey, und wenn man einen Zins anerkennen wolle, so müsse man dahin zurückgehen oder gar keinen geben. Dieses sey seine Ansicht, die er rechtfertigen könne.

Zachariä: Da sein Vorschlag bis jetzt nicht unterstützt worden, so halte er es der Geschäftsordnung nicht entsprechend, wenn er zur Vertheidigung desselben, auch nur ein Wort sage, denn dann würde es bloß des Streites wegen geschehen. Nur das einzige wolle er bemerken, daß der Abgeordnete Duttlinger seine Meinung ausgesprochen, entweder man müsse die Zinse ganz rückwärts vergüten, oder gar keine, und für das letztere sey er nur deswegen, weil wahre Gerechtigkeit zu üben unmöglich sey, man also keinen Anhalt am Ende habe, wenn man die Analogie verlasse. Das was hier erwiedert worden, daß jene Abgaben nicht so liquid gewesen wären, wie diese Schulden, könne er nicht zugeben. Denn er frage: warum die Regierung nicht gethan, was nöthig war, um die Liquidität hervorzubringen, und wenn man sich auf das Jahr 1822 berufe, so habe das Gesetz von den alten Abgaben nicht dasselbe Schicksal gehabt.

Duttlinger: Er wolle nur daran erinnern, daß in jenem Gesetz ein Artikel angenommen worden, der so laute: Aufgehoben sind ferner diejenigen Abgaben, deren rechtliche Natur nicht auszumitteln ist. Aber man werde heute nicht sagen: übernommen werde diese

Schuld, weil man nicht wüßte, was es für eine Schuld sey, sondern weil man wisse, daß es Staatsschuld sey.

Wild: Streng rechtlich genommen glaube er, daß diese Schulden hätten gar nicht übernommen, sondern jedem Landestheile das hätte gelassen werden sollen, was auf ihm ruhte. Da aber der Grundsatz angenommen sey, daß diese Schulden von dem Termine an, wo die Steuergleichheit eingeführt wurde, nach ihrem damaligen Kapitalstand, als allgemeine Landeschulden, in sofern sie sich dazu eignen, angenommen werden sollen, so sey die zweite Frage, wegen den Zinsen: ob sie v. J. 1815, oder vom Jahr 1808, wie der Abgeordnete Engeser bemerkt habe, vergütet werden sollen? Er glaube, daß man entweder zu dem Jahr 1808 zurückgehen, oder dem Antrag des Abgeordneten Zachariá Platz geben müsse, gar keine zu geben. Da es nun unmöglich sey, v. J. 1808 an die Zinse zu bezahlen, so unterstütze er den letztern Antrag, und zwar ganz analog, weil die alten Abgaben gleiche Rechte mit diesen Schulden hätten. Man könne nicht sagen: die alten Abgaben wären nicht liquid gewesen, und diese Staatsunterthanen, die hart daran leiden, und bei denen gegenwärtig noch die Zinsen von 4 Jahren beigetrieben werden müßten, würden allerdings hinsichtlich der Billigkeit sehr prägravirt seyn, wenn sie zu diesen Landeschulden Zinsen zahlen sollten, und dagegen ihre rückständigen alten Abgaben, von denen man der Meinung war, daß sie im Jahr 1822 nicht mehr statt finden dürften, nunmehr bezahlen sollten. Entweder sollte man auch diese alten Abgaben nachlassen, oder den Antrag des Abgeordneten Zachariá durchführen.

Duttlinger: Daß ein sehr wesentlicher Unterschied zwischen den alten Abgaben und den Schulden vorliege, habe der Hr. Regierungs-Commissär so klar nachgewiesen, daß er darüber nichts weiter zu sprechen brauche. Nur auf das Argument wolle er antworten, welches so laute: man seye schuldig, Zinse v. J. 1808 an bis jetzt zu bezahlen, weil man aber diese nicht alle bezahlen könne, so bezahle man gar keine. Das Argument sollte aber so lauten: man sey streng schuldig, die Zinse v. J. 1808 an zu vergüten, man vermöge dieß aber nicht, also wolle man das thun, was man vermöge, weil man dazu verpflichtet sey.

Wild: Das Argument des Abgeordneten Duttlinger wolle er auf die alten Abgaben anwenden, welches so laute: v. J. 1815 seyen nach der Verfassungsurkunde diese Unterthanen, welche die Abgaben als Steuer entrichtet haben, nicht mehr schuldig, diese alten Abgaben zu entrichten, also müssen sie von da an nachgelassen werden.

Duttlinger: Sobald in der heutigen Discussion ein Posten vorkommen werde, von dem man sage, von diesem Posten wisse man nichts, dessen ungeachtet werde er übernommen, so werde er sagen, gar keine Zinse.

Hr. Reg. Com. Ministerialr. Jolly: In Beziehung auf die Gleichstellung der Bezirksschulden mit den alten Abgaben, erlaube er sich folgendes zu erinnern: Der Art. 2 des Gesetzes wegen Aufhebung jener Abgaben besage: daß Beeten und ähnliche Abgaben, nur in sofern sie auf ganzen Gemeinden haften, aufgehoben werden sollen; rücksichtlich ihrer sey man also blos von einer factischen Vermuthung ausgegangen, und man habe eben deshalb in Ansehung des Zeitpunkts der Aufhebung füglich meh-

vere Beschränkungen eintreten lassen können, wie bei den Bezirksschulden irgend statthaft sey. Was sodann den Zinspunkt betreffe, so könne von einer Rückvergütung seit dem Jahr 1808 schon deswegen keine Rede seyn, weil bekanntlich durch das Edict vom 6. April 1815, das die jetzige Steuer-Versaffung eingeführt habe, ausgesprochen worden: daß die Bezirke, welche Schulden hätten, diese Schulden auf sich behalten, verzinsen und abtragen müßten. Wäre überhaupt nicht gesetzlich bestimmt gewesen, daß die Bezirksschulden auf den Bezirken haften bleiben sollten; so hätte es des vorliegenden Gesetzentwurfs nicht einmal bedurft.

Die ganze hierdurch bezweckte Operation hätte von der Regierung allein vorgenommen werden können, in Folge des Edicts von 1808; sie hätte so ziemlich alle Posten unter diejenigen Gattungen von Schulden zu subsumiren vermocht, die nach diesem Edict übernommen werden müßten.

Hieran sey aber die Regierung, wie gesagt, durch das Gesetz von 1815 gehindert, und die Sache müsse deswegen jetzt im Wege der Gesetzgebung behandelt werden. Auf solchem Standpunkt brauche man nun nicht gerade das zu thun, was das strenge Recht erfordere, sondern man dürfe auch auf die finanziellen Verhältnisse des Staats, überhaupt auf Momente der Billigkeit Rücksicht nehmen, und wenn man demnach hinsichtlich der Zinsen bis zum Jahr 1815 zurückgehen wolle, so scheine dieses zwar ein nicht unbilliger Mittelweg zu seyn; er beruhe jedoch in keinem Fall auf einem rechtlichen Princip, und für den gegenwärtigen Vorschlag dürste von der andern Seite der Umstand streiten, daß die Sache im Jahr 1822 zuerst zur Sprache kam, und

daß die damalige Kammer bereits geneigt gewesen, sich den Ansichten der Regierung beifällig zu bezeigen.

Hr. Staatsr. Frhr. v. S e n s b u r g: Die ganze Kammer habe sich dagegen ausgesprochen, das Jahr 1815 als Normaljahr anzunehmen, und darauf das Jahr 1822 angenommen, weil hier nicht von dem Recht die Rede sey, sondern die Frage die sey: was der Staat für Schulden übernehmen wolle? Es würde sich das erstere rechtfertigen lassen, aber man sey jetzt auf dem andern Standpunkte, der auch ganz neue Berechnungen nach sich führen müßte. Ohne sie habe man das Jahr 1822 auf Veranlassung der vorigen Kammer angenommen, und er glaube, daß dieß hinreichend sey.

E n g e f e r: Er wolle nur bemerken, daß, nachdem man im Jahr 1808 diese Schulden als Staatsschulden anerkannt, und in mehreren Provinzen des Landes auf die Amortisationskasse übernommen habe, es billig gewesen seyn würde, auch bei den Schulden, die man wirklich als Staatsschulden anerkenne, eine gleiche Vergütung eintreten zu lassen. Er habe zugleich bemerkt, daß er für angemessen finde, auf das Jahr 1815 zurückzugehen, allein wenn man von diesem Jahre anfangen wolle, so sehe er nicht ein, warum man nicht auch von dort an die Zinsen schuldig sey. Dieß sey kein Grund, welchen der Abgeordnete Duttlinger anführe, man könne diese Zinse nicht bezahlen; man könne dieß schon, wenn man wolle.

D u t t l i n g e r: Er habe den Umstand der Zahlungsunvermögenheit nicht als Grund seiner Behauptung, sondern nur darum angeführt, um die Schwäche des Arguments hierdurch darzuthun.

Engeser wiederholt die frühere Aeußerung des Abgeordneten Duttlinger, und bemerkt: Es frage sich also nur, ob man schuldig sey, statt einen dreijährigen, einen dreimal dreijährigen Zins zu geben. Wenn dieses sey, so müsse man es thun.

Hr. Reg. Com. Staatsr. Frhr. v. Sensburg: Daß man von dem Zeitpunkt des öffentlichen Auerkennnisses der Schuld, im Jahr 1822 ausgehe, lasse sich sogar einigermaßen im strengrechtlichen Wege vertheidigen, allein er wiederhole: es seyen hier zwei Fragen im Wege der Gesetzgebung zu erledigen, nämlich: welche Schulden sind zu übernehmen, und von welcher Zeit an — die Zinsen sind auch ein Theil der Schuld, es sey also hier reine Sache der gesetzgeberischen Gewalt, zu bestimmen: von welcher Zeit an?

Duttlinger: Er müsse bemerken, daß ihn der Abgeordnete Engeser nicht recht verstanden habe, wenn er glaube, er hätte ein Argument, das er von dem Abgeordneten Wild hergenommen, und in klaren Worten ausgesprochen, als ein eigenes Argument aufgestellt. Niemals werde er den Satz aufstellen, daß man nicht Zinse zu bezahlen vermöchte, bis zum Jahr 1815, weil er wisse, welche Stärke die Kammer habe, wenn es auf Steuerbewilligung und Schuldenmachen ankomme; welchen Kredit sie habe, der ihr Gelegenheit gebe, von dieser Stärke Gebrauch zu machen. Allein er wolle die Gründe nicht wiederholen, die der Abg. Jolly aus einander setzte und die von andern aus einander gesetzt worden seyen, und für die Annahme eines dreijährigen Zinses sprechen. Er wünsche, daß die Versammlung dabei bleibe.

Rosshirt: Er müsse hier auf einen Punkt aufmerksam machen. Man finde unter den Schulden, die der

Kammer vorgelegt worden seyen, viele, die eine zweifelhafte Natur hätten, wenigstens in Hinsicht auf die Quote, so daß erst eine Ausscheidung erfolgen müßte, um die reine Masse der Schulden zu erkennen, die als Uebernahmeposten gelten könnten. Es wäre doch allerdings Verbindlichkeit der betreffenden Gemeinden, solche gemischte Schulden, die sie durch ihr früheres eigenes Rechnungswesen in die Mischung brachten, zu liquidiren, und sie könnten vernünftigerweise nicht eher von einer Forderung an den Staat sprechen, ehe sie die Quote derselben richtig gestellt hätten. Sey dieser Grundsatz wahr, dann seyen sie auch nicht eher Zinsen zu fordern berechtigt, und in dieser Beziehung könne man bei vielen einzelnen Forderungen sagen, daß die Distrikte nicht vor dem Jahr 1822 streng rechtlich Zinse zu fordern befugt seyen. Uebrigens habe er dieß Alles nur deswegen bemerkt, weil sich gezeigt, wie gefährlich es sey, dabei allgemeine Grundsätze in Beziehung auf Zinsersatztermine auszusprechen. Es lasse sich eigentlich juristisch kein allgemeiner Termin aufstellen. Wolle man aber dieses thun, so könne man dieses aus Gründen der Billigkeit in Form des Gesetzgebungsacts festsetzen, und dann möge der Termin vom Jahr 1822 der beste seyn.

Wild: Er glaube, daß der Unterschied zwischen den alten Abgaben und Schulden nicht so weit aus einander liege, als er gesetzt werde. Es sey schon oft angeführt worden, daß es eigentlich unmöglich sey, zu bestimmen, was Staatsschulden seyen, und was auf einzelne Gemeinden fallen müsse, und besonders, daß in jedem Staat verschiedene Grundsätze darüber aufgestellt seyen. Es scheine mithin aus diesem Grundsatz hervorzugehen, daß viele unter diesen übernommenen Schulden allerdings zweifelhafter Natur seyen, bei de-

nen sich vieles dafür und dagegen sagen lasse, ob es Gemeindefschulden oder Staatsschulden seyen. In dieser Hinsicht wenigstens seyen sie den alten Abgaben gleichzustellen, die so wie jene ex aequo et bono angenommen werden müßten, und deswegen sey es der Billigkeit angemessen, daß keine Zinsen bezahlt werden.

Böcker: Die Redner hätten gezeigt, daß die Grundsätze des strengen Rechts auf die Zinsvergütung von 1815 nicht anwendbar seyen, deswegen werde man hier die Billigkeit eintreten lassen müssen; billig sey es nun zuverlässig, daß man wenigstens Zinse auf 3 Jahre vergüte. Man habe mit Zustimmung der Regierung anerkannt, daß diese alten Schulden wirklich theilweise Staatsschulden seyen; er glaube daher, daß man diesen Satz fest halten, und für 3 Jahre Zinse vergüten müsse. Der Deputirte Zachariä habe vorhin bemerkt, daß man keine Zinsen von Zinsen bezahlen solle. Er glaube nicht, daß dieses hier anwendbar sey. Wenn man erkläre, 3 Jahre Zinse auf einmal schuldig zu seyn, sie aber nicht bezahle, diese daher bei dem Kapital bleiben, so sey natürlich, daß man also auch für sie in der Folge den Zins bezahlen werde.

Schlund: Es müsse denen schmerzlich fallen, die schon seit 1808 für 13 Millionen Zinse bezahlten, wenn man ihnen sage, sie würden nichts bekommen.

Hilzinger fragt, ob die Bezirke, die ihre Schulden bezahlt haben, auch einen Ersatz zu hoffen hätten?

Duttlinger erwidert: Sobald von Schuldposten, die im Gesetz vorkommen, die Rede sey, allerdings.

Hr. Reg. Com. Staatsr. Winter: Man habe z. B. Hanau: Lichtenbergische Schulden schon lange übernommen, und diese seyen bei der Amortisationskasse angelegt.

Der Präsident reassumirt sofort die Fragen, über welche sich die Discussion verbreitete, und die Anträge, die darin gestellt worden, worauf

Duttlinger bemerkt, er müsse vor der Abstimmung noch auf den Art. 2. des Gesetzes aufmerksam machen, weil hieraus ersehen werde, daß die Zinsvergütung für 3 Jahre, die man diesen Landestheilen zugehehe, zum großen Theil eine bloße Zinsvergütung sey. Man sey schuldig auf jeden Fall das ganze Kapital jetzt zu bezahlen, allein es sey den Kassen und dem Stande der Finanzen nicht angemessen, die ganze Summe jetzt auf einmal zu bezahlen, es sey für sie vortheilhafter, sie in 3 unverzinslichen Terminen zu bezahlen, dadurch gehe der Vortheil, den man durch die Dreijährigkeit der Zinsvergütung den Landschaftskassen zuweisen wolle, bei weitem zum größern Theil wieder verloren. Diese Betrachtung habe auf die Schlußfassung den Einfluß, den gemachten Vorschlag zu verwerfen.

Zachariä: Er müsse bemerken, daß es eine strafbare Partheilichkeit von seiner Seite verrathen haben würde, wenn er diesen Artikel übergangen haben würde. Er habe denselben ausdrücklich angeführt, und sein Verhältniß zu seinem Vorschlage genau angegeben, und gesagt, daß $\frac{2}{3}$ der Zinse wieder durch diesen Artikel abgenommen würden.

Der Präsident bringt nun die Frage zur Abstimmung:

Soll der Antrag des Abgeordneten Zachariä, gar keine Zinse für die verfloßene Zeit zu bezahlen, angenommen werden?

welche mit 51 gegen 8 Stimmen verneint wird.

Die übrigen Anträge, weil sie theils nicht unterstützt,

theils wieder zurückgenommen worden, kamen nicht zur Abstimmung.

Ueber den Commissions-Vorschlag, in Betreff der Veränderung des Eingangs des Gesetzes, bemerkt

Duttlinger: Der Vorschlag sey zu wichtig, nicht für den gegenwärtigen Fall, sondern für alle Zukunft. Wenn der Hr. Regierungs-Commissär darauf bestehe, daß der Eingang, den der Gesetzes-Entwurf enthalte, im Gesetz bleiben soll, dann müsse er darauf bestehen, daß dieser Eingang der Berathung und Schlußfassung der Kammer unterworfen werde. Kein Gesetz dürfe etwas anders enthalten, als was die beiden Kammern erörtert und angenommen hätten. Der Eingang dürfe nichts enthalten, als die in der Verfassung vorgeschriebene einfache Form. Dieser Eingang enthalte aber Grundsätze, Bestimmungen, welche auf das Gesetz selbst Einfluß hätten, welche namentlich Einfluß hätten, auf die Auslegung und Anwendung des Gesetzes. Alle rechtsgelehrte Mitglieder dieser Versammlung würden ihm darin beistimmen, daß die Richter, wenn sie das Gesetz auslegen und anwenden, vor allem auf den Eingang desselben sehen, um daraus den wahren Sinn des Gesetzes zu erheben.

Wenn man nun zugebe, daß die Gesetze, welche die Kammern erörtern und annehmen, in der Folge bei der Verkündigung mit von der Regierung willkürlich gewählten Eingängen versehen werden dürfen, so gebe die Kammer zu, daß die Regierung die Macht habe, die Gesetze, welche die Kammern annehmen, zu umgehen, zu zerstören, ihnen einen ganz andern Sinn unterzulegen, neue Bestimmungen hinzuzufügen, wirkliche Bestimmungen wegzunehmen. Aus diesen Gründen müsse er auf dem Grundsatz bestehen,

den er von jeher vertheidigt habe, den auch die frühern Kammern getheilt hätten. Viel angemessener halte er es, wenn der Eingang wegbleibe. Der Vorschlag der Commission für den ersten Artikel würde das ersetzen, was im Eingang enthalten sey, und deswegen würde er sehr wünschen, daß es dem Hrn. Regierungscommissär gefallen möchte, hier den Vorschlag der Commission zuzugeben, besonders aus dem Grunde, daß man hier über eine große politische und Gesetzgebungsfrage gekommen könnte, ohne daß man genöthigt wäre, Beschluß darüber zu fassen. Er sey überzeugt, daß, wenn die Berathung über diese Frage fortgesetzt werde, die Versammlung seine Meinung theilen werde, nämlich, daß die Kammer das Recht habe, den Eingang der Gesetze auch ihrer Discussion zu unterwerfen, so bald solcher etwas anders enthalte, als die vorgeschriebene einfache Form.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Frhr. v. Sensburg fragt, was für ein Unterschied zwischen dem Eingang der Regierung und dem der Kammer sey? Worauf

Duttlinger antwortet, die Worte der Commission seyen mehr der Sprache des Gesetzgebers, und die Worte des Entwurfs den Vertragsgeschäften entsprechender. Der Gesetzgeber finde sich mit denen, welchen er Gesetze gebe, nicht ab, er gebe ihnen Befehle. Streitende Theile fänden sich miteinander ab, wenn sie Vergleiche schließen. Im Wesentlichen sey übrigens gar kein Unterschied. Der Unterschied betreffe bloß allein die Form, und eben deswegen wiederhole er seine Bitte an die Regierungscommission, den Vorschlag der Commission zuzugeben, besonders aus dem Grunde, daß man nicht genöthigt werde, sich über größere constitutionelle Fragen im gegenwärtigen Au-

genblick, wo die Zeit so kurz gegeben sey, in Berathung einzulassen, und darüber zu entscheiden.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Frhr. v. Sensburg: In der Voraussetzung und mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß über die Frage: ob eine Discussion über den Eingang eines Gesetzes statt haben könne oder nicht, wirklich weggegangen werde, habe er nichts dagegen, wenn der Entwurf der Commission angenommen werde, worauf sich

Duttlinger damit einverstanden erklärt.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Winter: Der Ausdruck Abfinden sey nicht im Eingang, sondern in dem Artikel.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Frhr. v. Sensburg: Das Wort Abfinden zeige nur die Operation und das Resultat der wirklichen Ausscheidung an.

Der Präsident eröffnet hierauf, daß mit dieser Erklärung die Discussion über den Eingang abgeschnitten werde, worauf er die Discussion nunmehr über den Art. 1. eröffnet.

Folly: Der §. 1. werde in seinen Anfangsworten eine Modification erleiden müssen, wenn der Eingang des Gesetzes nicht so belassen werde, wie er in dem Entwurf der Regierung enthalten sey. Gegen den hierauf bezüglichen Vorschlag der Commission habe er zu erinnern, daß solcher mit den folgenden Artikeln des Gesetzes im Widerspruch stehe. Dieser Vorschlag besage nämlich, es würden Schuldsommen, die für Staatsschulden anerkannt seyen, gewissen Landestheilen abgenommen. Das geschehe aber nicht, sie würden nicht auf die Staatsschuldencasse übertragen, sondern jene Landestheile erhielten bestimmte Summen, womit sie

in der That abgefunden würden; er theile eben daher auch das Bedenken, welches in dem Commissionsbericht gegen diesen letztern Ausdruck erhoben sey, keineswegs; es sey wirklich ein angemessener, der Sache entsprechender Ausdruck. Wolle man ihn aber vermeiden, so würde es am zweckmäßigsten seyn, den §. so anzufangen: Nachstehende Bezirksschuldentilgungskassen erhalten von der Amortisationskasse die beigeetzten Summen, welche als Staatsschulden anerkannt worden. Statt Bezirksschuldentilgungskassen, heiße es im Vorschlag der Commission: „Landschaften und Landschaftskassen“; dieses passe aber nicht für alle Kassen, die etwas erhielten. Man könne nicht sagen, daß die Stadt Württemberg eine Landschaft sey; eben so wenig lasse sich die altbadische Rheinbaukasse, als Landschaftskasse betrachten, dagegen möchte der allgemeine Ausdruck „Bezirksschuldentilgungskasse“ vollkommen erschöpfend seyn.

Duttlinger und Zacharia unterstützen diesen Antrag.

Wild: Er glaube, daß man das, was nicht ins Wesentliche einschlage, der Regierung überlassen könne, weil es bloß Sache der Redaction sey.

Duttlinger: Er wünsche, daß der Dep. Wild keine solche constitutionelle Fragen in die Kammer werfen möchte, ohne daß es nothwendig sey, weil die kurze Zeit bis zu Beendigung des Landtags noch nöthig sey, um das Gesetz zu seiner definitiven Erledigung zu führen. Erfrage: was heißt denn ein Gesetz redigiren? Antwort: ein Gesetz machen. Die Redaction der Gesetze sey Sache der Kammer, nicht aber Sache derjenigen, die das Gesetz zu vollziehen haben. Uebrigens seye ja von der Regierung das nicht begehrt. Es sey daher kein Grund da, der Regierung eine

Macht einzuräumen, die sie selbst nicht in Anspruch nehme. Er wünsche, daß der Präsident nicht zugebe, daß man auf constitutionelle Fragen eingebe.

Wild: Er habe gesagt, so bald die Worte im Wesentlichen nichts ändern, seyen sie eine Sache der Redaction, und da der Abg. Duttlinger diese Sache selbst in Anregung gebracht habe, so sey es ihm auch erlaubt, seine Meinung darüber zu äußern, denn einen Antrag habe er nicht gemacht.

Duttlinger: So bald man entscheiden könnte, was wesentlich seye oder nicht, dann werde er das, was der Dep. Wild gesagt hätte, zugeben, aber es sey die Frage, was wesentlich heiße? In Gesetzen sey Alles wesentlich.

Der Antrag des Abg. Jolly wird hierauf von dem Präsidenten zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Mainzisch-Leiningische Schuldentilgungsskaffe.

Duttlinger: Er bemerke die Differenz, die hier auffalle und von einem Versehen herkomme, das sich in die Vorarbeit eingeschlichen, welche von der Regiekommission benützt worden. Der Commissionsvorschlag sey demnach jetzt der Antrag der Regierung.

Steinam: Der Gesetzesentwurf und der Commissionsbericht hätten die Beschaffenheit der Landeschulden von Würzburg und Mainz sehr erschöpft. Er habe aber mit Wehmuth vernommen, daß die Schulden so lange mit großer Ungerechtigkeit auf diesen Landschaften hafteten. Er wolle deswegen selbst hier nicht nochmals von der ungleichen Behandlung dieser Landestheile sprechen, sondern ohne weitere Bemerkung für den CommissionSantrag stimmen.

Nach erfolgter Abstimmung wird mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen: Diese Schulden mit 327,400 fl. als Staatsschulden zu übernehmen.

Mainzisch - Salm - Krautheim'sche
Schuldentilgungskasse.

Duttlinger: Die Differenz, die im Commissionsbericht berührt sey, habe in dem nämlichen Versehen ihren Grund, welches er bei dem letzten Posten bemerkt habe.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. v. Sensburg bemerkt unter Producirung des Concepts der Kapital- und Zinszusammenstellung, daß dabei kein Versehen in den Vorarbeiten, welche mit der von der Commission aufgestellten Summe ganz übereinstimmen, sondern ein Versehen in dem Abschreiben, wo man sich im Latus, welches den Zinsbetrag vom Jahre 1818 an darstelle, verirrt habe, untergelaufen sey.

Nach dieser Bemerkung wird mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen: Von dieser Kasse 36,000 fl. als Staatsschuld zu übernehmen.

Hierauf wurde die Uebernahme

der Mainzisch - Freudenbergschen Schul-
dentilgungskasse

im Betrag von 2,300 fl. zur Abstimmung gebracht und diese Uebernahme bewilligt.

Mainzisch - Neudenaui'sche Schuldentil-
gungskasse.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. v. Sensburg erklärt hier für alle folgende Posten, daß die Differenz zwischen dem Gesetzesentwurf und der Commission daher rühre, daß letztere nur Rundsummen angenommen, nämlich die Summen unter 50 fl. weggelassen, und jene über 50 fl. für 100 fl. angesetzt habe.

Nach erfolgter Abstimmung wurde beschlossen, die Schulden dieser Kasse im Betrag von 12,200 fl., als Staatsschulden zu übernehmen.

Eben so

Von der Mainzischen Schuldentilgungskasse 9,000 fl.

Von der Würzburg-Leiningischen Schuldentilgungskasse 84,700 fl.

Von der Würzburg-Grünfeldischen Schuldentilgungskasse 61,200 fl.

Von der Würzburg-Freundenbergischen Schuldentilgungskasse 7,400 fl.

Von der Würzburg-Brombachischen Schuldentilgungskasse 6,300 fl.

Schulden des Seekreises.

Ueberlinger Landschaftskasse.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Frhr. v. Sensburg: Er wiederhole, daß die Hauptdifferenz zwischen den Summen der Commission und der Regierung darin bestehe, daß die Commission bei den Resultaten, die die Ausscheidung nach den drei Colonnen herausgestellt habe, stehen geblieben sey; die Regierung aber die in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf enthaltenen Gründe der Billigkeit und der relativen Gerechtigkeit mit habe walten lassen, und nach diesen eben so genau, wie die Ausscheidung selbst herausgestellten Verhältnissen die Summe bestimmt habe; es komme also vor Allem darauf an, was die Kammer auf diese durchgreifende Vorfrage beschließen wolle, ob nämlich Billigkeitsgründe mit in Anschlag gebracht werden sollen? ob es bei den Ausscheidungszahlen sein Verbleiben haben solle? In letzterm Falle werde er

gehörigen Orts zeigen, daß die Commission ihrem eignen Princip nicht überall treu geblieben sey.

Rosshirt: Er unterstütze den Antrag der Commission. Es sey hier zunächst auf den Gedanken Rücksicht zu nehmen: ob die Ungleichheit, die als Folge der altdeutschen Reichsverfassung einzelne Distrikte des Seekreises gedrückt habe, von uns ausgeglichen werden soll. Da glaube er, die Sache so angesehen, werde man die Frage verneinen. Was unter den Schicksalen des ehemaligen deutschen Reichs herbes und gutes auf die einzelnen Länder gefallen sey, habe die Kammer nicht mehr zu vertreten. Der Herr Regierungscommissär habe aber in Wahrheit es nicht so angesehen, sondern er sey von andern Ansichten ausgegangen, er habe im Allgemeinen bei der Vertheilung den Grundsatz der Billigkeit in Milderung und Schärfe eintreten lassen wollen, und habe nur in der Auffuchung der Gründe dafür eine andere Zeit gewählt als die, wovon er, der Sprecher, glaube, daß man ausgehen müsse.

Die Commission der Stände sey indeß der Regierungskommission hier hinlänglich entgegen gekommen, sie habe den Hauptgedanken angenommen, daß, wenn ein einzelner Landestheil durch üble Wirthschaft und Verwaltung selbst die Ursache seiner großen Verschuldung herbeigeführt habe, ein Abzug statt finden müßte. Was aber außer der Wirksamkeit der einzelnen Distrikte gelegen, was von andern Zufällen abgehangen, das könne durchaus nicht mehr die Grundlage der jetzigen Entscheidung werden. Es möge seyn, daß gerade durch den Druck des alten Matricular-Anschlags die Schulden veranlaßt wurden, allein es falle dieses nicht sowohl in die Schuld oder in das Verdienst der

einzelnen Landestheile. Solche zufällige ältere Rücksichten müßten der Kammer unbekannt bleiben, weswegen er den Commissionsansichten beitrete.

Zacharia: Die Aufgabe, die hier vorliege, sey von großer Wichtigkeit. Im Allgemeinen laute sie so: Soll bei der Uebernahme dieser Bezirksschulden zugleich auf besondere Gründe der Billigkeit Rücksicht genommen werden? In Bezug auf eine Rücksicht stimme die Commission mit den Ansichten der Regierung überein, daß nämlich gewisse Bezirke, welche besonders schlecht gewirthschaftet haben, nicht so gestellt werden sollen, wie die übrigen. Diese Rücksicht sey auch in politischer Beziehung von großer Bedeutung, denn wären die Gründe, die für dieses Gesetz sprechen, nicht so dringend, so würden ihn dieselben gar sehr gegen die Furcht eingenommen haben, daß sie einst lehren könnten, in Zeiten des Kriegs Schulden zu machen, aber es kämen sodann andere Gründe der Billigkeit vor, welche die Commission nicht berücksichtigen zu dürfen geglaubt habe, sie bezögen sich nämlich auf den Maßstab, nach welchem ehemals die einzelnen Bezirke angelegt gewesen, und auf das Verhältniß dieses Maßstabs zu den heutigen und wahren Kräften dieser Bezirke.

Hier sey also der eigentliche Streit, auf den es anzukommen scheine. Die Commission habe die Frage bloß so gestellt: was soll der Staat von den Schulden übernehmen? aber die Regierung habe sich die Frage zugleich so gestellt, daß, indem der Staat diese oder jene Schulden übernimmt, das Gesetz zugleich den Bezirken gewisse Schulden mittelbar auflege, und daß deswegen bei einem solchen Gesetze, wie bei allen Auflagen, welche überhaupt in dem Lande

ausgeschrieben werden, billig das Princip der Gleichheit in Anwendung zu bringen sey, d. h., daß man die Kräfte hier der einzelnen Landestheile ohne Berücksichtigung, auf ihren ehemaligen Maßstab anzuschlagen habe. Er gestehe, daß ihm dieser von der Regierung angewendete Maßstab wohl der billigere zu seyn scheine. Eine besondere Autorität dafür habe noch Herr Regierungskommissär v. Sensburg angeführt, nämlich den Vorgang bei den Württembergischen Ständen. Er wisse wohl, daß man mit Gründen und nicht durch Ansehen streiten solle, aber in der Ueberzeugung werde man mit ihm übereinstimmen, daß auch in jenem Lande die Sache sehr erwogen wurde. Er werde also für die Regierung und gegen die Commission stimmen.

Duttlinger: Er wolle hier nur erwidern, daß die Autorität von Württemberg hier nicht entscheiden könne, weil die Verhältnisse, unter welchen Württemberg gehandelt habe, ganz andere seyen, als diejenigen, unter welchen man hier handle. Er berufe sich auf die Darstellung, welche der Herr Regierungskommissär in Bezug auf die Verschiedenheit dieser beiden Verhältnisse gemacht, und in den Motiven zum Entwurf wiederholt habe.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Frhr. v. Sensburg: Der Unterschied, wie die Schulden hier nach Procenten übernommen werden sollen, und wie sie im Württembergischen wirklich übernommen worden sind, ruhe nicht auf verschiedenen Rechtsgrundsätzen, sondern nur auf verschiedenen Thatsachen; im Württembergischen seyen noch andere Entschädigungen mitversflochten worden, welche im Badischen schon lange berichtigt seyen; ferner seyen im Württembergischen keine Activen abgezo-

gen worden, aber die Schuldenübernahme im Ganzen nach mehrenden und mindernden Procenten sey nach denselben Billigkeitsgründen, aus welchen der diesseitige Gesetzesentwurf hervorgieng, geleitet.

Was den Hauptgrund des diesseitigen Zu- und Abschlags, nämlich den unverhältnißmäßig geringen oder unverhältnißmäßig prägravirenden Matricularanschlag betreffe, so müsse er wiederholen, daß diese Ungleichheit sich in den, den Landschaften bleibenden Schulden, somit auch die Unbilligkeit, womit auf diese ältern Begünstigungen oder Prägravationen keine Rücksicht genommen werden wolle, sich gleichfalls fortrepräsentire.

Indessen lege die Regierung darauf, daß die Landschaften der fraglichen Schulden wegen überhaupt einmal erleichtert und in so weit klaglos gestellt werden, einen noch weit höhern Werth, als auf die Einstimmung in die Billigkeitsgründe, wodurch der Werth des Ganzen nur um etwas erhöht worden wäre, und er sey deswegen beauftragt, zu erklären, daß wegen den verschiedenen Ansichten in Beziehung auf die Billigkeitsgründe die Sache nicht abermal scheitern würde.

Duttlinger er: Er freue sich sehr, diese Erklärung aus dem Munde der Hrn. Reg. Comm. zu vernehmen, daß die Regierung nämlich den Vorschlag der Commission zugebe. Er würde nie in den entgegengesetzten Vorschlag eingegangen seyn, weil er den entgegengesetzten, von einem Abgeordneten vertheidigten, Vorschlag für revolutionär ansähe, für ein eigentliches *lex agraria*, für eine Maßregel der Art, wie sie der Wohlfabriksauschuß vor einer Reihe von Jahren genommen habe: es sollte den Reichen genommen werden, um die Lumpen damit reich zu machen. Es soll, ausgeglichen werden ein Steuer-system, das nicht so

heilig war, als es sich nannte. Er bitte die Versammlung, die Vorschläge der Commission anzunehmen. Die Commission habe den entgegengesetzten Vorschlägen die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß der Commissionsbericht in der That die Momente, auf welche dieselben beruhen, mit mehr Vollständigkeit, Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit herausgehoben, als die Momente, die ihre eigenen Vorschläge unterstützen. Er glaube, daß der Hr. Regierungs-Commissair die Billigkeit haben werde, dem Berichterstatter dieses Zeugniß zu geben.

Zachariä: Es sey von Vorschlägen die Rede gewesen, welche als revolutionär bezeichnet seyen. Es sey nicht das erstemal, daß er solche Vorwürfe höre. Er wolle sich nicht dahinter stecken, daß er die Regierungsvorschläge vertheidige und daß es um die Freiheit der Kammer geschehen wäre, wenn man nicht Verbesserungsvorschläge machen dürfte, und daß die Kammer heute aufhören sollte, wenn ein Mitglied behaupten könnte, daß seine Meinung die allein richtige sey. Davon sey die Rede nicht, ob man hier historische Verhältnisse, wie sie ehemals waren, wiederherstellen solle, davon sey die Rede: Man mache ein Gesetz, wodurch man dem Volke gewisse Abgaben auflege, und es sey die Frage die, ob 1) diese Abgabe allen Steuerpflichtigen, oder 2) nur gewissen Ibsondern aufgelegt werde, — ob man alte historische Verhältnisse oder die Grundsätze befolgen solle, welche in der Verfassung stehen?

Duttlinger: Der Abg. Zachariä habe ihn mißverstanden, wenn er glaube, es liege in seiner Absicht, ihm persönliche Vorwürfe zu machen, sondern er habe sich darauf beschränkt, von der persönlichen Freiheit der

Meinungen Gebrauch zu machen, die der Abg. Zacharia so schön vertheidigt habe.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Winter: Es wäre seine Schuldigkeit, dem Abg. Duttlinger auf die Aeußerung, die Regierung habe Vorschläge gemacht, wie sie der Wohlfahrtsausschuß machte, ein *lex agraria* — zu antworten; er müsse aber auf das zurückkommen, was er neuerlich behauptete, und er selbst zugegeben, daß er gewohnt sey, mit starken Farben aufzutragen, hier aber sey es ins Groteske übergegangen und damit werde man sich beruhigen können.

Duttlinger: Es sey von dem Hrn. Reg. Com. Winter behauptet worden, daß seit der Erscheinung der Tax- und Sportelordnung überhaupt 30 Nachträge und Erläuterungen erschienen seyen, nicht aber 170. Man möge nun urtheilen, wer der Wahrheit in diesen Zahlen am nächsten sey. Er mit seiner Rundzahl oder der Hr. Regierungs-Commissair mit der Seinigen.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Winter: Er habe seither ein genaues Verzeichniß in der Tasche nachgetragen, um den Augenblick zu erwarten, wo der Abg. Duttlinger öffentlich damit auftreten werde. Er lege es vor und man werde sehen, daß ungefähr 20 Verordnungen erlassen worden seyen, welche noch dazu am meisten durch das neue Landrecht veranlaßt worden, welches mehrere früher bestandene Gesetze aufgehoben habe. Er lege dieses Verzeichniß auf die Tafel der Kammer nieder, und bitte, sich von der Wahrheit seiner Angabe zu überzeugen.

Duttlinger: Im Jahr 1822 sey ein Verzeichniß von 170 auf die Tafel der Kammer niedergelegt worden.

Herr Reg. Comm. Staatsr. v. Sensburg lenkt nun die Discussion auf ihren frühern Standpunkt zurück, indem er bemerkt, er habe gesagt, daß die Regierung deswegen doch das Gesetz nicht verwerfen würde, da aber der Abg. Duttlinger Veranlassung genommen, die Ansichten der Regierung mit revolutionären Grundsätzen und dem *lex agraria* zu vergleichen, so wäre er fast versucht, seine Verbeißung zurück zu nehmen; der Prozentenanschlag sey nicht ein *lex agraria*, keine Nachahmung des ehemaligen revolutionären Ausschusses. Hier solle erst im Wege der Gesetzgebung bestimmt werden, was dieser und jener Landschaft gegeben, — oder was durch Verträge an Schulden abgenommen werden soll — also nicht, was sie von dem, was sie schon rechtlich besitzt, an eine andere Landschaft abtreten soll. Hier handle sich, wie bei den Bestimmungen über die Zinsenvergütung, nicht von einer absoluten, sondern von einer relativen Gerechtigkeit; wenn man nur die Zinsen vom Jahr 1822 an, statt vom Jahr 1815 an vergüten wolle, um die Amortisationskasse nicht über ihre dormaligen Kräfte anzuspannen, so könnte man auch wagen zu sagen: man entziehe den armen Landschaften 7jährige Zinsen, um der Amortisationskasse ein Präsent damit zu machen. Endlich handle es sich um Beibehaltung jenes Princip's, und jenes Verfahrens, welches bei Vertheilung der Donaueschinger Hauptcontributionskassenschulden beobachtet worden, und womit sich alle damals anwesend gewesenen Ausschüsse der einzelnen Landschaften zufrieden erklärt hätten.

Rosshirt: Er unterstütze nochmals die Vorschläge der Commission. Das Gesetz kündige sich nicht in einer doppelten Richtung an, nämlich in der Uebernahme dieser Distriktschulden, die als Staatsschulden anerkannt

werden und in dem der Peräquation hinsichtlich der Schulden die den einzelnen Distrikten übrig blieben, sondern bloß und allein aus dem Standpunkte, der Uebernahme des Theils der Schulden, die als Staatsschulden anerkannt werden. Er gebe zu, daß wenn der andere Zweck mit in Berücksichtigung genommen werde, vielleicht ältere historische Verhältnisse in Betrachtung kommen dürften. Er glaube aber nicht, daß man in diesem Augenblicke hierauf Rücksicht nehmen könne. Er werde deswegen immer bei den Ansichten der Commission bleiben, weil sie mehr auf die Basis eines bestimmten Rechtsfages entwickelt seyen, und der von dem Hrn. Reg. Commissair angenommene Grundsatz der Billigkeit noch weiter abführen dürfte, als die Sache von ihm festgestellt sey.

Duttlinger: Er sey dem Hrn. Reg. Commissair das Zeugniß schuldig, daß nicht mit mehr Genauigkeit, diese Momente der Billigkeit durchgeführt werden könnten, als sie durchgeführt worden sind. Hätte er sich entschließen können, den nämlichen Billigkeitsgründen auf seinen Vorschlag einen Einfluß zu gestatten, er würde überall mit dem Hrn. Reg. Commissair einverstanden seyn, aber auf diesem Wege, dem Wege der Willkühr, denn Billigkeit sey am Ende doch nichts anders, vom Stande der Gerechtigkeit betrachtet, komme man nicht zum Ziele, nämlich zur Ausgleichung der verschiedenen Landestheile, auf dem Grund des Rechts. Uebrigens glaube er, daß jetzt abgestimmt werden könnte. Hierauf nimmt

der Präsident das Wort und erklärt: Im Allgemeinen über diesen Gegenstand der Berathung abstimmen zu lassen, finde er unnöthig, denn wer mit der Reg. Commission dahin einverstanden sey, daß man diese

Billigkeitsgründe berücksichtigen müsse, werde mit der Regierung stimmen, wer aber streng bei dem allgemeinen Grundsatz stehen bleiben wolle, werde der Ansicht der Commission beitreten.

Ueberlinger Landschaftskasse.

Zachariä: Er bemerke nur das einzige, daß bei dem hier eintretenden quantitativen Unterschiede nicht etwa die Verschiedenheit der Grundsätze eintrete, sondern bloß ein Rechnungsfehler.

Duttlinger: Bei diesem Posten habe der Regierungskommissionsvorschlag den Rücksichten der Billigkeit keinen Spielraum gelassen; es sey auch keine Veranlassung dazu da gewesen. Was hier vorliege, sey das Resultat der sorgfältigsten Ausscheidung und die Differenz zwischen dem Gesetzesentwurf und dem Commissionsvorschlage liege bloß in einem Rechnungsfehler.

Hierauf wurde, nach vorgenommener Abstimmung, der Beschluß dahin gefaßt, diese 86400 fl. als Staatsschuld anzuerkennen.

Landschaftskasse Blumenfeld.

Duttlinger erläutert, daß die im Bericht berührte Differenz daher rühre, daß die Commission bei dem reinen Resultat der sorgfältigsten Ausscheidung stehen bleibe, die Regierung aber bei Berechnung der Uebernahmequote 2125 fl. vom Kapital abgeschlagen habe.

Nach erfolgter Abstimmung wurden 20,600 fl. als Staatsschuld durch Stimmeneinhelligkeit übernommen, ebenso von der

Landschaftskasse Heiligenberg 98,400 fl. und von der

Landschaftskasse Möskirch 33,800 fl.

Landschaftskasse Herdwangen.

v. Merhart: Wenn je eine Landschaft das Recht habe, auf eine Erhöhung Anspruch zu machen, so sey es diese. Die Landschaft Herdwangen, welche 120 Bürger zähle, wovon die meisten keine eigenthümlichen Güter, sondern Lehengüter hätten, habe nach der Reichsmatrikel 22 fl. bezahlt, also nur um $\frac{1}{2}$ weniger, als die ganze Landschaft Heiligenberg, welche 7 — 8000 Menschen zähle. Das Steuerkapital von Herdwangen sey 3 bis 400,000 fl., das von Heiligenberg 5 — 600,000 fl. Diese Landschaft habe einen Schuldenstand von 126,638 fl., es blieben ihr noch, nach Abzug derjenigen Summe, die nach dem Antrag des Berichtserstatters auf die Amortisationskasse übernommen werden solle, 83,597 fl. Gemeinsschulden. Wenn also eine Landschaft Grund habe, eine Erhöhung der Uebernahmssumme zu begehren, so sey es diese. Er müsse um so mehr darauf antragen, daß die zur Uebernahme vorgeschlagene Summe um 30 Procent erhöht werde, als im Fall diesem Antrag nicht entsprochen würde, diese Landschaft unter der Last ihrer Schulden erdrückt werden würde, in welchem Fall sodann der Staat doch wieder einschreiten und dem Ruin dieser Landschaft durch Unterstützung aus der Amtskasse oder Uebernahme eines Theils der Schulden auf die Staatskasse vorbeugen müßte, er wiederhole daher seinen Antrag.

Bauer unterstützt den Antrag aus Gründen, welche actenmäßig vorlägen.

Duttlinger: Er wiederhole das im Commissionsbericht ausgesprochene Bekenntniß. Wenn den Momenten der Billigkeit irgendwo ein Einfluß zu gestatten, so sey dieß vor allem bei Herdwangen. Allein zu gut sey bekannt, wie es mit Grundsätzen des Rechts

sey, deren Befolgung man sich vorgesetzt habe; diese Grundsätze seyen unbeugsam. Er schlage daher vor, diese Grundsätze in der heutigen Sitzung als unbeugsam zu behandeln, und trage wiederholt darauf an, bei dem Commissionsvorschlag stehen zu bleiben. Wenn man dieses nicht thue, so wisse er nicht zu verantworten, warum man bei andern Landes Schulden dabei stehen bleibe. Man würde bei andern Landestheilen nicht so weit gehen dürfen, als der Vorschlag der Regierung gegangen sey. Dieser wolle, daß die Landschaft Herdwangen 102,000 fl. erhalte, und das Resultat der Ausscheidung habe gezeigt, daß die Staatsschulden daselbst nur 49,500 fl. betragen. Nach jenem Vorschlage habe man daher mehr als das Doppelte zu übernehmen. Diese ungeheure Masse werde zwar bei andern Landestheilen nicht vorkommen, aber am Ende habe man keinen Anhaltspunkt mehr.

Wald: Es freue ihn, daß die Kammer sich aus den von dem Dep. von Werhart vorgelegten Beispielen überzeugen könne, wie großes Unrecht man begehe, wenn man von den Grundsätzen der Regierung abweichen wolle. Wenn früher schon solche Matricularansschläge die einzelnen Landestheile sehr prägravirt hätten, so sollte man diese Gelegenheit ergreifen, um jenes frühere Unrecht wieder gut zu machen: der gesetzgebende Körper könne dieses thun. Dadurch aber, daß man den Grundsätzen der Commission huldige, gebe man dieses Recht aus der Hand. Er gebe der Kammer zu bedenken, was daraus entstehen würde, wenn man nach diesen Grundsätzen consequent forthandeln wollte. Von Herdwangen gelte hier der Grundsatz: *summum jus, summa injuria*.

Duttlinger: Alsdann werde man die Staatscasse zur Armencasse machen.

Hr. Reg. Comm. Hof- u. Domänen-Kammer-Director Schippel: Bei der Ausscheidung sey nicht zu verkennen, daß manche individuelle Rücksichten ihren Einfluß äußern könnten. Er könne dem Antrag der Commission nicht beistimmen, müsse vielmehr dem Antrag des Abg. v. Werhart beipflichten, daß auf die Verhältnisse von Herdwangen Rücksicht genommen werden möchte, indem dieser Bezirk durchaus niedergedrückt würde, und er aus seinen eigenen Kräften nicht im Stande sey, das ferner zu leisten, was er bisher nicht hätte leisten sollen, aber nicht hätte leisten können, wenn ihm nicht von einer andern hohen Seite Unterstützung zugeflossen wäre.

Duttlinger: Er bedaure jene Leute eben so sehr, aber er könne das Recht nicht für sich in Anspruch nehmen, jenen Mitbürgern Lasten abzunehmen, um sie andern aufzuladen. Die Kammer könne kein Recht dazu haben, eben so wenig, als sie ein Recht habe, einem Bürger, der in Sant sey, eine Parthie Schulden abzunehmen.

Wild: Man mache nur früheres Unrecht wieder gut, wenn man der Regierung folge.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Winter: Die von dem Dep. v. Werhart angeführten Thatsachen setze er als wahr voraus. Derselbe habe angegeben, die Zahl der Einwohner sey 120, das Steuercapital 300,000 fl., darauf ruhe eine Schuldenlast von 126,000 fl. Man werde sich allerseits überzeugen, daß es für diesen Bezirk in der That unmöglich seyn werde, diese Schulden zu be-

zahlen, wenn man auch 50,000 fl. abnehme. Es heiße also mit andern Worten, diesen Landestheil förmlich zu Grunde richten. Es sey ein alter Spruch: das höchste Recht könne das höchste Unrecht werden. Kein Gesetz werde es in der Welt geben, das nicht eine Ausnahme zulasse. Alle Gesetze würden unter Menschen gegeben, und die Menschen seyen nicht um des Gesetzes willen vorhanden. Es wäre also ein Unrecht nicht in Beziehung auf jene Verhältnisse, sondern in Beziehung auf das Verhältniß dieser Landesparzelle zum ganzen Land, wenn man sie dem Unglück und der Vernichtung preisgeben würde. Er glaube daher, daß der Antrag des Abg. v. Merhart alle Berücksichtigung verdiene. Der Mehrbetrag der ganzen zu übernehmenden Summe würde dann ungefähr noch 15,000 fl. weiter ausmachen, und dann wäre es vielleicht möglich, daß durch die nämliche Unterstützung, die ihr seither zugeslossen, der Rest der Schulden getilgt werden könnte.

Duttklinger: Er wolle nur die Thatsache berichten, daß das Steuercapital nicht 300,000 fl., sondern nach dem neuesten Cataster 900,000 fl. sey.

v. Merhart: Was über 300,000 fl. gehe, sey Eigenthum des Großherzogs.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. v. Sensburg: Er müsse nur darauf aufmerksam machen, daß man das Prinzip der Gleichstellung durchgeführt habe. Es seyen drei Landschaften, bei denen es nicht umgangen werden könne; bei andern würden noch viel stärkere Gründe sprechen. Das, worauf der Dep. v. Merhart angetragen, sey wahrlich noch sehr wenig, da es von der Standesherrschaft abhängt, diese Gnade, wie bisher, auch ferner dieser Landschaft zu spenden. Wenn sie zurückgezogen werde, so sey die Landschaft verloren, und das

sey auch der Fall bei andern. Die Regierung suche im Wege der Gesetzgebung so vieles zu thun, und die vorige Kammer habe auch anerkannt, man könne nicht so streng nach dem Rechte verfahren. Damit rechtfertige sich auch die dreijährige Verzinsung, und manches andere, was sich durch das gemeine Recht nicht vertheidigen lasse. Er wolle also nur darauf aufmerksam machen, um die Kammer desto mehr zu veranlassen, auf den Antrag des Dep. v. Werhart einzugehen, der noch sehr mäßig sey.

Rosshirt: Das Prinzip der Commission sey ihm schon deswegen heilig, weil bei Nichtanerkennung desselben mehreren Bezirken weniger abgenommen würde, als sie rechtlich fordern könnten. Man habe aber auf keinen Fall das Recht, den Bezirken mehr oder weniger an Staatsschulden abzunehmen, als sie wirklich als solche nachweisen könnten. Auf der andern Seite wolle er auch nicht dagegen sprechen, daß der Landschaft Herdwangen, wenn solche besondere Verhältnisse eintreten, eine Unterstützung zuließe, die man im Wege der Gesetzgebung bewilligen könne. In solchen außerordentlichen Fällen sey es Pflicht, einen Theil des Staats nicht untergehen zu lassen, allein dieß dürfe kein Grund seyn, das angenommene Prinzip als unrichtlich darzustellen, indem auf dem entgegengesetzten Wege viele Bezirke um das ihrige kommen würden.

Duttlinger: In dieser Form würde er sich dem Vorschlag ebenfalls anschließen, der Landschaft Herdwangen eine Unterstützung zu geben, aber nicht dieser Landschaft mehr Schulden abzunehmen, als sie in der That habe.

Wild fragt, aus welcher Cassé denn die Unterstütz-

zung fließen solle; man nehme den andern Gemeinden und gebe diesen.

Bölker: Es werde ein Unterschied seyn, ob man eine Schuld übernehme, die man nicht schuldig sey. Wenn man die zur Uebernahme vorgeschlagene Summe um 30% vermehre, so könne dieß nicht aus dem Grund geschehen, daß man dazu die Verpflichtung habe, sondern um deswillen, weil diese Landschaft unterstützt werden müsse.

Wild: Nicht aus Gründen der Gnade, sondern aus Gründen des Rechts glaube er, daß man die Unterstützung schuldig sey. Man mache nur früheres Unrecht wieder gut.

Rosshirt: Der Dep. Wild scheine im Irrthum zu seyn, wenn er glaube, man nehme einer Gemeinde ab und gebe es der andern. Es komme aus den allgemeinen Mitteln des Landes, und diese könnten es wohl für einen solchen Zweck ertragen.

Hr. Reg. Comm. Hof-Domänen-Kammer-Director Schippel: Damit werde der Dep. Rosshirt zugeben, daß beide Grundsätze sich recht wohl vereinigen ließen. Um für Herdwangen die zur Uebernahme vorgeschlagene Summe zu erhöhen, habe man nicht nöthig, von dem, was andern von Rechtswegen gehöre, etwas zu nehmen. Aber aus andern Gründen könne man mehr geben, als nach den Grundsätzen der Commission zu geben sey.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Winter: Jede Gemeinde sey verbunden, alle ihre Bedürfnisse selbst zu bestreiten; es sey aber auch Gesetz in Baden, daß der Staat zu Hülfe kommen müsse, wenn eine Gemeinde ihre Bedürfnisse nicht selbst bestreiten könne. Abgesehen davon könne man dieses auf Herdwangen anwen-

den. Nicht in Bezug auf das Gesetz, sondern auf das Verhältniß dieses Landestheils zum Großherzogthum, habe er den Antrag unterstützt, damit diese Parzelle nicht ihren Lasten unterliegen und die Einwohner auswandern müssen.

Duttlinger: Er wiederhole, daß er den Antrag verwerfe, wenn er dahin gestellt werde, als Staatsschulden weitere 15000 fl. zu übernehmen, denn sonst müsse er einen Vorschlag machen, den eigenen Beschluß der Kammer, der heute gefaßt worden, zu revidiren, und namentlich den Beschluß über Heiligenberg aufzuheben, weil die Verhältnisse des Matricularanschlags hier eben so vorlägen, wie bei Herdwangen. Der Regierungscommissär werde ihm beitreten. Was dem Einen recht sey, sey dem Andern billig. Der Abg. Zacharia habe heute sehr treffend daran erinnert, daß zu den ersten Vollkommenheiten der Gesetzgebung Einheit der Grundlagen gehöre, von welchen der Gesetzgeber eines Staats ausgehe. Man werde aber nicht einmal in einem einzigen Artikel eine solche Einheit erhalten, wenn man nicht consequent in den Beschlüssen sey.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Winter: Er schlage vor, von Herdwangen 49,500 fl., aus besondern Rücksichten aber auf die Verhältnisse dieses Ortes, noch weitere 30% zu übernehmen.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Frhr. v. Sensburg: Da sich die Kammer dahin ausgesprochen, daß die Ausgleichung nicht nach Procenten geschehe, die Grundlage der Schuldenübernahme das Resultat der Ausscheidung seyn solle, so müsse er mit dem Berichterstatter darin einverstanden seyn, daß die weitere Summe als eine besondere Unterstützung von Staatswegen gegeben werde, was er auch für Heiligenberg gewünscht hätte.

Hierauf wurde die Discussion über diesen Punkt für geschlossen erklärt, und nach erfolgter Abstimmung beschlossen:

- 1) von der Gemeinde Herdwangen 49,500 fl. als Staatsschuld zu übernehmen;
- 2) von den übrigen Schulden dieser Gemeinde wegen der vorliegenden dringenden Verhältnisse als eine Unterstützung derselben 15,000 fl. auf die Staatscasse zu übernehmen.

Zacharia fragt, ob hiezu auch dreijährige Zinsen gehörten?

Duttlinger verneint dies. Hier sey bloß von einer Rundsumme die Rede, auf welche angetragen worden.

Landschaftscasse Salem.

Duttlinger: Der Unterschied zwischen beiden Vorschlägen rühre davon her, daß hier der Vorschlag der Regierung auch jene Ausgleichungsmomente berücksichtigt habe, von welchen bisher immer die Rede gewesen sey. Salem solle damals unter der Herrschaft des deutschen Reiches einen sehr niedern Matricularanschlag gehabt, und eben deswegen jetzt von diesen Schulden, die sich als reine Staatsschuld herausgestellt haben, nur ein Theil übernommen werden, nämlich nur 46% dessen, was sich bei der Ausscheidung als Staatsschuld gezeigt habe. Der Grundsatz, den man bisher angenommen, werde mit sich bringen, daß man den Commissionsantrag annehme.

Worauf nach erfolgter Abstimmung 68,000 fl. übernommen wurden.

Nach diesem wurden ferner mit Stimmeneinhelligkeit folgende Schulden als Staatsschulden anerkannt und übernommen:

- 1) von der Landschaftscasse Bonndorf 37,600 fl.
- 2) von der Landschaftscasse Meinau 7,400 fl., und
- 3) von der Landschaftscasse Hohenhöwen 50,300 fl.

Landschaftscasse Stühlingen.

Duttlinger: Es sey diese Landschaft der Haupttheil desjenigen Bezirks, dem er die Ehre verdanke, in der Kammer zu seyn. Das Verhältniß dieser Landschaft sey dasselbe, wie bei Herdwangen. Er werde aber nicht den Vorschlag machen, daß ihr mehr gegeben werden solle, wie die Regierung vorschlage, sondern er mache den Vorschlag, ihr weniger zu zahlen, weil die Grundsätze, zu denen er sich bekenne, es so fordern. Wenn der nämliche Grundsatz einem andern Wahlbezirke zum Vortheil gereiche, so würde er für den Vortheil stimmen.

Hierauf wurden nach erfolgter Abstimmung einhellig 87,300 fl. übernommen; ferner mit gleicher Einhelligkeit

- 1) von der Landschaftscasse Hegnau 22,000 fl.
- 2) von der Landschaftscasse Rippenhausen 5,600 fl.

Landschaftscasse Hüfingen
und

Landschaftscasse Neustadt.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Frhr. v. Sensburg: Hier trete der erste Fall ein, wo die Commission von den zwei Hauptgrundsätzen — von dem — daß die Schulden nur nach dem Stande vom Jahre 1815 genommen werden sollen, und von dem — daß auf Verhältnisse, die vorher bestunden, keine Rücksicht zu nehmen sey — augenscheinlich abgewichen ist. Es hätten bei den Landschaften Hüfingen und Neustadt im Jahr 1815 keine Landschaftsschulden mehr bestanden. Es könne also schon davon, daß solche in dem Maße, wie

solche bei Vertheilung der Donaueschinger Haupt Contributions-Casse-Schulden auf gedachte zwei Landschaften überwiesen worden, keine ernstliche Rede seyn. Er wisse zwar wohl, daß er im Jahre 1822 auch schon auf Uebernahme der Hälfte angetragen habe, und zwar gleichfalls aus einem Grund der Billigkeit, weil die Haupt-Contributions-Casse-Schulden reine Steuerschulden waren, die keiner Ausscheidung bedurften und sogleich auf die Staatscasse hätten übernommen werden können; aber dabei den Hauptgrundsatz der Schuldenübernahme umgehen wollen, sey weder recht, noch consequent.

Engerer: Wenn man von Seiten der Regierung darauf Rücksicht genommen habe, ob eine Gemeinde wenig oder mehr Schulden gemacht habe, so verdiene schon in dieser Beziehung die Paar alle Berücksichtigung. Daß sie keine Landschaftsschulden habe, verdanke sie ihrem ehemaligen Kassier.

Sehe man auf die Gemeinsschulden, so habe sie eine $\frac{1}{2}$ Million. Statt daß man in anderen Gegenden Schulden gemacht habe, seyen sie auf die einzelnen Gemeinden geworfen worden. Er glaube deswegen, es sey sehr billig, nach dem strengen Sinn dieses Princips zu verfahren, nachdem diese ihre Schulden bezahlt und eigene Schulden gemacht haben.

Endlich hätten die Schulden existirt, so sey der Unterschied nur der gewesen, daß sie vertheilt worden seyen. Der Hr. Regierungskommissär habe die Billigkeit wohl selbst gefühlt, sonst hätte er nicht gleich 3.000 fl. passiren lassen. Da die Commission alle diese Rücksichten ins Auge gefaßt habe, so habe sie für angemessen gefunden, auf die ganze Summe, wie billig, anzutragen.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Frhr. v. S e n s b u r g : Gerade, weil die Commission strenge an der Ausscheidung und derselben Resultaten hängen bleiben wolle, ohne sich darum zu bekümmern, wie die Landschaften mit den ihnen bleibenden Schulden, die hie und da noch sehr bedeutend sind, fertig werden können, dürfe auch bei Hüfingen und Neustatt keine Rücksicht darauf genommen werden.

L e i b e r : Der Hr. Reg. Commissär habe schon im Jahr 1822 und heute erklärt, daß diese Schulden, die auf einzelne Landschaften repartirt worden, eigentliche Staatsschulden seyen, und damals schon hätten übernommen werden sollen.

Hr. Reg. Com. Frhr. v. S e n s b u r g : Eben das trete auch bei den übrigen Landschaften, auf welche Hauptcontributions-Kassenschulden überwiesen worden, ein, und doch sey darauf von der Commission keine Rücksicht genommen worden.

D u t t l i n g e r : Er möchte hier lieber von keiner Regel sprechen, wenn Gründe zu einer Ausnahme vorhanden seyen, daß aber hier solche Gründe vorlägen, könne er klar machen. Die Regierung habe schon im Jahr 1809 anerkennen müssen, daß die Kasse in Donaueschingen eine reine Staatskasse sey, und habe deswegen diese Kasse, so weit sie Schulden gehabt, lediglich den Fürstenbergischen Landschaften überlassen. Es hätte aber ein Zweites geschehen können; es hätte diese Kasse mit Activen und Passiven auf die Staatskasse übernommen werden können. Aber keines von beiden sey geschehen. Die Activen habe die Staatskasse genommen, die Passiven aber den Fürstenbergern auf dem Halse gelassen. Wenn in einem Fall eine Erhöhung die Pflicht des Staates sey, so sey sie hier vorhanden. Die Land-

schaft habe diese Schulden sammt den Zinsen getragen, in welcher Form, sey gleichgültig. Der Staat aber habe ihre Activen v. J. 1809 bis jetzt benutzt; jetzt hätten jene Landschaften nicht die Rückbezahlung jener Activen, von welchen ohne Zweifel der Regierungs-Commissär bereit sey, zu sagen, sie seyen nicht bedeutend gewesen, obgleich sie $\frac{1}{3}$ der Passiven ausgemacht hätten, sondern sie hätten nur verlangt, wie andere behandelt zu werden, denen man jetzt die Schulden abgenommen. Er trage demnach darauf an, den Vorschlag der Commission anzunehmen.

Hr. Reg. Com. Staatsr. Frhr. v. S e n s b u r g : Nach dieser Ansicht des Herrn Berichterstatters Duttlinger würden alle bisherige Verhandlungen ihre ganze Haltung verlieren.

Eine so wichtige Sache ohne allen festen Grundsatz behandeln, würde eher einem *lex agraria* gleichkommen. Feste Grundsätze aufstellen, — und selbst nach diesen Grundsätzen Billigkeitsgründe ausnahmsweise eintreten lassen, das heiße systematisch und gerecht handeln — aber nicht mit Vernachlässigung anerkannter Grundsätze für eine Landschaft begünstigungsweise Ausnahmen eintreten lassen, auf welche andere Landschaften aus gleichen Verhältnissen gleiche Ansprüche haben — und zwar sowohl wegen den überwiesenen Passiven, als wegen den nicht überwiesenen Activen. Uebrigens gehöre das ältere Verfahren rücksichtlich der unbedeutenden Activen gar nicht hieher, und er müsse noch aus besondern politischen Gründen anrathen, davon keine Erwähnung mehr zu machen.

Wäre die Kammer auf die Milderungsgründe der Regierung eingegangen, und auf die Verhältnisse der Gemeinden, die Sache würde dann anders stehen.

Zachariä: Er würde die Kammer über diesen viel besprochenen Gegenstand nicht mit einem Wort weiter behelligen, wenn er allein stünde, und die Sache nicht wegen der Consequenz von so großer Wichtigkeit wäre; er bitte, wohl zu bedenken, wenn man auch nur einen Kreuzer bewillige, so könnten Ansprüche zu Tausenden im Lande entstehen, die, er wisse nicht wie, abgewiesen werden könnten. Die Sache siehe so, da einmal das Jahr 1815 als Normaljahr angenommen worden sey, so müsse diese Schuld ganz wegfallen; die Regierung sey hier von der Regel abgegangen, weil sie überhaupt Billigkeitsgründe eintreten lassen wollte; nun aber sey die Commission zu einem ganz entgegengesetzten Prinzip gekommen, sie wolle in dieser Sache nur das strenge Recht gelten lassen, aber hier käme sie zur Billigkeit zurück. Es scheine ihm dieses ein bedenkliches Schwanken zu seyn, und man müsse wohl erwägen, was man erwarten könne, wenn auch auf dem künftigen Landtage ältere Schulden, als vor dem Jahr 1815, rege gemacht würden. Er wolle sich einem Beschluß zum Vortheil der Landschaft nicht entgegensetzen, aber mit dem Verbesserungsvorschlage schließe er: daß, wenn die Schuld ins Gesetz aufgenommen würde, beigesezt werde,

„unter besonderer Berücksichtigung.“

Leiber: Er sehe keinen Grund ein, warum es dieser Landschaft nicht eben so gehen sollte, wie Heiligenberg.

Hr. Reg. Com. Staatsr. Frhr. v. Senzburg: Man habe den andern Landschaften durchaus, wie allen denen, welchen Haupt-Contributionskassen Schulden zugewiesen worden seyen, solche Schulden zugewiesen, und jetzt würden sie streng behandelt nach dem Jahr 1815.

Man frage keine Landschaft: wie viel sie an diesen Schulden bezahlt habe?

Duttlinger: Die letzte vom Hrn. Regierungs-Commissär angeführte Thatsache erlaube er sich zu berichtigen: Es seyen bei dem Verfahren, das die Regierung angeordnet und welches das Seckreis-Directorium vollzogen habe, zuerst ausgeschieden worden, alle Schulden, wie sie auf den Landschaftskassen lasteten, nach den drei Kategorien: ausgemachte Staatsschulden, ausgemachte Lokalschulden, zweifelhafte Schulden. Die letztern habe man nach den Proportionszahlen von Staats- und Lokal-Schulden repartirt, jetzt, nachdem die Kategorie — öffentliche Schulden — gefunden war, die Rate der Hauptcontributionskasse-Schulden hinzugeschlagen, die den Landschaften im Jahr 1819 zugewiesen wurde; es sey also unrichtig, wenn man sage: man hätte nicht gefragt, ob die Landschaften diese Schulden bezahlt hätten, oder nicht. Aus den Vorlagen des Herrn Regierungs-Commissärs habe sich die Commission überzeugt, daß überall das Resultat der Ausscheidung den Hauptcontributionskasse-Schulden noch zugeschlagen sey.

Hr. Reg. Com. Staatsr. Frhr. v. Sensburg: Umgewandt müsse er die Ansicht des Herrn Berichtserstatters Duttlinger, und noch mehr die daraus gezogene Folge berichtigen.

Daß denen vorher ausgeschiedenen Schulden die überwiesenen Quoten der Hauptcontributionskasse-Schulden zuletzt ohne Abbruch beige schlagen worden, war blos Rechnungsmanipulation, weil die Hauptcontributionskasse-Schulden nichts als reine Steuer-Schulden waren, also keiner Ausscheidung bedurften; diese Manipulation hatte aber keineswegs die Tendenz, daß diese Schulden

ohne Rücksicht, ob und was daran bis zum Jahr 1815 bereits bezahlt worden, so als wenn sie noch in ihrem ganzen Betrag episirten, zu übernehmen; dieses sey bei den Discussionen im Jahr 1823 weder der Regierung, noch der Kammer auch nur zweifelsweise eingefallen. Die Ungleichheit, die in diesem Punkt entstehen würde, wäre also auffallend, und auf keine Weise zu rechtfertigen.

Duttlinger: Es sey bemerkt worden, daß in der einen Landschaft das System des Gemeinde-Schuldenmachens — und in der andern, das System des Landschafts-Schuldenmachens gegolten habe. In Hüfingen habe das Erstere gegolten, und der Cassier habe die Wirkungen hervorgebracht, die er anführte, so daß die Gemeinden dort gegenwärtig ganz honnette Lasten von $\frac{1}{2}$ Million auf sich liegen hätten. Diese Schulden hätten nie als Landschaftsschulden existirt. Im nämlichen Augenblick, in welchem diese Schulden repartirt worden, hätten sie diese unter sich repartirt, weil sie nicht klug gewesen, und wegen 1700 fl. eine Landschaftskasse gegründet hatten.

Der Herr Regierungs-Commissär habe von dem Wohlstande dieser Landschaften gesprochen, und diesen aus dem ehemaligen niedern Matricularanschlag erklärt. Er erkläre ihn aus andern Gründen, einmal von der Fruchtbarkeit des Bodens, und das anderemal aus dem Fleiß und der Gewerbsamkeit der Bewohner jener Landschaften.

Wenn er übrigens zugeben wollte, daß hier vom Jahr 1815 durchaus nur die Rede seyn möchte — wenn er dieses als richtig zugeben wollte, dann würde er aus diesen Prämissen auf einen andern Schluß kommen, als man gekommen sey: daß ihnen nichts gegeben werde.

Hr. Reg. Com. Staatsr. Frhr. v. S ensburg: Damit sey er gleich einverstanden, weil dadurch der Hauptgrundsatz nicht erschüttert, sondern noch mehr befestigt würde, aber der Ausnahme, die zu Gunsten der Landschaften Hüfingen und Neustatt gemacht werden wolle, könne er um so weniger seine Zustimmung geben, als auch andere Landschaften einen Theil ihrer Corporationsschulden schon vor dem Jahre 1815 auf die betreffenden Gemeinden vertheilt hätten, und darauf keine Rücksicht genommen worden sey.

Duttlinger fragt: was denn aus der Schuld der Landschaft Geroldssee werden solle — aus einer Schuld, welche der badische Staat, vermöge ausdrücklicher Bestimmungen des deutschen Staatsrechts übernehmen müsse, die aber im Jahr 1815 auch nicht mehr existirte, denn so wie sie auf die schwäbischen Kreise gefallen, habe man sie vertheilt.

Hr. Reg. Com. Staatsr. Frhr. v. S ensburg: Er berufe sich deshalb auf die Verhandlungen vom Jahr 1823; die Landschaft Geroldssee habe noch Schulden, man wolle also die privilegirteste Schuld ohne weitere Berechnung der noch bestehenden übernehmen, jedoch mit dem Beding, daß die Landschaft auf alle weitere Nachforderungen verzichte, dieses sey nun bei Hüfingen und Neustatt der Fall durchaus nicht.

Duttlinger: Er erkläre, daß von allen Beschlüssen, die bis jetzt gefaßt worden, keiner mit dem andern im Widerspruch stehe.

Engesser: Man habe die Schulden der Haupt-Contributionskasse vertheilt, unter die, die bezahlten, und nichts mehr haben. Man werde, wenn man diesen nichts gebe, ein Gesetz machen für die Lumpen.

Duttlinger fragt: Ob man den Fürstenbergern auch ihre Schulden zurückgeben wolle, sammt den Zinsen?

Hr. Reg. Com. Staatsr. Frhr. v. Sengsburg: Wenn Hüfingen glaube, ein Activum ansprechen zu können, so solle es sich an das Ministerium mit seiner Forderung wenden.

Koßhirt: Alle Billigkeitsgründe seyen nicht ausgeschlossen worden, denn: man habe die Ansichten der Commission angenommen. Diese habe aber einen Haupt-Billigkeitsgrund beibehalten, der bald praktisch werden dürfte, also auch die Rücksicht, die dadurch entstehe, nämlich den wenn eine Landschaft sich durch gute Haushaltung und Fleiß in Bezahlung der Schulden ausgezeichnet habe. In dieser Beziehung glaube er auch, daß das Prinzip nicht verloren gehe, wenn diese Ausnahme anerkannt worden sey. Uebrigens frage es sich, ob es so ganz consequent sey, die ganze Schuldenlast zu übernehmen, oder ob es nicht zweckmäßiger sey, das Billigkeits-Princip so weit eintreten zu lassen, daß man mit dem Vorschlage der Regierung in der Quantität zusammentreffe.

Schnezler: Die Frage sey einfach. Er habe bisher mit den Anträgen der Commission gestimmt, weil er ihren Principien huldige. Die Commission sey der Meinung, daß für die Uebernahme des Kapitals das Jahr 1815 als Normaljahr anzunehmen sey. Wenn also damals das Kapital vorhanden gewesen sey, so müsse man es übernehmen, wo nicht, so könne man auch nichts annehmen; er trage daher darauf an, weil keine Schulden mehr vorhanden seyen, und er keine besondere Billigkeitsgründe einsehe, indem

die beiden Landschaften sich im Wohlstande befänden, daß ihre Schulden nicht übernommen, und auch der Antrag des Deputirten Kofhirt verworfen werde.

Duttlinger: Von Billigkeitsgründen spreche er hier nicht, er spreche von Recht — diese Gründe sprechen die Gesetze der Gerechtigkeit an, nicht aber die Gründe der Billigkeit.

Die Schulden existirten nicht in Form einer Landeschuld, weil keine da sey, aber sie existiren in Summen. Er halte es für die größte Ungerechtigkeit, wenn diesen Landschaften nichts gegeben werde.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Frhr. v. Sensburg: Und er halte es nach den eigenen Grundsätzen der Kammer für die größte Inconsequenz, wenn Hüfingen und Neustatt das Ganze mit dreijährigen Zinsen erhalte. Die nämlichen Verhältnisse wie bei Hüfingen hätten schon vor 10 Jahren in Meersburg, und wer weiß dermal, wo sonst noch, statt gehabt.

Nach einigen weitern Bemerkungen wird von der Kammer mit Stimmenmehrheit nach erfolgter Abstimmung beschlossen:

Von Hüfingen 16,000 fl.

Von Neustatt 2,000 fl.

als Staatsschuld zu übernehmen, worauf mit Stimmeneinhelligkeit

von der Landschaftskasse Meersburg 18,000 fl. übernommen wurden.

Landschaftskasse Mellenburg.

Leibehr: Nach dem von der Kammer aufgestellten Grundsatz, den er gebilligt habe, und billigen müsse, könne er für diese Landschaft auf keine Vergütung antragen; er habe immer noch Zweifel, es möchten von

diesen Schulden, die diese Landschaft auf sich habe, mehrere von Chausseebau herrühren; wenn dieses wäre, so müßte er sich vorbehalten, daß sie mit Reclamationen nachkommen dürfe.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Frhr. v. S e n s b u r g:
Sie sey blos mit einigen Billigkeitsgründen aufgenommen worden; Nellenburg sey eine Parcellen von der Landschaft Ehingen gewesen, nach strengem Recht könne Nellenburg nichts fordern.

Worauf nach erfolgter Abstimmung der

B e s c h l u ß

dahin gieng, von dieser Kasse nichts zu übernehmen.

Hierauf wurde die Discussion abgebrochen, und die Fortsetzung derselben auf heute Nachmittag um 5 Uhr anberaunt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Dr. Kern.

Der zweite Sekretär:
Acker mann.



Sten Schluß, die die Schluß auf die
mehrere von demselben herrühren; wenn diese nicht
in der A. A. vorhanden, so ist die Entscheidung
nachdem die

Die A. A. vom 1825. die A. A. vom 1825.
Die A. A. vom 1825. die A. A. vom 1825.
Die A. A. vom 1825. die A. A. vom 1825.
Die A. A. vom 1825. die A. A. vom 1825.

Die A. A. vom 1825. die A. A. vom 1825.
Die A. A. vom 1825. die A. A. vom 1825.

Die A. A. vom 1825. die A. A. vom 1825.
Die A. A. vom 1825. die A. A. vom 1825.
Die A. A. vom 1825. die A. A. vom 1825.
Die A. A. vom 1825. die A. A. vom 1825.

Die A. A. vom 1825. die A. A. vom 1825.
Die A. A. vom 1825. die A. A. vom 1825.
Die A. A. vom 1825. die A. A. vom 1825.
Die A. A. vom 1825. die A. A. vom 1825.

Die A. A. vom 1825. die A. A. vom 1825.
Die A. A. vom 1825. die A. A. vom 1825.
Die A. A. vom 1825. die A. A. vom 1825.
Die A. A. vom 1825. die A. A. vom 1825.

Die A. A. vom 1825. die A. A. vom 1825.
Die A. A. vom 1825. die A. A. vom 1825.
Die A. A. vom 1825. die A. A. vom 1825.
Die A. A. vom 1825. die A. A. vom 1825.

Die A. A. vom 1825. die A. A. vom 1825.
Die A. A. vom 1825. die A. A. vom 1825.
Die A. A. vom 1825. die A. A. vom 1825.
Die A. A. vom 1825. die A. A. vom 1825.

Die A. A. vom 1825. die A. A. vom 1825.
Die A. A. vom 1825. die A. A. vom 1825.
Die A. A. vom 1825. die A. A. vom 1825.
Die A. A. vom 1825. die A. A. vom 1825.

der Erforschung des ...

Verzeichnis

Nr.	Beschreibung	Bl.	Fol.
1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
11.
12.
13.
14.
15.
16.
17.
18.
19.
20.
21.
22.
23.
24.
25.
26.
27.
28.